

Zeitschrift:	Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich
Herausgeber:	Antiquarische Gesellschaft in Zürich
Band:	84 (2017)
Artikel:	Fromme feste Junker : neuer Stadtadel im spätmittelalterlichen Zürich
Autor:	Frey, Stefan
Kapitel:	2: Schritte in Richtung Adel
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-1045762

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

II Schritte in Richtung Adel

Die traditionelle Grundlage adliger Macht war die Verfügung über Land und Leute; traditionelle ökonomische Basis waren Einnahmen aus Grundbesitz, Gerichts-, Leib- oder auch Kirchenherrschaft. Im Spätmittelalter gerieten diese herkömmlichen Einnahmequellen des Adels unter Druck und gingen – zumindest tendenziell – zurück.

1 Einnahmequellen und Besitzstruktur

Die ältere Forschung stellte von dieser Beobachtung ausgehend die These einer allgemeinen Adelskrise auf. Der Adel habe seine politische Macht zunehmend eingebüßt und sei ökonomisch gegenüber im Handel reich gewordenen Stadtbürgern ins Hintertreffen geraten. Insbesondere der Niederadel sei zu weiten Teilen der Verarmung anheimgefallen und sozial abgestiegen. In der neueren Forschung wurde diese Vorstellung korrigiert.¹ Von einem generellen Niedergang könne keine Rede sein, vielmehr sei es im Adel zu Umgruppierungs- und Differenzierungsprozessen gekommen. Der spätmittelalterliche Adel sei – so die prägnante und viel zitierte Formulierung von Roger Sablonier – ein «Adel im Wandel» gewesen.² Neuere Untersuchungen zur wirtschaftlichen Situation des Adels zeigten auf, dass die Einnahmequellen des Adels vielfältiger waren, als dies die äl-

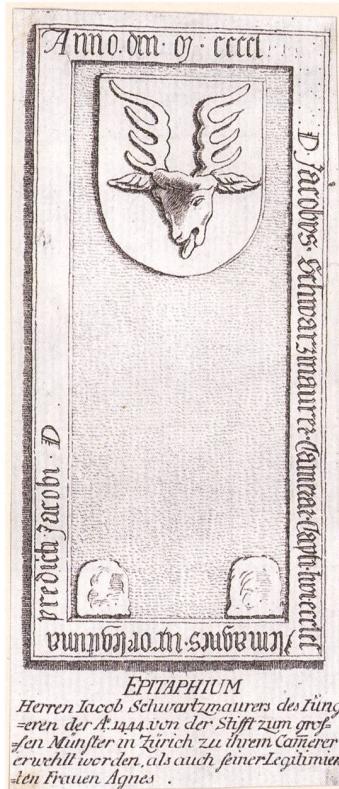


Abb. 4: Jakob Schwarzmurer der Ältere. Porträt von Johann Meyer, 1699/1704 (ZBZ, Graphische Sammlung und Fotoarchiv).

Abb. 5: Die Grabplatte von Jakob Schwarzmurer dem Jüngeren und seiner Frau Agnes im Boden der Seitenapsis des Grossmünsters. Die Radierung zeigt den Zustand Mitte des 18. Jahrhunderts. Bereits damals war die Schrift nur noch teilweise zu entziffern. Die fehlenden Stellen wurden durch Punkte gekennzeichnet (ZBZ, Graphische Sammlung und Fotoarchiv).

Abb. 6: Felix Schwend (Linie B) [53] und sein Bruder Hans [58] teilen 1474 das Erbe ihrer Eltern (StAZH, WI 18.1, Nr. 22).

tere Forschung angenommen hatte, und dass sich im Spätmittelalter eine Reihe neuer Einkommensmöglichkeiten öffnete.³ Von grosser Bedeutung war insbesondere die Übernahme von politischen oder militärischen Ämtern im Dienste der Landesherrschaft. Die Tätigkeit als Rat, Vogt oder Hauptmann bot nebst Einkünften auch die Chance, die soziale Position zu sichern und auszubauen. Eine weitere neue Einnahmequelle war das sich ausbreitende Söldnerwesen.

Die neuere Forschung konnte auch aufzeigen, dass die Zahl der Adligen, die sich den veränderten ökonomischen Gegebenheiten anzupassen wussten und rational – und erfolgreich – wirtschafteten, keineswegs klein war. Adlige beteiligten sich mit teilweise erstaunlich grossen Mitteln an den neu aufgekommenen Formen des Kapitalgeschäfts⁴ und agierten – dies ist allerdings erst ansatzweise erforscht – beim Verkauf der aus Eigenwirtschaft und Naturalabgaben resultierenden Überschüsse an Getreide, Vieh, Wein oder Holz mit kaufmännischem Geschick.⁵ Für das Zürcher Gebiet ist nachgewiesen, dass Landadlige, die über grösseren zusammenhängenden Grundbesitz sowie über genügend ökonomisches Kapital verfügten, in die Intensivierung

gewinnträchtiger Produktionszweige wie Weinbau, Fischzucht, Viehwirtschaft oder Waldnutzung investierten und sich als Agrarunternehmer am städtischen Markt orientierten.⁶

Obschon durchaus belegt ist, dass sich Adlige auch im Fernhandel betätigten,⁷ war für das Selbstverständnis des Adels die Abgrenzung von Handel und Gewerbe von grösster Bedeutung. Die Vorstellung, wonach dem Adel jegliche bürgerliche Erwerbstätigkeit verboten sei und einzig eine auf Besitz von Land und Herrschaftsrechten sowie Fürstendienst beruhende Lebensführung als standesgemäss anzusehen sei, hatte bereits im 15. Jahrhundert eine grosse Wirkungsmächtigkeit.⁸ Sozial ambitionierte Aufsteiger kamen daher nicht darum herum, sich hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Aktivitäten sowie der Struktur und Qualität ihres Vermögens an traditionellen adligen Werten und Vorstellungen zu orientieren, Distanz zu Handel und Gewerbe zu nehmen und ihr ökonomisches Kapital zumindest teilweise in Besitzungen auf der Landschaft anzulegen.⁹

Wie steht es nun um die Einnahmequellen der Zürcher Spitzengruppe? Die bürgerliche Oberschicht, die sich im späten 14. Jahrhundert etabliert



hatte, war, so die gängige Ansicht, eine Gruppe von Kaufleuten. Die Konstaffel habe aus reichen Kaufleutefamilien bestanden und die zünftige Spitzengruppe aus Familien, die von ihrem ange stammten Gewerbe auf Handelstätigkeiten um gestiegen seien.¹⁰ Dieses Bild ist nicht falsch, aber doch einseitig. Das spätmittelalterliche Zürich war kein wichtiges Handelszentrum. Fernhandel und Exportgewerbe hatten nach dem Brun'schen Umsturz von 1336 sukzessive an Bedeutung verloren. Hingegen konnte sich Zürich als Drehscheibe für den regionalen Handel sowie als Marktplatz behaupten.¹¹ Dementsprechend ist die Charakterisierung der Oberschicht als einer Gruppe von Händlern und Kaufleuten zu relativieren. Zwar lassen sich im späten 14. Jahrhundert tatsächlich zahlreiche Angehörige der Oberschicht – und zwar sowohl Konstaffler wie Zünfter – im Handel mit Textilien, Salz, Wein, Getreide, Vieh oder Eisen und Stahl nachweisen.¹² Handelstätigkeit war jedoch keineswegs die einzige Einkommensquelle der Oberschicht. Ökonomisches Kapital konnte auch auf andere Art, insbesondere durch Finanzgeschäfte aller Art, akkumuliert werden. Hinzuweisen ist schliesslich auch darauf, dass bei nicht wenigen Angehörigen der

Oberschicht die Herkunft ihres Vermögens weitest gehend im Dunkeln liegt.

Im Laufe des 15. Jahrhunderts zog sich die Oberschicht zunehmend aus dem Handel zurück. Angehörige von führenden Familien sind je länger, je weniger in Handelsgeschäften nachweisbar. Wer über genügend Vermögen verfügte, gab die bürgerliche Erwerbstätigkeit auf. Diese Entwicklung wird in geradezu exemplarischer Weise sichtbar in der Geschichte Ital Schwarzmurers und seiner Nachkommen, die deshalb im Folgenden etwas ausführlicher dargestellt werden soll.

Ital Schwarzmurer, belegt ab 1384, war der Sohn von Konrad Schwarzmurer, der in den Quellen als Apotheker und «Spezierer» bezeichnet wird,¹³ also in der Herstellung von und im Handel mit Medizinalprodukten und Gewürzen tätig war.¹⁴ Ital Schwarzmurer übernahm das Geschäft seines Vaters,¹⁵ wandte sich aber auch zahlreichen neuen Geschäftsfeldern zu. Er handelte mit Wachs, Papier und Tinte,¹⁶ mit Getreide,¹⁷ mit Silber¹⁸ und tätigte Geld- und Rentengeschäfte.¹⁹ In seiner Geschäftstätigkeit war er ausserordentlich erfolgreich, wobei er, wie eine Reihe von gegen ihn eingeleiteten Verfahren und über ihn verhängten Bussen zeigt,

auch nicht davor zurückschreckte, die Grenzen des Erlaubten zuweilen zu überschreiten.²⁰ Sein Vermögen wuchs stark an; 1425 war er mit einem versteuerten Vermögen von mehr als 10 000 Gulden der viertgrösste Steuerzahler.²¹ Einen Teil seines Vermögens investierte er auf der Landschaft und erwarb Güter in Neerach, Bonstetten, Affoltern und Regensdorf.²² Schwarzmurer beteiligte sich auch an der städtischen Politik. Von 1405 bis zu seinem Tod 1428 gehörte er als Ratsherr der Zunft zur Saffran dem Kleinen Rat an, 1414/15 war er Säckelmeister.²³

Ital Schwarzmurer hinterliess zwei Söhne, die beide den Namen Jakob trugen.²⁴ Beide waren ausschliesslich in Ämtern der Stadt und im Dienste geistlicher Herrschaftsträger tätig. Die Apotheke, die die Basis für den Aufstieg der Schwarzmurer gebildet hatte, übertrugen sie einem fachkundigen Verwalter;²⁵ die Handelsgeschäfte ihres Vaters gaben sie auf. Jakob Schwarzmurer der Ältere gelangte 1430 als Ratsherr der Saffranzunft in den Kleinen Rat. Im gleichen Jahr wurde er Säckelmeister. Ab 1439 amtete er dann während mehr als dreissig Jahren als Bürgermeister.²⁶ Jakob Schwarzmurer der Jüngere war von 1437 bis 1440 Zürcher Vogt in Grüningen.²⁷ Von 1444 bis 1450 ist er als Kämmerer des Grossmünsters belegt,²⁸ anschliessend trat er in den Dienst der Johanniterkommenden Bubikon und Wädenswil.²⁹

Die Zahl der Beispiele liesse sich vermehren. Bereits in den Steuerlisten von 1444, noch ausgeprägter in denjenigen von 1467, finden sich unter den grössten Steuerzahlern kaum mehr Kaufleute, sondern beinahe ausschliesslich Rentner, Personen also, die vom Ertrag ihres Vermögens lebten.³⁰ Wirtschaftliche Grundlage der städtischen Spitzengruppe wurden Renten, Grundbesitz sowie Zehnt- und Herrschaftsrechte auf der Landschaft. Für die Zeit um 1500 erlauben verschiedene Quellen genaueren Einblick in den Umfang und die Struktur der Vermögen von Angehörigen der Spitzengruppe. Hervorzuheben sind nebst vereinzelten Teilungsverträgen und Testamenten insbesondere die in den 1490er-Jahren einsetzenden Schirmbücher, die Abrechnungen und Vermögensauflistungen enthalten, mit denen die Vormünder von Waisen und anderen unmündigen Personen vor den vom Rat dazu verordneten «Schirmvögten» Rechenschaft ablegten über die Verwaltung der ihnen anvertrauten Vermögen.

Abb. 7: In der Luzerner Ratsstube lassen sich die eidgenössischen Gesandten französische Pensionsgelder in ihre Hüte zählen. Diebold-Schilling-Chronik 1513, S. 333 (Eigentum Korporation Luzern; Standort: ZHB Luzern, Sondersammlung).

Ein Teilungsvertrag ermöglicht es, die Struktur des Besitzes des 1470 verstorbenen Heinrich Schwend (Linie B) [52] und seiner Frau Regula zu rekonstruieren. Anfang 1474 teilten Felix [53] und Hans Schwend [58], die einzigen Söhne der beiden, mithilfe verschiedener Verwandter ihren Anteil am elterlichen Erbe unter sich auf. Dieser bestand aus zwei Häusern in der Stadt, einigen zur Hauptsache auf Häusern in der Stadt lastenden Geldrenten mit einem Kapitalwert von knapp 400 Gulden, verschiedenen, in Getreide und anderen Naturalien (Fische, Butter, Ziger, Pfeffer) zu entrichtenden Renten auf der Zürcher Landschaft, vier Höfen in Kloten, Uitikon, Ringlikon und First (heute Gemeinde Illnau-Effretikon), dem Meierhof in Regensberg, vier kleineren Gütern in Wiedikon, Oberglatt, Uitikon und Arni (AG), Rebgütern von insgesamt 30 1/2 Jucharten³¹ in Oberrieden, Rüschlikon, Männedorf, am Zürichberg und in Höngg sowie den Gerichtsherrschaften Wiedikon und Uitikon-Ringlikon.³² Obwohl der Wert der einzelnen Güter und Rechte im Teilungsvertrag nicht beziffert wurde, zudem nicht bekannt ist, ob auch weitere Personen Anteil am Erbe erhielten – belegt sind mit Verena [60], Nonne im Kloster Oetenbach, und der möglicherweise früh verstorbenen Agathe [61] zwei Schwestern von Felix und Hans Schwend –, wird doch deutlich, dass der Schwerpunkt des Vermögens von Heinrich und Regula Schwend, die 1470 über 7000 Gulden versteuert hatten, ganz eindeutig auf dem Land lag.

Die Vermögen anderer Vertreter der Spitzengruppe wiesen eine ähnliche Struktur auf; das Gewicht der Geld- und Naturalrenten war aber meist grösser als bei Heinrich und Regula Schwend. Jakob Meiss [12] beispielsweise, der 1515 in der Schlacht von Marignano ums Leben kam, hatte nach dem Verzeichnis, das die Schirmvögte Thoman Sprüngli



und Hans Schönenberg 1525 zuhanden seiner volljährig gewordenen Söhne Jakob [13], Hans [14] und Hans Jakob [16] erstellten, Geldrenten mit einem Kapitalwert von knapp 6000 Gulden besessen. Dazu kamen ein Haus mit Garten in der Stadt sowie ebenfalls bedeutende Besitzungen auf dem Land: Rebgüter von insgesamt neun Jucharten in Erlenbach und Wipkingen, Zehntrechte in Breite und Uhwiesen, die Mühle, ein Hof und Vogtsteuern in Kloten sowie die Gerichtsherrschaft Nürensdorf.³³ Das Vermögen von Heinrich Göldli [13] schliesslich – um ein letztes Beispiel anzuführen – bestand hauptsächlich aus Renten. In seinem 1513, kurz vor

seinem Tod angefertigten Testament traf er Verfügungen über Vermögenswerte von insgesamt rund 8500 Gulden. Den weitaus grössten Teil machten mit einem Kapitalwert von gegen 7000 Gulden Renten aus. Der Grundbesitz auf dem Land tritt dagegen mit einem von Göldli auf 1000 Gulden veranschlagten Gesamtwert an Bedeutung zurück.³⁴

Ein wichtiger Grund für das Streben der städtischen Führungsgruppe nach einem auf Renten, ländlichem Grundbesitz und Herrschaftsrechten beruhenden Leben dürfte die Ausrichtung am adeligen Vorbild gewesen sein. Den mit dieser ökonomischen Umorientierung verbundenen Verlust

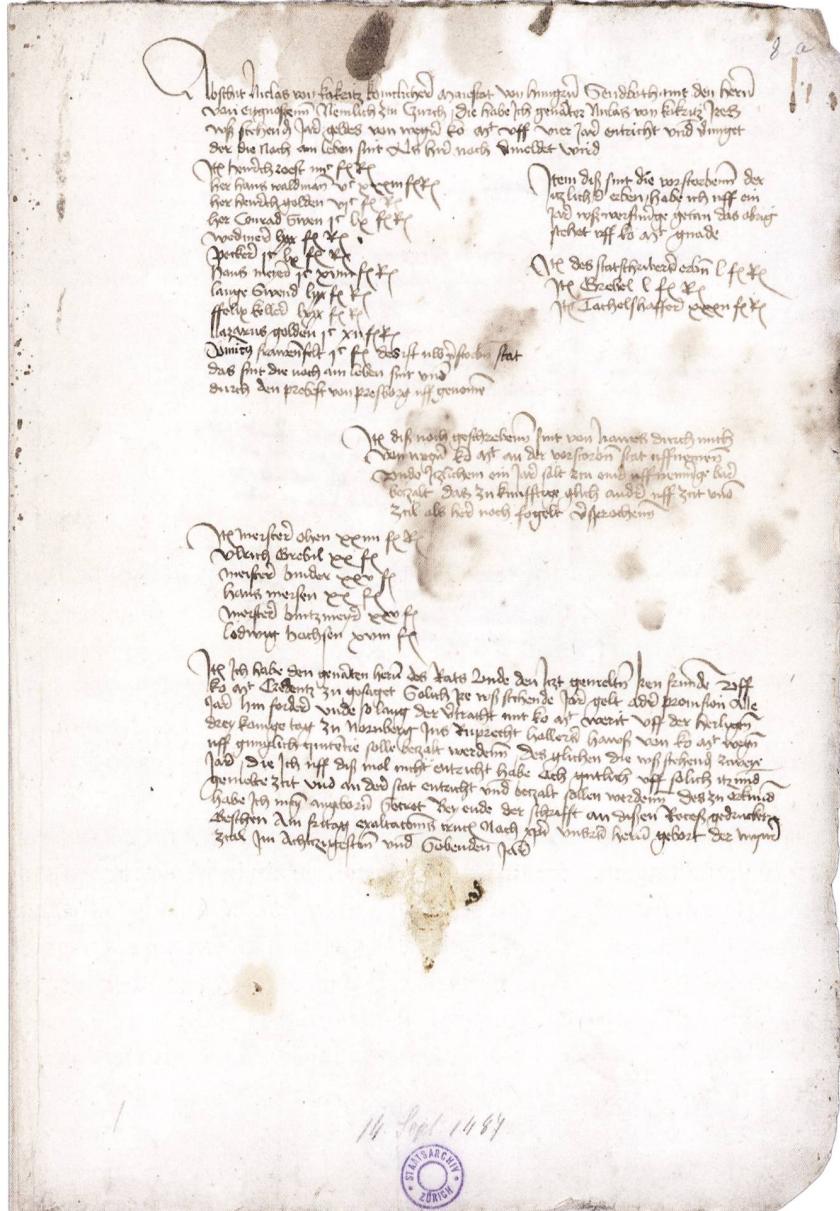


Abb. 8: Aufzeichnungen des Gesandten von König Matthias Corvinus über die Auszahlung von Pensionen in der Eidgenossenschaft, 1487. Im ersten Absatz sind die Pensionäre aus Zürich verzeichnet (StAZH, A 185.1, Nr. 8).

am Profitmöglichkeiten nahm man in Kauf. Selbst nach dem Alten Zürichkrieg (1436–1450) und in der langen wirtschaftlichen Stagnationsphase, die Zürich nach 1470 durchmachte, konnten, wie einzelne Beispiele zeigen, durch Handelstätigkeit noch ganz erhebliche Vermögen erworben werden. Der Kämbelzünfter Heinrich Effinger erwarb in der Mitte des 15. Jahrhunderts im Handel mit Salz, Eisen und Stahl ein grosses Vermögen.³⁵ Der Wirt und Tuchhändler Jos von Kusen hinterliess bei seinem Tod in der Schlacht von Kappel 1531 ein wahrscheinlich weitestgehend selbst erworbenes Vermögen von weit über 5000 Gulden.³⁶ Renten boten dagegen,

da der Zinsfuss im frühen 15. Jahrhundert auf 5 Prozent und weniger abgesunken war,³⁷ nur verhältnismässig geringe Renditen, sicherten jedoch ein langfristiges, gleichbleibendes und arbeitsfreies Einkommen. Wie einträglich die Investitionen in Güter und Rechte auf der Landschaft waren, ist beim derzeitigen Forschungsstand kaum abzuschätzen. Untersuchungen zu anderen Regionen legen jedoch die Annahme nahe, dass auch sie gegenüber Handelsgeschäften zwar grössere Sicherheit, aber kleinere Gewinnchancen boten.³⁸

Zum wichtigsten Tätigkeitsfeld der Oberschicht wurden, nebst der Verwaltung der eigenen Besit-

zungen, Ämter und Funktionen im Dienste des sich vergrössernden und verfestigenden Zürcher Territorialstaates.³⁹ Diese Hinwendung zum «Staats»-Dienst war Teil der Hinwendung zu einem adligen Lebensstil. Die politischen, militärischen und diplomatischen Aufgaben im Dienste der Stadt waren zwar standesgemäss, teilweise sehr prestigeträchtige Tätigkeiten, jedoch keineswegs unbedingt lukrativ. Viele Ämter und Funktionen waren mit keinen oder nur geringen Einkünften verbunden. Wer einer Tätigkeit im Dienste der Stadt nachgehen wollte, musste sich dies zeitlich und finanziell leisten können. Erst ab dem letzten Viertel des 15. Jahrhunderts eröffneten sich der politischen Führungsgruppe neue und sehr bedeutende Einkommensmöglichkeiten. Zu nennen ist insbesondere das Pensionenwesen.⁴⁰ Der Kreis derjenigen, die von Pensionen, von Jahrgeldern auswärtiger Mächte, profitierten, war recht gross. 1488 bezogen nicht weniger als 21 Zürcher – grösstenteils Mitglieder des Kleinen Rats – eine Pension von Herzog Sigismund von Österreich, 1496 standen immerhin neun Zürcher auf einer Pensionenliste von König Maximilian I.⁴¹ Zudem kam es auch zu Verteilungen von Pensionen an alle Ratsmitglieder. Nachdem Zürich 1496 dem Bündnis mit Frankreich beigetreten war, wurde ein Teil der 4000 Franken,⁴² die vertragsgemäss in die Stadtkasse flossen, an die Klein- und Grossräte verteilt.⁴³ Die Einkünfte, die auf diese Weise erzielt werden konnten, waren allerdings relativ bescheiden: 1501 und 1502 erhielt beispielsweise jedes Ratsmitglied umgerechnet gut sieben Gulden.⁴⁴ In weit grösserem Ausmass profitierten die Spitzopolitiker. Hans Waldmann kassierte Zahlungen von allen Seiten und konnte sein Vermögen in wenigen Jahren auf über 24 000 Gulden vervielfachen.⁴⁵ Waldmanns Gegenspieler Heinrich Göldli [13] erzielte ebenfalls sehr bedeutende Einkünfte: 1475 erhielt er Gelder vom französischen König,⁴⁶ ab 1476 bezog er 100 Gulden Pension pro Jahr von Herzog Sigismund von Österreich,⁴⁷ ab 1477 300 Gulden Jahressold und Pension von Maximilian I.,⁴⁸ ab 1479 40 Gulden Pension von Markgraf Christoph von Baden,⁴⁹ in den 1480er-Jahren zudem eine Jahrespension von 150 Gulden vom ungarischen König.⁵⁰ Auch der obrigkeitlich geregelte Solddienst bot den Mitgliedern der politischen Führungsgruppe – wie noch im Detail zu zeigen sein wird – massive Bereicherungsmöglichkeiten.

2 Besitzungen auf dem Land

2.1 Lehnshfähigkeit

Inwiefern bedeutete nun der Erwerb von Besitzungen auf dem Land einen Zugewinn an adligem Kapital? In diesen Zusammenhang ist zunächst auf eine Frage einzugehen, der sowohl von spätmittelalterlichen Autoren als auch in der Forschung grosse Bedeutung zugemessen wurde: die Frage nach der Lehnshfähigkeit von Bürgern.⁵¹ Der Zürcher Gelehrte Felix Hemmerli (1388/89–1458), Chorherr und Kantor am Grossmünster, vertrat in seinem ab 1444 niedergeschriebenen «Liber de nobilitate», einer umfangreichen Adelsdidaxe in Form eines Gesprächs zwischen einem Nobilis und einem Rusticus,⁵² die Ansicht, von den Vorfahren ererbte Lehen seien ein Beweis für die Adligkeit ihres Besitzers.⁵³ In der Forschung wurde verschiedentlich betont, dass der Erwerb von Lehen als bedeutsamer Schritt in Richtung eines Übergangs in den Adel anzusehen sei, da das spätmittelalterliche Lehnswesen eine Domäne des Adels gewesen sei.⁵⁴ Tatsächlich behielten die lehnsrechtlichen Theorien des Mittelalters die Lehnshfähigkeit dem Adel vor. Die Bedeutung solcher Normen für die spätmittelalterliche Lehnspaxis ist jedoch zu relativieren. Die römisch-deutschen Könige gaben seit der Mitte des 14. Jahrhunderts gezielt und in grosser Zahl Lehen an Bürger von Reichsstädten aus.⁵⁵ Auch im territorialen Lehnswesen war die Vergabe von Lehen an Bürger üblich. Allerdings bestanden grosse regionale Unterschiede. Während einige Territorialherren einen hohen Anteil ihrer Lehen an Bürger (und Bauern) vergaben, betrieben andere auch im Spätmittelalter eine Politik, die Lehen nahezu ausschliesslich dem Adel vorbehiehl.⁵⁶

In Zürich und Umgebung spielten ständische Schranken im Lehnswesen bereits im 14. Jahr-

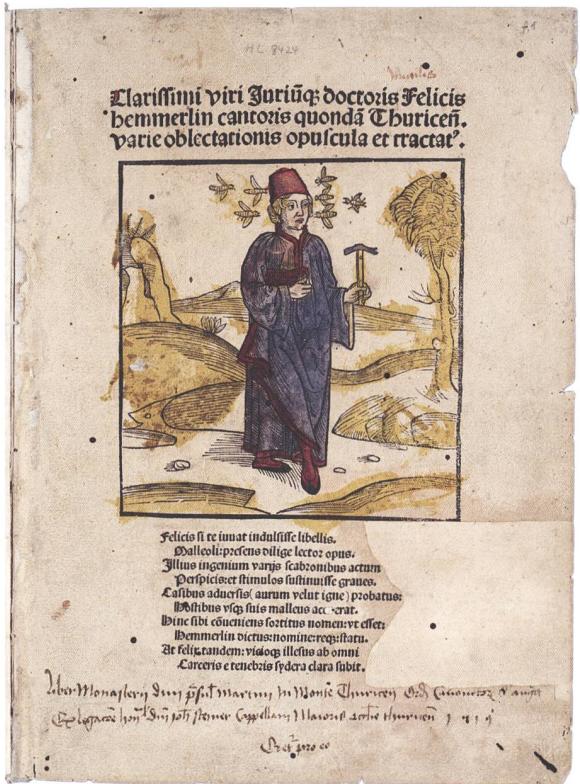


Abb. 9: Felix Hemmerli. Porträt des streitbaren Zürcher Gelehrten auf dem Titelblatt einer Ausgabe seiner Werke, gedruckt nach dem 13. August 1497 (ZBZ, Abteilung Alte Drucke und Rara).

hundert kaum mehr eine Rolle. Wie im Rest der heutigen Deutschschweiz gelangten Bürger von Reichs- und Landstädten nach der Mitte des 13. Jahrhunderts zunehmend in den Besitz von Lehen.⁵⁷ Kurz nach 1300 erwarben bürgerliche Angehörige der Zürcher Oberschicht vereinzelt bedeutende, Herrschaftsrechte beinhaltende Lehen. Beispielsweise kauften die Brüder Berchtold [10] und Jakob Schwend [14] 1306 die Vogtei über das Kloster Fahr, die ein Lehen des Klosters Einsiedeln war, sowie weitere Güter und Rechte in Fahr und in Nieder- und Oberengstringen, bei denen es sich teilweise um Reichslehen handelte.⁵⁸ Die habsburgische Landesherrschaft vergab im 14. Jahrhundert in grosser Zahl Lehen an Nichtadlige.⁵⁹ Lehen wurden zu einem Kapitalgeschäft und dienten nur noch auf einer unteren sozialen Ebene der Gefolgschaftsbildung. Im Lehnregister, in dem die anlässlich des grossen Lehnstages von 1361 zu Zofingen ausgegebenen Lehen verzeichnet wurden, sind Personen unterschiedlichster sozialer Herkunft als Lehnshaber aufgeführt. In der Landgrafschaft Thurgau, die grosse Teile des heutigen Kantons Zürich sowie die Ämter Diessenhofen und Frauenfeld umfasste, befanden sich 80 Prozent der Lehen in bürgerlichen

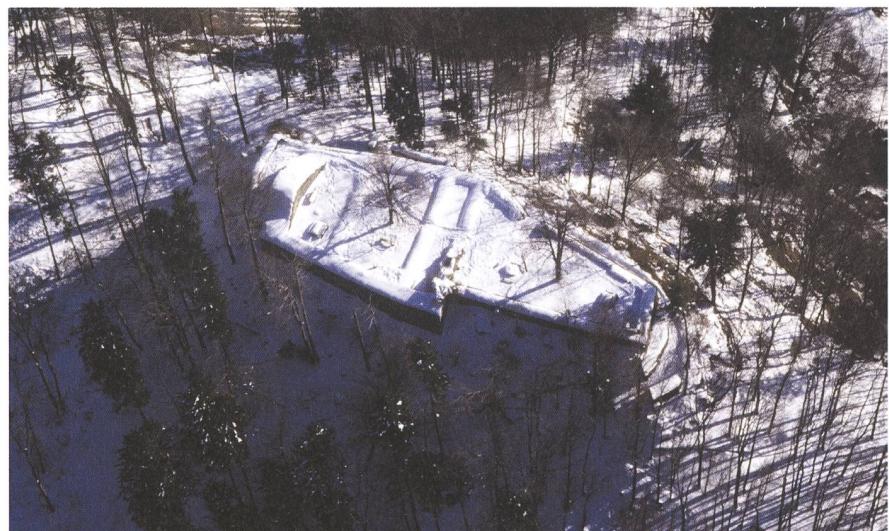
oder oberbäuerlichen Händen und nur 20 Prozent in denjenigen des Adels. Das soziale Absinken der habsburgischen Lehen wird umgekehrt auch darin deutlich, dass die Vertreter der ritteradligen Spitzengruppe kaum oder nur sehr kleine Lehen besasssen.⁶⁰

Noch im späten 15. Jahrhundert gab es jedoch im Zürcher Umland vereinzelt Lehen, die nur Personen mit einem gewissen Mass an adeligem Kapital zugänglich waren. Ein Beispiel sind die «Ritterlehen» des Klosters Rheinau. Dabei handelte es sich um Hofstätten im Städtchen Rheinau, deren Inhaber hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten gegenüber den übrigen Bewohnern privilegiert waren.⁶¹ Während ein um 1335 entstandenes Lehenverzeichnis zwölf «ritter lehen zuo Rinow» nennt,⁶² existierten um 1500 noch vier solche Lehen. Diese verlieh das Kloster nur an Adlige; Nichtadlige mussten einen adligen Lehnsträger bestellen.⁶³ Eines dieser «Ritterlehen» besass ab 1498 Hans Schwend (Linie B) [58], der, soweit bekannt, keinen Lehnsträger stellen musste, vom Kloster offenbar also als Adliger akzeptiert wurde.⁶⁴ Ständischen Beschränkungen unterlagen auch weitere Rheinauer Lehen.⁶⁵ Als Heinrich von Richenbach das Kloster 1493 darum bat, dass seine zwei Dritteln der Gerichtsherrschaft Flaach-Volken im Falle seines Todes an seine Frau Elisabeth Schwarzmurer verliehen würden, erhielt er diese Vergünstigung nur gegen das Versprechen, dass Elisabeth Schwarzmurer einen Lehnsträger stellen werde, der «des lehens genoß syge»: Es handle sich um ein Mann- und Schildlehen, um ein Lehen also, das nur einem Mann mit Adelsqualität zustand.⁶⁶

Auch aus Sicht des traditionellen Adels gab es Lehen, die nicht jedermann zustanden – oder zumindest nicht jedermann zustehen sollten. Ein Beispiel ist der Streit um Burg und Herrschaft Alt-Landenberg, einem Lehen des Klosters St. Gallen, das 1477 von Ulrich von Landenberg-Greifensee in

Abb. 10: Rheinau. Blick von der Unterstadt in Richtung Bergkirche St. Nikolaus. Die grossen, mit Treppengiebeln versehenen Gebäude dürften adlige Hofstätten gewesen sein. Zeichnung, um 1840 (ZBZ, Graphische Sammlung und Fotoarchiv).

Abb. 11: Ruine Alt-Landen-berg (Kantonsarchäologie Zürich).



den Besitz des zwar über einiges ökonomisches, jedoch kaum über adliges Kapital verfügenden Zürcher Tuchscherers Hans von Arms gekommen war. Im August 1489 gelangte Gotthard von Breitenlandenberg an den Zürcher Rat und klagte, Hans von Arms wolle ihm Alt-Landen-berg nicht herausgeben, obwohl die Stadt dem ganzen Geschlecht der Landenberger ein Lösungsrecht eingeräumt habe. Unter den zahlreichen Argumenten, die der Adlige zur Unterstützung seiner Klage vorbrachte, ist hier insbesondere sein Verweis auf die Qualität des Lehens bemerkenswert: Es «sige och sölch sloß

ein schiltlehen», weshalb es sich nicht gezieme, dass der Bürgerliche Arms es innehabe.⁶⁷

Der Empfang von Lehen bedeutete also nur noch in Ausnahmefällen eine Anerkennung als Adliger. Für Aufsteiger, die nach adeligem Kapital trachteten, war weniger der Erwerb von Lehen von Bedeutung, sondern vielmehr die Frage, welche Rechte mit dem erworbenen ländlichen Besitz verbunden waren. Einen grossen Zugewinn an adeligem Kapital verschafften insbesondere der Kauf von Burgen und von Gerichtsherrschaften, da diese Zugang zu einer herrenmässigen Stellung eröffneten.

2.2 Burgen

Die steinerne Burg war im Mittelalter das wichtigste Repräsentationsmittel des landsässigen Adels.⁶⁸ Burgen dienten verschiedenen Funktionen.⁶⁹ Eine Burg war ein repräsentativer Wohnsitz, aber auch ein befestigter Zufluchtsort und Stützpunkt für kriegerische Unternehmungen, Kern eines herrschaftlichen Besitzkomplexes⁷⁰ und Zentrum eines landwirtschaftlichen Betriebs.⁷¹ Die architektonische Ausgestaltung einer Burg wurde nicht nur durch die genannten Funktionen bestimmt, sondern hatte stets auch repräsentativen Charakter. Eine Burg diente der Darstellung der Macht und des Ansehens ihres Besitzers; sie war eine «steingewordene Gebärde von Drohung und Abwehr».⁷² Zeichenhafter Charakter kam insbesondere den Befestigungsbauten zu, den Türmen, Zinnen und Erkern sowie der Ringmauer, welche über ihre militärische Funktion hinaus die «Wehrhaftigkeit» der die Burg besitzenden Adelsfamilie versinnbildlichen sollten.⁷³ Das Erscheinungsbild einer Burg widerspiegelt somit das für das adlige Selbstbewusstsein zentrale Ideal vom Adligen als dem «rechten Krieger».⁷⁴ Gleichermaßen bedeutsam ist die Tatsache, dass Burgen oft an weithin sichtbaren, exponierten Stellen, auf einem Hügel oder Felsvorsprung, errichtet wurden. Dabei mögen militärische Überlegungen auch eine Rolle gespielt haben, doch ging es eher um ein Beherrschendes Tals in einem symbolischen Sinn, um ein Sichtbarmachen der sozialen Distanz zwischen «Herr» und «Beherrschten».⁷⁵

Blütezeit des Burgenbaus war die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts und das 13. Jahrhundert. Im Spätmittelalter nahm die Zahl der Neubauten erheblich ab, während gleichzeitig viele im Hochmittelalter errichtete Burgen verlassen und dem Zerfall preisgegeben wurden. Für den eidgenössischen Raum ist davon auszugehen, dass im 14. und 15. Jahrhundert mehr als die Hälfte der um 1300 bewohnten Burgen aufgegeben wurde, wobei die Zahl der verlassenen Burgen in peripheren Gegenenden besonders hoch war.⁷⁶ Ausschlaggebend für das spätmittelalterliche «Burgensterben» im Gebiet der heutigen Schweiz war eine Reihe von in wechselseitigen Beziehungen stehenden Faktoren. Zum einen wurde der Unterhalt einer Burg angesichts veränderter wirtschaftlicher Rahmenbedingungen vielfach schlicht zu teuer. Von Bedeutung war da-

Abb. 12: Burgen auf der Zürcher Landschaft. Die um 1500 entstandene Darstellung im Wappenbuch von Gerold Edlibach zeigt oben rechts wahrscheinlich die Burg Dübelstein, in der unteren Hälfte von links die Burgen Wetzikon, Greifenberg und Kyburg (StAZH, W I 3.21, S. 2).

neben der Druck, der von der Territorialpolitik zunächst der habsburgischen Landesherrschaft, dann der eidgenössische Städte- und Länderorte ausging. Wichtig waren schliesslich auch neue, durch städtische Vorbilder geprägte Vorstellungen von repräsentativem Wohnen, denen das Leben auf einer abgelegenen, engen Burg immer weniger entsprach.⁷⁷

Zu einem völligen Funktionsverlust der Burgen kam es jedoch bis weit in die Frühe Neuzeit hinein nicht. Zwar führte die Entwicklung von leistungsfähigen Belagerungsgeschützen dazu, dass Burgen, die nicht mit massiven, die Mittel der meisten Burgenbesitzer übersteigenden Investitionen zu Festungen ausgebaut wurden, ihren militärischen Wert weitgehend verloren. Burgen waren aber, wie oben dargestellt, nie nur Wehrbauten. Auch Burgen, die nicht an die neuen Waffentechniken angepasst worden waren, konnten weiterhin als repräsentativer Wohnsitz, als Verwaltungszentrum sowie als symbolischer Mittelpunkt einer Adelsherrschaft dienen.⁷⁸ Wie gross die Bedeutung einer Burg als Zeichen adliger Herrschaft im 16. Jahrhundert weiterhin war, zeigen nicht zuletzt die Ereignisse des Bauernkriegs von 1525: Die Aufständischen zerstörten zahlreiche Burgen, die als Ausdruck von adliger Ausbeutung und Unterdrückung angesehen wurden, und forderten den Adel auf, seine Burgen zu verlassen und wie Bürger und Bauern in gewöhnlichen Häusern Wohnung zu nehmen.⁷⁹

In Zürich erwarben im Spätmittelalter wie in anderen eidgenössischen Orten bürgerliche Aufsteiger Herrschaftssitze auf der Landschaft. Ein frühes Beispiel ist die Burg Rohr (bei Kloten), die die Brüder



Konrad, Rudolf und Heinrich von Rümlang 1366 zur Hälfte an Berchtold Merz verkauften.⁸⁰ In der Folge kamen weitere Herrschaftssitze für kürzere oder längere Zeit in den Besitz von Angehörigen der städtischen Oberschicht. Dass man willens und in der Lage war, das für den Kauf und den Unterhalt einer Burg nötige ökonomische Kapital aufzuwerfen, war jedoch eher selten. Um 1500 sind lediglich gut ein halbes Dutzend Angehörige der städtischen Oberschicht im Besitz eines Herrschaftssitzes nachzuweisen: Die Wasserburg Altikon befand sich seit 1477/79 im Besitz von Felix Schwarzmurer be-

ziehungsweise seinen Erben.⁸¹ Felix Schwend (Linie B) [50] war Besitzer des Hardturms vor den Toren der Stadt, den sein Vater Hans Schwend der Lange [40] 1461 erworben hatte.⁸² Die Göldli hatten das von Heinrich Göldli [13] neu erbaute Schloss Rohr inne,⁸³ Veronika von Roggwil, die Witwe von Heinrich Escher (vom Luchs) [13], die Burg Pfäffikon am Ufer des Pfäffikersees,⁸⁴ Jörg Grebel die Burg Maur am Greifensee.⁸⁵ Die Burg Dübelstein (bei Dübendorf) schliesslich gehörte zunächst Rudolf Escher (vom Glas) [34], der sie nach dem Sturz von Hans Waldmann aus dessen Hinterlassenschaft er-

worben hatte, und kam dann vor 1504 in den Besitz von Hans Werner Schweiger.⁸⁶

Bei vielen Burgen auf der Zürcher Landschaft sind Instandsetzungs- und Erweiterungsarbeiten durch die neuen Besitzer belegt. Hinweise auf eine solche Bautätigkeit gibt es etwa für die Moosburg. Die Moosburg, gelegen bei Effretikon auf einem kleinen Moränenhügel, der sich einige Meter über einem ausgedehnten Sumpfgebiet erhob, wurde Mitte des 13. Jahrhunderts von Graf Hartmann IV. von Kyburg erbaut. Beim Bau der Burg wurde der Hügel mit einem Wassergraben umzogen, der auf der Zugangsseite ein kleines Vorwerk umschloss. Auf der Kuppe des Hügels wurde innerhalb einer sechseckigen Umfassungsmauer ein rechteckiger Wohnturm errichtet. Weitere Gebäulichkeiten – zwei an den Turm anschliessende Nebengebäude sowie spätere Anbauten ausserhalb der Umfassungsmauer – konnten ebenso wie die der Umfassungsmauer vorgelagerte Zwingermauer bei Grabungen 1896, 1953/54 und 1970 nur in Ansätzen erfasst werden.⁸⁷

Die Moosburg, die seit dem späten 13. Jahrhundert als habsburgisches Lehen im Besitz der Herren von Schlatt stand,⁸⁸ wurde im Sempacherkrieg von zürcherischen Truppen eingenommen und stark beschädigt.⁸⁹ In der Folge wurde die Burg durch Johann Schwend den Älteren (Linie A) [24], der mit Anna von Schlatt, der Schwester des Besitzers Burkhard von Schlatt, verheiratet war, instand gesetzt und vermutlich vergrössert. Vor 1398 verpfändete Schlatt die Burg an Schwend, wobei sich die Pfandsumme aus Annas Heimsteuer von 600 Gulden sowie den (nicht genauer bezifferten) Kosten für die Bauarbeiten an der Moosburg zusammensetzte.⁹⁰ Schwend richtete die Burg komfortabel und repräsentativ ein, wie qualitativ hochstehende Ofenkacheln aus der Zeit um 1400 sowie äusserst fein gearbeitete Ofenkacheln mit höfischen Szenen zeigen, die auf kurz nach 1425 zu datieren sind.⁹¹ Im Alten Zürichkrieg wurde die Moosburg erneut eingenommen und – diesmal endgültig – zerstört.⁹²

In der hier untersuchten Zeit noch selten waren Neuanlagen von Herrschaftsbauten. Ein frühes Beispiel ist das Schloss Rohr, das Heinrich Göldli [13] Ende der 1470er-, Anfang der 1480er-Jahre anstelle einer mittelalterlichen Wasserburg errichten liess.⁹³ Die Burg Rohr lag in einer Schlinge des alten Laufes der Glatt auf einem künstlich aufgeworfenen, mit

Abb. 13: Schloss Altikon im ausgehenden 17. Jahrhundert. Der aus dem Mittelalter stammende Haupttrakt wurde vermutlich im späten 16. Jahrhundert durch zwei Flügelbauten ergänzt. Aquatrell von Hans Erhard Escher, 1673 (ZBZ, Graphische Sammlung und Fotoarchiv).

Abb. 14: Der Hardturm im ausgehenden 17. Jahrhundert. Bis ins 16. Jahrhundert war der Turm von einem Wassergraben und einer Ringmauer umgeben. Aquatrell von Hans Erhard Escher, 1673 (ZBZ, Graphische Sammlung und Fotoarchiv).

Graben und Ringmauer umgebenen Lehmhügel.⁹⁴ Nachdem Göldli die Burg und die zugehörige Gerichtsherrschaft Mettmen- und Niederhasli 1478 erworben hatte,⁹⁵ ersetzte er die offenbar baufällige Anlage durch einen zeitgemässen Neubau, ein sogenanntes Weiherhaus, in das Elemente des Vorgängerbaus (der Wassergraben und vielleicht auch Teile der Grundmauern) einbezogen wurden. Das Weiherhaus, dessen Bau wohl 1486, als die Schlosskapelle den Heiligen Antonius, Christophorus, Helena und Barbara geweiht wurde,⁹⁶ vollendet war, wurde 1892 abgerissen. Bei den Sondiergrabungen, die 1971 vor der Abtragung des Burghügels im Zuge der Erweiterung des Flughafens Zürich durchgeführt wurden, konnten einzig noch geringe Reste der Fundamentmauern festgestellt werden.⁹⁷

Die bauliche Gestalt des Schlosses ist jedoch dokumentiert durch eine Beschreibung von Heinrich Zeller-Werdmüller, dem Pionier der zürcherischen Burgenforschung, der das Gebäude unmittelbar vor dem Abbruch einer eingehenden Besichtigung unterziehen konnte.⁹⁸ Nach Zeller-Werdmüller handelte es sich um ein stattliches Gebäude mit einer Grundfläche von 16,8 auf 15 Meter sowie einer Firsthöhe von 16,5 Metern. Erdgeschoss und erster Stock waren aus Bruchsteinmauerwerk errichtet, zweiter Stock und Dachgeschoss aus Riegelwerk. Die Wohnräume befanden sich im ersten und im zweiten Geschoss, wo teilweise noch Täfer und Fenster





Abb. 15: Die Burg Maur Mitte 18. Jahrhundert. Der Turm stammt aus dem Mittelalter, das darauf lagernde Wohngeschoss wohl aus dem frühen 16. Jahrhundert. Radierung von David Herrliberger, um 1754 (ZBZ, Graphische Sammlung und Fotoarchiv).

aus der Zeit der Erbauung erhalten geblieben waren. Die Kapelle befand sich vermutlich in der nordwestlichen Ecke des ersten Stocks, auf die ursprüngliche Verwendung des Raumes deutete jedoch nichts mehr hin.⁹⁹ Im Süden und im Osten war das Schloss umgeben von einer Ringmauer mit einem rundbogigen einfachen Tor. Im Inneren des Hofes sowie vor dem Tor befanden sich Wirtschaftsgebäude.

Die Motive für den Erwerb eines Herrschaftssitzes auf der Landschaft waren unterschiedlich zusammengesetzt. Zunächst einmal war eine Burg ein Statussymbol von grossem Wert. Mit dem Kauf einer Burg konnten sich die neuen Besitzer als Nachfolger des alten Adels inszenieren und sich in eine Traditionslinie stellen, die bis in die hochmittelalterliche Erbauungszeit der Burg zurückreichte. Wie wichtig etwa der Besitz der Burg Dübelstein für Hans Waldmann war, zeigt der Umstand, dass er nach dem 1487 getätigten Kauf begann, sich «Hans Waldmann von Dübelstein» zu nennen.¹⁰⁰

Zweitens waren Burgen in aller Regel Mittelpunkt eines Besitzkomplexes. Selbst mit Burgen, die in Zerfall geraten und nicht mehr bewohnbar waren, blieben vielfach Güter, Einkünfte und Rechte verbunden. Burgen besass daher auch als Ruinen einen unter Umständen nicht unbeträchtlichen Wert. Ein Beispiel ist etwa die Burg Freienstein, die zwischen 1429 und 1470 durch einen Brand zerstört

und nicht wiederhergestellt wurde.¹⁰¹ Da zur Ruine weiterhin gewisse Güter und Rechte, insbesondere die Niedergerichtsbarkeit über das Dorf Freienstein, gehörten, war sie jedoch bis weit ins 16. Jahrhundert, bis zum Aufgehen in der Gerichtsherrschaft Teufen, Gegenstand von Handänderungen und wurde durch die Stadt Zürich als Lehen ausgegeben.¹⁰² Um die als Herrschaftskern fungierende Burg herum konnten, sofern entsprechendes ökonomisches Kapital vorhanden war, weitere Güter und Rechte erworben werden. Ein gut dokumentiertes Beispiel sind die Erwerbungen von Hans Waldmann, der in der Umgebung der Dübelstein innert kürzester Zeit für über 3000 Gulden weitere Besitzungen kaufte – den Kirchensatz von Dübendorf, die Fischenz in der Glatt, den Zehnten von Dübendorf, die Gerichtsherrschaften Rieden und Dietlikon sowie zwei Höfe in Rümlang und Unteraffoltern.¹⁰³ Auch Felix Schwarzmurer bemühte sich, allerdings in bescheideneren finanziellen Dimensionen als Waldmann, um eine Arrondierung seiner Besitzungen in Altikon.¹⁰⁴

Drittens konnten Burgen als repräsentativer Wohnsitz dienen. Die meisten Angehörigen der städtischen Oberschicht wohnten allerdings auch nach dem Erwerb einer Burg weiterhin in der Stadt und hielten sich nur selten auf ihrem Herrensitz auf. Hans Waldmann etwa nutzte die 1487 erworbene Burg Dübelstein höchstens für

Abb. 16, 17: Die Ruine Moosburg. Oben: Eine Radierung von David Herrliberger, um 1756 (ZBZ, Graphische Sammlung und Fotoarchiv). Unten: Heutiger Zustand (Kantonsarchäologie Zürich).

Abb. 18: Diese Ofenkachel, die eine Frau beim Spiel eines Portativs, einer kleinen, tragbaren Orgel, zeigt, stammt von einem mit höfischen Szenen geschmückten Kachelofen, den Johann Schwend der Ältere (Linie A) [24] um 1430 auf der Moosburg einbauen liess (SNM, DIG-6932).





Abb. 19, 20: Das um 1480

von Heinrich Göldli [13] errichtete Schloss Rohr.

Oben: Ein Aquarell von Hans Erhard Escher, 1673 (ZBZ, Graphische Sammlung und Fotoarchiv).

Unten: Zwei Aussenansichten sowie eine aus dem Schloss stammende Scheibe mit dem Göldli-Wappen, gezeichnet 1858 von Johann Rudolf Rahn (ZBZ, Graphische Sammlung und Fotoarchiv).



Abb. 21: Schloss Rohr. Foto angefertigt unmittelbar vor dem Abbruch im März 1892 (StAZH, W I 3, 111.16, fol. 101v).

Abb. 22: Die Ruine Freienstein (Kantonsarchäologie Zürich).



kurze Zeit als Wohnsitz.¹⁰⁵ Gemäss einem nach seinem Sturz erstellten Inventar befanden sich in den Wohnräumen der Burg lediglich ein «gütschly» (ein Ruhebett), 14 Betten, drei Tische, ein Kästchen, Bettzeug, ein Stuhlkissen – jedoch kein einziger Stuhl –, Küchengerätschaften und einige leere Fässer.¹⁰⁶ Zwar ist nicht auszuschliessen, dass es im Waldmannhandel zu Plünderungen kam. Die Aufständischen nahmen die Burg ein und «frasend und drunkend ales,

das da was».¹⁰⁷ Dennoch kann davon ausgegangen werden, dass die Einrichtung der Burg bescheiden und auf das Nötigste beschränkt war. Für Waldmann war Dübelstein nicht in erster Linie als Wohnsitz, sondern als Statussymbol und als Herrschaftszentrum von Bedeutung – ein Befund, der auch für andere Stadtzürcher Burgenbesitzer gültig sein dürfte.

Bisweilen spielte schliesslich auch die Funktion der Burg als Zentrum eines Landwirtschaftsbetriebs



Abb. 23, 24: Die Ruine Alt-Regensberg am Katzensee. Radierung, um 1720 (ZBZ, Graphische Sammlung und Fotoarchiv), und der heutige Zustand (Kantonsarchäologie Zürich).

eine Rolle. Ganz ausgeprägt war dies beim Kauf der Burg Alt-Regensberg durch den Kaufmann Rudolf Mötteli im Jahr 1458 der Fall.¹⁰⁸ Mötteli errichtete bei der auf einem Hügel über dem Katzensee gelegenen Burg eine Schmiede, mehrere grosse Scheunen, Schöpfe, Ställe und eine Trotte und liess Äcker, Wiesen, Rebberg, Obstgarten und die Burggräben von Steinen und Unkraut befreien, überall Dünger ausbringen und neue Bäume und Rebstöcke pflanzen. Besonderes Gewicht legte er auf die Fischzucht. Im Katzensee liess er nur schonend fischen, damit sich die Bestände erholen konnten, und setzte 2000 aus Süddeutschland importierte Karpfen sowie weitere Fische aus. Zudem liess er zwei über Kanäle mit dem Katzensee verbundene Fischweiher und zwei kleinere Weiher anlegen, in denen die gefangenen Fische vor dem Verkauf gesammelt werden konnten. Allein die Aufwendungen zur Verbesserung der Fischzucht, von der er sich grosse Profite erhoffte, bezifferte er mit 1660 Gulden.¹⁰⁹ Bei anderen Burgen war die Bedeutung der Landwirtschaft geringer. Der Burg Dübelstein etwa war, wie aus Quellen des späten 15. Jahrhunderts hervorgeht, ein kleiner bis mittelgrosser Landwirtschaftsbetrieb angegliedert, auf dem Viehzucht betrieben sowie Getreide und Wein angebaut wurde.¹¹⁰ Er dürfte jedoch lediglich einen kleinen Teil des Werts der Burganlage ausgemacht haben.

2.3 Gerichtsherrschaften

Innerhalb des Territoriums, das Zürich ab dem späten 14. Jahrhundert erworben hatte, verfügte die Stadt über die wichtigsten Herrschaftsrechte und beanspruchte auf dieser Basis die Landeshoheit. Das zürcherische Gebiet war aber noch keineswegs homogen. In zahlreichen Teilen des Zürcher Territoriums übten andere Herrschaftsträger – hauptsächlich Klöster, Landadelige und Angehörige der stadtzürcherischen Oberschicht – verschiedene, heute als staatlich geltende Rechte aus. Für diese unterschiedlich grossen, einen Hof, ein Dorf oder auch mehrere Dörfer umfassenden, «gleichsam kleine Staaten im Stadtstaat» darstellenden Gebiete,¹¹¹ die in den spätmittelalterlichen Quellen als «Vogteien» bezeichnet wurden, hat sich in der zürcherischen Forschung der Begriff «Gerichtsherrschaft» durchgesetzt.

Der Kreis derjenigen Angehörigen der städtischen Oberschicht, die Gerichtsherrschaften auf der Landschaft besassen, war klein. Sowohl um 1400, um 1436 wie um 1470 sind rund ein Dutzend Geschlechter als Inhaber von Gerichtsherrschaften belegt,¹¹² ebenso um 1500. Zu diesem Zeitpunkt besassen die Schwend die Gerichtsherrschaften Breite¹¹³ und Oberwil (heute Gemeinde Nürensdorf),¹¹⁴ Uitikon-Ringlikon¹¹⁵ sowie die Gerichte über den ihnen gehörenden Hardturm,¹¹⁶ die Meyer von Knonau die Gerichtsherrschaften Knonau¹¹⁷ und Weiningen-Ötwil,¹¹⁸ die Göldli die Gerichtsherrschaft Nieder- und Mettmenhasli,¹¹⁹ die Meiss die Gerichtsherrschaften Nürensdorf,¹²⁰ Obergлат¹²¹ und Hittnau,¹²² die Schwarzmurer die Gerichtsherrschaft Altikon,¹²³ die Effinger die Gerichtsherrschaft Wettswil-Sellenbüren-Stallikon,¹²⁴ die Holzhalb die Gerichtsherrschaft Bonstetten,¹²⁵ die Hösch die Gerichtsherrschaft Opfikon¹²⁶ sowie die Hälfte der Gerichtsherrschaft Birmensdorf-Oberurdorf – die andere Hälfte gehörte seit 1487/95 der Stadt –,¹²⁷ die von Arms die Gerichtsherrschaft Niederurdorf,¹²⁸ die Hedinger die Gerichtsherrschaft Sünikon (heute Gemeinde Steinmaur),¹²⁹ die Oeri und die Frauenfeld gemeinsam die Hälfte der Gerichtsherrschaft Trüllikon¹³⁰ und die Röist – allerdings wohl nur zu einem Teil – die Gerichtsherrschaft Volketswil.¹³¹

Gerichtsherrschaften waren ein Konglomerat verschiedener Befugnisse. Namensgebender Kern waren Gerichtsrechte. Die Kompetenzen der einzel-



nen Gerichtsherren waren sehr unterschiedlich, beschränkten sich in der Regel jedoch auf den Bereich der niederen Gerichtsbarkeit, das heisst der Rechtsprechung über leichtere Delikte sowie über Güterbesitz und Schulden betreffende Fragen. Zusätzlich standen den Gerichtsherren weitere, wiederum von Fall zu Fall unterschiedliche Rechte zu, etwa der Erlass von Geboten und Verboten in ihrem Gerichtsbezirk, die Konzession von Regalgewerbetrieben wie Mühlen, Tavernen oder Schmieden, Kompetenzen bei der Besetzung der Gemeindeämter und des Gerichts, notarielle Befugnisse, Fischerei-, Jagd- und sonstige Nutzungsrechte oder leibherrliche Rechte. Aus diesen Herrschaftsrechten resultierte eine Reihe von Einkünften. Den Gerichtsherren standen die von «ihrem» Gericht ausgesprochenen Bussen ganz oder zumindest zu einem grossen Teil zu, sie bezogen Gerichts-, Handänderungs- und andere Gebühren und die Bewohner des Gerichtsbezirks mussten ihnen Abgaben und Frondienste leisten.¹³²

Genaueren Aufschluss über die Rechte und Pflichten des Herrschaftsträgers (oder der Herrschaftsträger) auf der einen und der Dorfgemeinde auf der anderen Seite geben die Offnungen,¹³³ die für die hier vor allem interessierenden weltlichen Gerichtsherrschaften ab etwa 1400 in grosser Zahl

überliefert sind. Die Offnung von Dübendorf – um ein Beispiel herauszugreifen –, die Hans Waldmann um 1487 auf der Grundlage einer wohl in der 1420er-Jahren entstandenen Aufzeichnung erstellen liess, hielt zunächst fest, dass dem Gerichtsherrn alle Gerichtsrechte außer der Hochgerichtsbarkeit zustanden. Der Gerichtsherr durfte Bussen bis zu 18 Pfund aussprechen und einziehen. Der Gerichtsherr hatte zudem Anspruch auf Frondienste und Abgaben. Jeder Dorfgenosse musste jährlich einen Tag Frondienst leisten, entweder mit seinen Zugtieren, oder, wenn er keinen Zug besass, mit «sinem lib». Jeder Haushalt hatte ein Fasnachtshuhn abzuliefern. Der Bannwart (Flur- und Waldhüter) und der Schweinehirt mussten dem Gerichtsherrn eine jährliche Abgabe leisten, wofür er sie im Gegenzug bei der Ausübung ihrer Ämter und beim Eintreiben ihres Lohnes unterstützen sollte. Der Gerichtsherr hatte auch das Recht, eine Taverne zu führen und Schankgenehmigungen zu erteilen; außerdem stand ihm entlaufenes, herrenloses Vieh zu. Die Dorfgemeinde hatte ihrerseits Anspruch auf Schutz im Krieg. Zudem, und in der Praxis wichtiger, musste der Gerichtsherr behilflich sein, den Dübendorfer Wald vor der Nutzung durch Unberechtigte zu schützen, wofür

Abb. 25: Offnung von Nürensdorf, aufgenommen 1448. Abschrift aus dem 17. Jahrhundert (StAZH, C V 5.2.1, Nr. 4).

Abb. 26: Titel der Offnung von Dübendorf, aufgenommen um 1487. In der Mitte das Wappen des Gerichtsherrn Hans Waldmann (StAZH, C I, Nr. 3049).



er als Gegenleistung eine Herde von 30 Schweinen im Wald weiden lassen durfte.¹³⁴

In vielen Fällen gehörten zu einer Gerichtsherrschaft zusätzlich zu den Herrschaftsrechten auch Zehntrechte, mehr oder weniger umfangreicher Besitz an Zinsen und Gütern, Landwirtschaftsgütern und Wald, manchmal auch eine Burg, die als Verwaltungszentrum dienen konnte. Gelegentlich besass der Gerichtsherr zudem das Patronatsrecht über die örtliche Kirche. Wie vielfältig die Rechte und Güter, die zu einer Gerichtsherrschaft gehörten, sein konnten, wird nicht zuletzt aus den umständlichen Aufzählungen deutlich, mit denen beim Verkauf einer Gerichtsherrschaft versucht wurde, den Gegenstand der Handänderung möglichst vollständig zu umreissen. So heisst es zum Beispiel in der Urkunde vom 3. November 1479 über den Kauf von Burg und Herrschaft Altikon durch Felix Schwarzmurer, dieser habe die Burg erworben «mit gerichten, zwingen und bennen, mit eigenlügen, so dartzuo gehörend, mit dem wasser genant die Gyll, mit dem holtz Schlatt, mit dem kelnhoff, mit dem hof genannt Gerolshof [...], mit der tafern zu Altikon, mit reben, mit wingarten, alles mit steg, weg, wunn, weid, ackern, matten, wyzen, holtz, veld, wasser, wasserrunzen, zuogengen und vongengen, genempts und ungenempts».¹³⁵

Gerichtsherrschaften besassen einen erheblichen Prestigewert. Hierauf wird noch ausführlicher einzugehen sein. Es handelte sich jedoch keineswegs nur um Statussymbole. Vielmehr stellten grössere, Zehntrechte und Grundbesitz umfassende Gerichtsherrschaften auch ein erhebliches ökonomisches Kapital dar. Ein Beispiel ist die Gerichtsherrschaft Knonau, die Gerold Meyer von Knonau [7] 1512 nach längeren Verhandlungen an Zürich verkaufte.¹³⁶ Dank einer verhältnismässig günstigen Überlieferung wird der Wert der einzelnen Güter und Rechte, aus denen sich der Herrschaftskomplex zusammensetzte, genau greifbar. Aufschlussreich ist insbesondere ein Schriftstück, in dem aus städtischer Sicht Überlegungen zum Wert der Bestandteile der Herrschaft angestellt wurden. In diesem Schriftstück, das in Reaktion auf einen (nicht erhaltenen) Vorschlag Meyer von Knonaus sowie nach dem Einholen von Informationen bei Einwohnern von Knonau und anderen Gewärsleuten entstanden war, wurde der Gesamtwert der Herrschaft auf 3605 Gulden veranschlagt. Der definitive Verkaufspreis lag dann mit 3300 Gulden etwas tiefer, möglicherweise weil die Stadt bereits vor dem Verkauf die Bezahlung einiger Zinsen übernahm, die zuvor Meyer von Knonau tragen musste.¹³⁷

Die Gerichtsrechte über Knonau, Obermettmenstetten, Äugst, Borsikon und Breitematt mit Frondiensten, Vogthühnern, Bussen und allen übrigen Rechten wurden mit nicht weniger als 1200 Gulden – rund einem Drittel der Gesamtsumme also – eingeschätzt, was zumindest teilweise darauf zurückzuführen sein dürfte, dass die Gerichtsrechte für die Stadt von besonderer Relevanz waren. Der Vermerk des städtischen Schreibers, dass sich der Ertrag aus den Bussen auf durchschnittlich 60 Pfund (30 Gulden) pro Jahr, im manchen Jahren aber auch auf 100 Pfund (50 Gulden) oder mehr belaufe, zeigt jedoch, dass die Gerichtsrechte eine keineswegs unbedeutende, zudem verhältnismässig stetige, keinen konjunkturellen Schwankungen unterworfenen Einnahmequelle darstellten. Im Gegensatz dazu fielen die Frondienste und die Vogthühner finanziell kaum ins Gewicht. Finanziell lukrativ waren hingegen die Vogtsteuern, für die ein Kapitalwert von 815 Gulden errechnet wurde. Ein weiterer bedeutender Posten waren die Zehntrechte. Der grosse Zehnt wurde mit 840 Gulden, der kleine Zehnt mit 150 Gulden bewertet. Der Grundbesitz schliesslich, der aus dem Meierhof mit Speicher, Wiese, Kohlgarten und Hofstatt, zwei Äckern sowie einer grossen und einer kleinen Wiese bestand, wurde mit insgesamt 600 Gulden veranschlagt.

Beim Kauf von Gerichtsherrschaften gaben aber nicht immer wirtschaftliche Überlegungen den Ausschlag. Die Erwerbung einer Gerichtsherrschaft bedeutete einen grossen Zugewinn an adeligem Kapital. Peter Niederhäuser hat die Gerichtsherrschaften völlig zu Recht als «eigentliche «Refugien» des Adels» bezeichnet, in denen adelige Herrschaft bis weit in die Frühe Neuzeit hinein fortdauerte.¹³⁸ Wer eine Gerichtsherrschaft besass, konnte sich als «Herr und Vogt zu ...», «Vogtherr», «Twingherr» oder «Gerichtsherr» titulieren lassen.¹³⁹ Seine Stellung als Herr konnte er demonstrieren und inszenieren durch die Ausübung der Gerichtsrechte, die Nutzung des Jagdrechts,¹⁴⁰ durch das Einziehen von Abgaben wie den Vogthühnern, die die bestehenden Herrschaftsverhältnisse bekräftigten, oder mit der Entgegennahme des Treueeid, in dem die Gemeinde gelobte, dass sie dem Gerichtsherrn «truw und warheit» halten, seinen «nutz fürderen und schaden wenden» und ihm «gehorsam syn» werde.¹⁴¹ Wie gross das mit dem Besitz von Gerichtsherrschaften verbundene adlige Kapital war,

Abb. 27: Innenansicht der Kapelle Breite. Die Wandmalereien aus der Mitte des 15. Jahrhunderts gehen möglicherweise auf die Schwend

zurück, denen damals die Gerichtsherrschaft Breite gehörte (Kantonale Denkmalpflege Zürich, Dübendorf).

kommt nicht zuletzt darin zum Ausdruck, dass Gerichtsherrschaften oft über mehrere Generationen hinweg in der männlichen Linie weitervererbt wurden. Die Linie A der Schwend besass während mehr als hundert Jahren, bis zu ihrem Aussterben im Mannesstamm, die Gerichtsherrschaft Breite.¹⁴² Die Meiss waren mehr als zweihundert Jahre lang Gerichtsherren in Nürensdorf.¹⁴³ Die Meyer von Knonau besassen die Gerichtsrechte im Knonauer Amt während mehr als hundert Jahren,¹⁴⁴ die Gerichtsherrschaft Weiningen-Oetwil blieb sogar über 350 Jahre lang, von 1435 bis zum Ende des Ancien Réime, in ihrem Besitz.¹⁴⁵

Dass der Erwerb von Gerichtsherrschaften nicht nur eine Besitzstrategie war, sondern grosse Bedeutung hatte für das Selbstverständnis der Besitzer, zeigen auch einzelne Namens- und Wappenänderungen. Die Hösch beispielsweise begannen sich nach 1500 nach ihrer Gerichtsherrschaft «Hösch von Opfikon» zu nennen.¹⁴⁶ Bei den Holzhalb, die um 1495 die Gerichtsherrschaft Bonstetten gekauft hatten, begannen um 1530 einzelne Vertreter damit, ein neues Wappen zu führen. Dieses bestand aus einem zweigeteilten Schild, der in der oberen Hälfte zunächst das bisherige Wappen, eine kreuzförmige Hausmarke, später einen keulenbewehrten Wilden Mann und in der unteren Hälfte drei ganze und zwei halbe rote Rauten zeigte. Das neue Wappen lehnte sich deutlich an dasjenige der Herren



von Bonstetten an (drei silberne Rauten in einem schwarzen Schild) und verwies so auf den Besitz der Gerichtsherrschaft Bonstetten.¹⁴⁷ Auch nach dem Verkauf von Bonstetten um 1538 behielten die Holzhalb dieses neue Wappen bei.

Die tatsächliche Machtstellung der Gerichtsherren sollte jedoch nicht überschätzt werden. Selbstbewusst agierende Dorfgemeinden,¹⁴⁸ vor allem aber die Zürcher Landesherrschaft engten den Spielraum der Gerichtsherren ein, die sich zudem ihre Befugnisse nicht selten mit anderen Herrschaftsträgern teilen mussten. Bereits vor dem Alten Zürichkrieg, zunehmend dann in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts verstärkte die Stadt den herrschaftlichen Zugriff auf ihr Untertanengebiet. Die Niedergerichtsherren gerieten immer mehr unter die Kontrolle des Rats.¹⁴⁹ 1487 verlangte die Zürcher Führung von den Gerichtsherren, innert Jahresfrist einer Ratskommission schriftliche Beweise für die von ihnen beanspruchten Gerichtsrechte vorzulegen, worauf die Ratskommission eine Neuordnung und Vereinheitlichung der Niedergerichtsbarkeit sowie eine klare Abgrenzung zwischen Hoch- und Niedergerichtsbarkeit vornehmen sollte.¹⁵⁰ Mit dem Erlass

einer Appellationsordnung, die den Weiterzug von Urteilen des den Gerichtsherren unterstehenden Niedergerichts an den Rat ermöglichte, wurden die Gerichtsherren ebenfalls zurückgebunden.¹⁵¹ Systematisch dehnte die Stadt zudem die Kompetenzen der ihr zustehenden Hochgerichtsbarkeit auf Kosten der Niedergerichtsbarkeit aus. Zu beachten ist schliesslich auch, dass Herrschaft im Alltag in der Regel nicht von den Gerichtsherren selbst ausgeübt wurde. Die Präsenz der städtischen Gerichtsherren vor Ort war meist gering. Sie behielten mit wenigen Ausnahmen ihren Wohnsitz in der Stadt bei und weilten nur selten in ihren Gerichtsherrschaften. Die alltäglichen Herrschaftsakte, der Einzug von Bussen, Zinsen und Abgaben, oft auch der Vorsitz im Gericht wurde einem Untervogt oder Amtmann übertragen, die, soweit dies überhaupt zu erkennen ist, in der Regel aus der lokalen Oberschicht rekrutiert wurden.¹⁵²



Abb. 28: Wappenscheibe des Leonhard Holzhalb, 1534. Dargestellt ist eine Szene aus der biblischen Erzählung von Susanna im Bade. Am Brunnen, aus dem Susanna

Wasser schöpft, lehnt ein Wappenschild mit dem Wappen, das die Holzhalb als Inhaber der Gerichtsherrschaft Bonstetten angenommen hatten (SNM, DIG-6015).

3 Wappen- und Adelsbriefe

Das Vorankommen auf dem Weg vom Nichtadel zum Adel konnte durch die Erwerbung eines vom römisch-deutschen König oder einem anderen Herrscher ausgestellten Gnadenakts erheblich vereinfacht und beschleunigt werden. Im Spätmittelalter waren für Bürger eidgenössischer Städte aus dem fein abgestuften Inventar von Gnadenakten vor allem Wappenbriefe erreichbar, in seltenen Fällen auch Adelsbriefe. Wappenbriefe sind Urkunden, in denen ein Herrscher oder eine vom Herrscher dazu ermächtigte Person dem Empfänger – in der Regel Einzelpersonen oder Familien, gelegentlich aber auch Korporationen wie Städten und Märkten – das Recht zusichert, ein bestimmtes Wappen zu führen.¹⁵³ Gewisse Formen dieses Urkundentyps kommen, wie zu zeigen sein wird, einer Adelsbestätigung sehr nahe. Im Unterschied zu Adelsbriefen enthalten Wappenbriefe jedoch keine förmliche Erhebung des Begünstigten in den Adelsstand.

3.1 Wappenbriefe

Adel und Wappenführung

Die Bedeutung von Wappenbriefen als Möglichkeit, adliges Kapital zu erwerben, ist nur zu verstehen, wenn man sich vor Augen hält, welches Gewicht im Spätmittelalter der Wappenführung zugemessen wurde. Im Spätmittelalter waren Wappen allgegenwärtig, sie wurden an Gebäuden, Grabmälern, Kleidungsstücken, Möbeln, Fensterscheiben, Kunstgegenständen, auf allen Objekten des täglichen Lebens angebracht; sie waren besitzanzeigende Zeichen, dienten der Markierung von Herrschaftsräumen, repräsentierten Einzelpersonen, Geschlechter, Gruppen und Institutionen und erinnerten an Stifter und an Verstorbene.¹⁵⁴ Einen besonders hohen Stellen-

wert besassen Wappen für den Adel. Als ein von Generation zu Generation in der männlichen Linie weitergegebenes Symbol stand das Wappen, mehr noch als der Name, für das Geschlecht, dem sein Träger angehörte. Es verwies auf die ehrenvollen Taten der Vorfahren, die es getragen hatten, und verkörperte die Ehre und den Rang seines jetzigen Trägers.¹⁵⁵

Welch enge Verbindung zwischen Adel und Wappenführung bestand, kommt besonders deutlich zum Ausdruck in einigen Privilegien aus der königlichen Kanzlei. So heisst es zum Beispiel im um 1380 entstandenen Formularbuch des Johann von Gelnhausen, Oberregistrator in der Kanzlei von Kaiser Karl IV, in einer Vorlage für die Erteilung der Lehnsfähigkeit, der Begünstigte dürfe «clenodia et nobilitatis insignia» wählen und sie auf Schild und Helm führen.¹⁵⁶ Diese Gleichsetzung von Wappen mit «insignia nobilitatis» findet sich auch in königlichen Urkunden des 15. Jahrhunderts öfter.¹⁵⁷ In die gleiche Richtung weist, dass der Begriff «wapengenoss» in den Quellen bis weit ins 15. Jahrhundert als Synonym für «Adliger» verwendet wurde und dass die Ausdrücke «zum schild geboren» oder «zum schild und zu den wappen geboren» für «adlig» stehen konnten.¹⁵⁸ Obschon die Wappenführung ein zentrales Standesmerkmal darstellte, war sie keineswegs ein adliges Privileg. Die in der heraldischen und rechtsgeschichtlichen Forschung lange vertretene Ansicht, dass lediglich der Adel über die sogenannte Wappenfähigkeit verfügt habe und somit einzige zur Annahme und zum Führen eines Wappens berechtigt gewesen sei, ist unhaltbar.¹⁵⁹

Wappen waren zwischen 1120 und 1150 beim hohen Adel des nordwestlichen Europas (Nordfrankreich, Niederlande, Rheinlande, Südengland) aufgetreten. Bereits wenige Jahrzehnte später hatten zunächst Ministerialen, dann auch Vertreter von bürgerlichen und bäuerlichen Führungsschichten damit begonnen, Wappen zu führen.¹⁶⁰ In Zürich verbreitete sich die Wappenführung ab 1250 im Ritteradel, ab 1290 dann unter den bürgerlichen Familien der städtischen Oberschicht. Ungefähr gleichzeitig lassen sich auch in den Landstädten der Region erste Wappen von nichtadligen Geschlechtern nachweisen.¹⁶¹ Im 14. Jahrhundert schliesslich ist selbst bei den am Rande der mittelalterlichen Gesellschaft stehenden Juden die Führung von Wappen belegt.¹⁶² Zu den Gründen für die rasche Ausbreitung der Wappenführung dürfte nicht zuletzt

die Vorbildfunktion zählen, die adligen Lebens- und Repräsentationsformen zukam.¹⁶³

Eine auf den Adel beschränkte «Wappenfähigkeit» gab es auch aus Sicht der spätmittelalterlichen Rechtsgelehrten nicht. Der Jurist Bartolo da Sassoferato (1313/14–1357), der sich in seinem Traktat «De insigniis et armis» als Erster mit Fragen des Wappenrechts beschäftigt hatte, vertrat die Auffassung, dass allen, Adligen und Nichtadligen, das Recht zukomme, nach Belieben ein Wappen zu wählen und zu führen. Einzig die Übernahme eines bereits bestehenden Wappens erachtete er unter gewissen Umständen als unzulässig, so etwa dann, wenn dem ursprünglichen Besitzer des Wappens deshalb Nachteile entstünden.¹⁶⁴ Der Traktat «De insigniis et armis» wurde äusserst breit rezipiert und die darin dargelegte Rechtsauffassung wurde von zahlreichen Autoren übernommen. Felix Hemmerli beschäftigte sich im «Liber de nobilitate» ausführlich mit dem Wappengebrauch insbesondere des Adels. Dabei vertrat er, gestützt auf die Argumente Bartolos, ebenfalls die Ansicht, dass jeder selbständig ein Wappen annehmen dürfe.¹⁶⁵

Wie die neuere heraldische Forschung zu Recht betont hat, existierten lange auch keine grundsätzlichen Unterschiede zwischen adligen und nichtadligen Wappen. Schildbilder oder Wappenteile, die einzig im Adel geführt wurden, gab es nicht. Selbst das Oberwappen, ein mit Helmszier und Helmdecke geschmückter Helm, wie er bei Turnieren getragen wurde, tritt zwar zunächst in adligen Wappen auf, findet sich aber bereits im 14. Jahrhundert auch in Wappen von nichtadligen Führungsschichten.¹⁶⁶ Erst gegen 1500 entstand eine einigermassen wirkungsmächtige Unterscheidung zwischen adligen und nichtadligen Wappen. Der offene Spangen- oder Turnierhelm wurde nun zunehmend als Kennzeichen adliger Wappen angesehen und verwendet. Bürgerliche mussten sich dagegen mit dem Stechhelm bescheiden, der, da er lediglich über einen schmalen Sehschlitz verfügte, als geschlossener Helm bezeichnet wurde.¹⁶⁷

Dass Wappenbriefe bei bürgerlichen Aufsteigern begehrt waren, ist also offensichtlich nicht darauf zurückzuführen, dass sie aufgrund ihrer mangelnden «Wappenfähigkeit» ohne eine solche Urkunde kein Wappen hätten führen können. Aufschlussreich für die Frage, worin die Attraktivität der Wappenbriefe gründete, sind die Ausführungen im bereits

angesprochenen Traktat «De insigniis et armis». Es gebe, so Bartolo, Adlige und Bürgerliche, die vom Kaiser oder einem anderen Herrscher ein Wappen erhalten hätten. Er habe gesehen, dass Kaiser Karl IV. vielen ein Wappen gegeben habe; auch ihm selbst sei vom Herrscher nebst anderen Privilegien ein neues Wappen erteilt worden. Das Führen eines Wappens, das vom Kaiser gewährt worden ist, sei, so Bartolo, in mancher Hinsicht erstrebenswert. Einem solchen Wappen komme eine grössere «nobilitas» zu als einem frei angenommenen, zudem bewirke der Besitz eines Wappenbriefs eine Reihe von Vorteilen bei Rechtsfällen und Rangstreitigkeiten.¹⁶⁸

Diese Stellen deuten an, worin der Wert einer vom König vorgenommenen und in einer Urkunde dokumentierten Wappenerteilung lag. Entscheidend war der symbolische Gehalt dieser Urkunden:¹⁶⁹ Der Besitz eines Wappenbriefes signalisierte, dass man die Gunst des Herrschers genoss; das Führen eines vom König verliehenen Wappens bedeutete, weil es von höchster Stelle stammte, einen Prestigegegewinn auf dem für das adlige Selbstverständnis zentralen Feld der Wappenführung. Dass mit einem Wappenbrief symbolisches und adliges Kapital erworben werden konnte, zeigen auch andere Quellen. Die sogenannte Klingenberg-Chronik etwa, entstanden in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, wirft Kaiser Sigismund vor, dass er allen, die dies wünschten, auch «puren», ein Wappen und damit den Adel verliehen habe.¹⁷⁰ Mit dem Führen eines neuen oder eines «gebesserten» Wappens konnte der Umstand, Empfänger eines königlichen Gunstbeweises geworden zu sein, in im wahrsten Sinne des Wortes augenfälliger Art und Weise demonstriert werden. Einen besonders eindrücklichen Weg, sein neues Wappen zu präsentieren, wählte Rudolf Stüssi. Um 1425 baute Stüssi sein von den Eltern ererbtes Haus «Zum Königsstuhl» (Stüssihofstatt 3/4) zu einem repräsentativen Wohnsitz aus. Im Zuge dieses Ausbaus liess er am Fuss eines Erkers die Figur eines knienden Ritters anbringen, dessen Schild das neue Wappen zeigte, das ihm durch König Sigismund verliehen worden war.¹⁷¹

Entwicklung und Verbreitung der Wappenbriefe

Die ältesten bekannten Wappenbriefe datieren aus dem frühen 14. Jahrhundert. 1316 erteilte Bernard de Coucy, päpstlicher Generalvikar für Tuscien, der

Abb. 29: Rudolf Stüssi, 1425 als erster Zürcher Empfänger eines königlichen Wappenbriefs. Porträt von Johann Meyer, 1701 (ZBZ, Graphische Sammlung und Fotoarchiv).

Abb. 30, 31 (unten): Rudolf Stüssi liess sich vom König ein neues Wappen geben, das zwei an das Gehörn eines Steinbocks erinnernde Hörner zeigte. Oben das Siegel, das er vor dem Empfang des Wappenbriefs führte (StAZH, C II 8, Nr. 266), unten das Siegel mit dem neuen Wappen (StAZH, C II 16, Nr. 316).

Abb. 32 (unten rechts): Ritterfigur mit dem neuen Wappen der Stüssi am Erker von Rudolf Stüssis Wohnhaus «zum Königsstuhl», Stüssihofstatt 3/4 (BAZ).



Stadt Viterbo das Recht, ihrem Wappen die päpstliche Fahne hinzuzufügen. Wenige Jahre später, während der Regierungszeit Ludwigs des Bayern (1314–1347), fing auch die kaiserliche Kanzlei mit dem Ausfertigen von Wappenbriefen an.¹⁷² Der älteste im Original überlieferte kaiserliche Wappenbrief datiert vom 8. Februar 1338. In dieser Urkunde gestattete Ludwig zwei italienischen Adligen, den Brüdern Bonifacius und Egesius Carbonesi, «de plenitudine nostre imperatorie maiestatis», das in der Mitte des Schriftstücks aufgemalte Wappen zu führen, einen viergeteilten Schild, der in zwei Feldern weisse und blaue Rauten, in den anderen zwei Feldern einen schwarzen Adler auf goldenem Grund zeigte und so das bayerische mit dem kaiserlichen Wappen kombinierte.¹⁷³ Dass zur Begründung der Wappenerteilung allein auf die kaiserliche Machtfülle verwiesen wurde, ist ein konstitutives Element dieser Urkundengattung: Wappenbriefe waren Gnadenakte des Ausstellers. Damit unterscheiden sie sich, wie Jürgen Arndt zu Recht betont hat,¹⁷⁴ in einem zentralen Punkt von jenem vor allem im 13. und 14. Jahrhundert belegten Urkudentyp, in dem Wappen als Lehen aufgefasst wurden und ein durch den Tod des bisherigen Besitzers «ledig» gewordenes Wappen vom Lehnsherr erneut ausgegeben wurde. Keine Wappenbriefe im engeren Sinn sind auch jene (eher seltenen) Urkunden, in denen Wappen Gegenstand von Rechtsgeschäften sind.¹⁷⁵

Während in den ältesten Wappenbriefen jeweils eine deutliche, als Auszeichnung zu verstehende Verbindung zwischen dem Wappen des Ausstellers und dem erteilten Wappen hergestellt wurde, etablierte sich im späten 14. Jahrhundert ein jüngerer Typ von Wappenbriefen, in denen Wappen ohne Bezug zu demjenigen des Ausstellers erteilt werden. Das älteste bekannte Beispiel ist ein Wappenbrief König Wenzels aus dem Jahr 1392.¹⁷⁶ Im 15. Jahrhundert stieg die Zahl der von den römisch-deutschen Königen ausgestellten Wappenbriefe kontinuierlich und stark an. Spätestens während der Regierungszeit Friedrichs III. (1440–1493) wurden Wappenbriefe zu einem Massenphänomen.¹⁷⁷ Im eidgenössischen Gebiet gelangten seit dem frühen 15. Jahrhundert zunächst vereinzelt, dann immer häufiger Aufsteiger bürgerlicher Herkunft in den Besitz von Wappenbriefen der römisch-deutschen Könige.¹⁷⁸ Eine gewisse Rolle spielten auch Wappenbriefe anderer Herrscher. So empfingen in Luzern

einige Angehörige der Führungsgruppe 1487/88 vom ungarischen König Matthias Corvinus Wappenbriefe und in St. Gallen ist ein päpstlicher Wappenbrief aus dem frühen 16. Jahrhundert bekannt.¹⁷⁹

Auch in Zürich erlangte eine Reihe von Aufsteigern Wappenbriefe (Tab. 1). Bekannt sind aus vorreformatorischer Zeit insgesamt zwanzig solche Diplome, wobei es sich bei einem, dem Wappenbrief für Rudolf Escher (vom Glas) [34], vielleicht um eine Fälschung aus dem 17. Jahrhundert handelt. Der älteste bekannte Wappenbrief, derjenige für Rudolf Stüssi, stammt von König Sigismund und datiert von 1425. Zahlreicher wurden Wappenbriefe in Zürich erst im ausgehenden 15. Jahrhundert. Maximilian I. hat zwischen 1487 und 1516 acht Wappenbriefe zugunsten von Empfängern aus Zürich ausgestellt. Zwischen 1492 und 1495 erhielten zudem drei Zürcher einen Wappenbrief des Humanisten Albrecht von Bonstetten, der 1492 von Friedrich III. dazu ermächtigt worden war, 20 Personen, «so im datzu gefellig sind», Wappenbriefe zu erteilen – ein damals noch sehr seltenes, für Bonstetten eine grosse Ehre darstellendes Privileg.¹⁸⁰

Die Wappenbriefe der römisch-deutschen Könige

Bei der Sichtung einer grösseren Zahl von Wappenbriefen der römisch-deutschen Könige zeigt sich, dass diese Urkunden seit dem frühen 15. Jahrhundert in feststehenden Formen ausgestellt wurden.¹⁸¹ Dies gilt für ihre äussere Gestalt: Entsprechend ihrer Bedeutung als Zeichen der königlichen Gunst wurden Wappenbriefe stets als grossformatige, mit dem Majestätssiegel beglaubigte Pergamenturkunden ausgefertigt, auf deren Gestaltung besondere Sorgfalt verwendet wurde: Einzelne Elemente – die Initiale, der Name des ausstellenden Herrschers, Anfangsbuchstaben in der ersten Zeile – wurden kalligrafisch ausgestaltet, in der Mitte der Urkunde wurde ein Feld ausgespart, das von Wappenmalern im Dienste der Kanzlei oder durch einen vom Empfänger beauftragten Künstler mit einer farbigen Miniatur des Wappens ausgefüllt wurde.¹⁸²

Auch inhaltlich hatten sich die Wappenbriefe in der Kanzleipraxis bereits früh verfestigt. Der Urkundentext wurde zwar im Laufe der Zeit immer wieder erweitert, einzelne Formulierungen wurden immer stärker ausgeschmückt, die inhaltliche Grundstruktur blieb jedoch erhalten. Während des gesamten interessierenden Zeitraums sind zwei,

Tab. 1: Wappenbriefe in Zürich

Empfänger	Aussteller	Datum
Rudolf Stüssi	Sigismund	1. 3. 1425 ^{1*}
Konrad Meyer von Knonau [5]	Sigismund	20. 6. 1433 ^{2*}
Michael Stebler (auch genannt Graf)	Sigismund	20. 6. 1433 ^{3*}
Jakob d. Ä. und Jakob d. J. Schwarzmurer	Sigismund	20. 6. 1433 ^{4*}
Götz Escher [6]	Sigismund	28. 6. 1433 ^{5*}
Hans und Ulrich Grebel	Friedrich III.	28. 6. 1471 ^{6*}
Heinrich Röist	Friedrich III.	28. 6. 1471 ^{7*}
Peter Effinger	Friedrich III.	5. 7. 1471 ^{8*}
Gerold Edlibach	Friedrich III.	16. 12. 1476 ^{9*}
Ludwig, Hans und Ulrich Ammann	Maximilian I.	7. 4. 1487 ^{10*}
Dominikus Frauenfeld	Maximilian I.	11. 11. 1487 ^{11*}
Ulrich Widmer	Maximilian I.	3. 12. 1487 ^{12*}
Felix Brennwald	Maximilian I.	22. 11. 1491 ^{13*}
Johann Hagnauer	Maximilian I.	22. 7. 1492 ^{14*}
Johann Manz und Brüder	Albrecht von Bonstetten	11. 11. 1492 ^{15*}
Johann Hagnauer und Blutsverwandte	Albrecht von Bonstetten	16. 10. 1494 ^{16*}
Gerold Edlibach	Albrecht von Bonstetten	11. 12. 1495 ^{17*}
Rudolf Escher (vom Glas) [34]	Maximilian I.	15. 11. 1499 (Fälschung?) ^{18*}
Matthias Wyss	Maximilian I.	28. 2. 1503 ^{19*}
Hans Berger	Maximilian I.	2. 7. 1516 ^{20*}

- 1* Reichsregistereintrag: RI Online, RI XI, Bd. 2, Nr. 6168, www.regesta-imperii.de/id/1425-03-01_1_0_11_2_0_144_6168; Thommen, Urkunden, Bd. 3, S. 188, Nr. 160/VIII (irrig auf 28. 2. 1425 datiert). Vgl. Frey, Stüssi, S. 92 f.
- 2* Reichsregistereintrag: RI Online, RI XI, Bd. 2, Nr. 9500, www.regesta-imperii.de/id/1433-06-20_2_0_11_2_0_3673_9500.
- 3* Reichsregistereintrag: RI Online, RI XI, Bd. 2, Nr. 9502, www.regesta-imperii.de/id/1433-06-20_4_0_11_2_0_3675_9502.
- 4* Reichsregistereintrag: RI Online, RI XI, Bd. 2, Nr. 9503, www.regesta-imperii.de/id/1433-06-20_5_0_11_2_0_3676_9503.
- 5* Siehe unten, S. 52.
- 6* Siehe unten, S. 52 f.
- 7* Abschrift, Anfang 18. Jahrhundert: ZBZ, Ms. E 26, S. 254–256 (28. 6. 1471). Reichsregistereintrag: RI Online, Chmel, Nr. 6233 www.regesta-imperii.de/id/1471-06-28_2_0_13_0_0_6232_6233 (28. 6. 1471).

- 8* Original: SNM, LM 136; Regest bei Sieber, Nachträge, Nr. 108c. Reichsregistereintrag: RI Online, Chmel, Nr. 6256, www.regesta-imperii.de/id/1471-07-05_4_0_13_0_0_6255_6256 (5. 7. 1471).
- 9* Siehe unten, S. 49.
- 10* Abschrift, Anfang 18. Jahrhundert: ZBZ, Ms. E 16, fol. 112v–113v; gedruckt bei Ammann, Geschichte, Bd. 1, S. 165 f.
- 11* Original: StAZH, C V 3.15e, Nr. 5.
- 12* Abschrift, Anfang 18. Jahrhundert: ZBZ, Ms. E 24, fol. 209r–210r.
- 13* Original: StASH, Urkunden, 2/5402.
- 14* Siehe unten, S. 50.
- 15* Original: SNM, AG 12 087.
- 16* Siehe unten, S. 50.
- 17* Siehe unten, S. 49 f.
- 18* Siehe unten, S. 46.
- 19* Original: ZBZ, FA v. Wyss VIII.1 (nicht öffentlich zugänglich); Fotografie: ZBZ, FA v. Wyss VIII.2.
- 20* Siehe unten, S. 53 f.

sich nur in einigen wenigen Wendungen voneinander abhebende Typen von Wappenbriefen auszumachen. Diese Nuancen betreffen die Standesqualität des Urkundenempfängers: Zu unterscheiden ist eine «einfache» Form von Wappenbriefen, von der Kanzlei Friedrichs III. als «forma simplex» oder «forma communis» bezeichnet, und eine «besondere» Form, die «forma bona» beziehungsweise «forma melior». Letztere setzt die Zugehörigkeit des Begünstigten zum Adel an verschiedenen Stellen voraus, Erstere nicht. Der zweite Typ kommt somit einer Adelsbestätigung annähernd gleich.

Wohl deswegen wurden solche «adlige» Wappenbriefe aus dem Spätmittelalter in späterer Zeit oft als Adelsbriefe angesehen. So wird beispielsweise der «adlige» Wappenbrief, den Götz Escher [6] 1433 von Kaiser Sigismund erhalten hatte, bis heute in einer vermutlich im 18. Jahrhundert angefertigten buchförmigen, lederüberzogenen und mit Goldprägung versehenen Kassette verwahrt, die auf dem Rücken mit «Adels-Brief der Eschern» beschriftet ist.¹⁸³ Auch die 1897 erschienene Edition der Urkunde trägt den Titel «Adelsbrief der Luchs Escher».¹⁸⁴ Im 18. und 19. Jahrhundert wurden spätmittelalterliche Wappenbriefe in gewissen Fällen sogar von obrigkeitlicher Seite, von den Adelsbehörden und Heroldssämlern, als Adelsnachweis akzeptiert.¹⁸⁵ Im Spätmittelalter dürfte man sich jedoch der feinen Abstufungen, die zwischen den verschiedenen Gnadenakten bestanden, durchaus bewusst gewesen sein.

Wie hoch Wappenbriefe aus dem Spätmittelalter in der Frühen Neuzeit geschätzt wurden, zeigen auch die nicht seltenen Fälschungen solcher Urkunden. Vermutlich eine Fälschung aus dem frühen 17. Jahrhundert ist, wie erwähnt, der «adlige» Wappenbrief, den Rudolf Escher (vom Glas) [34] von Maximilian I. bekommen haben soll. Überliefert sind zwei angebliche Abschriften,¹⁸⁶ beide angefertigt von Hans Werner Escher von Binningen (1582–1652), der als Offizier in österreichischen Diensten stand und sich mit Erfolg um kaiserliche Standeserhebungen und Wappenbesserungen bemühte.¹⁸⁷ Laut diesen Schriftstücken soll Maximilian I. Rudolf Escher das angestammte Wappen – das ein Trinkglas zeigte – mit einer goldenen Helmkrone gebessert haben. Gegen die Echtheit dieser Abschriften spricht in erster Linie, dass weder Rudolf selbst noch seine direkten Nachkommen die Krone,

Abb. 33: Der älteste im Original erhaltene Wappenbrief zugunsten eines Zürchers: Wappenbrief für Götz Escher [6], ausgestellt von Kaiser Sigismund 1433 in Rom (StAZH, C V 5.4, Nr. 1).

die ihnen gewährt worden sein soll, in ihr Wappen aufgenommen haben, sondern dass diese erst gegen Ende des 16. Jahrhunderts im Wappen der Escher vom Glas auftaucht.¹⁸⁸ Ganz offensichtlich eine Fälschung, angefertigt wahrscheinlich im späten 16. oder frühen 17. Jahrhundert, ist der «adlige» Wappenbrief, den Deobald Schmid und sein Vetter Heinrich 1410 für ihre Verdienste im Kampf gegen die Türken, die «erbsfinnd» des Reichs, von König Sigismund bekommen haben sollen.¹⁸⁹

Königliche Wappenbriefe beginnen stets mit einer ausführlichen Intitulatio, in der der Name des ausstellenden Herrschers genannt und seine Titel aufgezählt werden. Der Kontext, der Hauptteil der Urkunde, beginnt mit einer Verkündigungsformel (wir «bekennen und thuond kund allermenglich mit diesem brieffe»),¹⁹⁰ der Begründung für die Wappenerteilung und der Nennung des Empfängers. Die Angaben zum Empfänger des Wappenbriefs sind sehr kurz, in aller Regel wird nur der Name genannt. Auch die Angaben zu den Beweggründen für die Privilegierung sind in den allermeisten Fällen sehr knapp gehalten und beschränken sich darauf, in allgemeinen Worten Trefflichkeit und Verdienste des Begünstigten zu betonen. Konkretere Hinweise auf die Hintergründe der Wappenerteilungen fehlen in den allermeisten Fällen. In der Literatur wird die Ausstellung von Wappenbriefen gerne darauf zurückgeführt, dass die dafür zu entrichtenden Gebühren eine willkommene Einkommensquelle für den König und seine Kanzlei darstellten.¹⁹¹ Tatsächlich waren für Wappenbriefe nicht unerhebliche Gebühren zu entrichten. Laut dem Taxregister der römischen Kanzlei aus den Jahren 1471–1475 waren für einen Wappenbrief in der Regel 10 bis 15 Gulden zu bezahlen.¹⁹² 1503 wurde beschlossen, künftig für jeden Wappenbrief eine Taxe von 24 Gulden einzufordern.¹⁹³

Die Ausstellung von Wappenbriefen einzig auf den Geldbedarf des Königs zurückzuführen, greift



dennoch zu kurz. Vielmehr waren Wappenbriefe und andere Gnadenakte für den König auch ein wirksames (und kostengünstiges) Mittel, um Partei-gänger zu belohnen und Loyalitätsbeziehungen aufzubauen oder zu stärken.¹⁹⁴ Diese Funktion kommt in einzelnen Fällen in den Quellen ganz explizit zum Ausdruck. So erteilte etwa Maximilian I. 1496 seinem Kanzler die Anweisung, zwei (nicht namentlich genannten) Eidgenossen, die «unns [...] ieczund in der Eidtgenossschafft zuo unnserm furnemen wolererschiessen», gratis einen Wappenbrief auszufertigen.¹⁹⁵ Bei zahlreichen anderen Wappenbriefen ist zumindest zu vermuten, dass die stereotype Formulierung, die Urkunde sei wegen der Dienste, die der

Empfänger «uns willig und bereyt ist und och getan hat und furbas tun sol und mag in keunfftigen zeiten»,¹⁹⁶ ausgestellt worden, tatsächlich der Realität entsprach. So liegt es nahe, bei den Wappenbriefen, die Maximilian I. 1487 für Stadtschreiber Ludwig Ammann und seine Brüder sowie für die einflussreichen Zürcher Politiker Dominikus Frauenfeld und Ulrich Widmer ausstellte, einen Zusammenhang mit der in diesem Jahr ausgehandelten (jedoch nicht ratifizierten) Erbeinung zwischen dem König und sieben eidgenössischen Orten anzunehmen. Die Wappenerteilungen dürften die gleiche Funktion gehabt haben wie die österreichischen Pensionen, die zahlreichen Zürcher Politikern gewährt wurden:

Sie sollten dazu dienen, die Unterstützung der Empfänger für die Erbeinung zu gewinnen, beziehungsweise eine Belohnung dafür darstellen, dass diese Männer zum Zustandekommen des Bündnisses beigetragen hatten.¹⁹⁷

In der auf die Begründung der Wappenerteilung folgenden Dispositio wurde dem Begünstigten aus königlicher beziehungsweise kaiserlicher Machtvollkommenheit gnädig ein detailliert beschriebenes Wappen erteilt. Die erteilten Wappen waren in den meisten Fällen völlig neu geschaffene. Daneben sind, seltener, auch «Wappenbesserungen» belegt, die dem bisherigen Wappen des Begünstigten ein zusätzliches Element hinzufügten. Ab dem späten 15. Jahrhundert finden sich auch «Helmbesserungen», Wappenbriefe also, in denen dem Empfänger erlaubt wurde, den bis anhin geführten Stechhelm durch einen Turnierhelm zu ersetzen.¹⁹⁸ Noch seltener als «Wappenbesserungen» waren schliesslich Wappenbestätigungen, in denen dem Empfänger lediglich das Recht bestätigt wurde, sein angestammtes Wappen zu führen. Die Wahl des Wappenbildes wurde durch den Empfänger (mit)bestimmt. Dies zeigt zum einen die Tatsache, dass bisweilen Wappen gewährt wurden, die eindeutig Bezug nehmen auf lokale Traditionen. Zum anderen sind aus dem späten 15. Jahrhundert Eingaben von Petenten erhalten, die das gewünschte Wappen in farbiger Ausführung zeigen. In diesen Fällen beschränkte sich die Kanzlei offenbar auf Einschränkungen oder Abänderungen des erbetenen Wappens.¹⁹⁹

In der Disposition wurden auch die Möglichkeiten des Wappengebrauchs geregelt. In diesem Abschnitt bestanden die deutlichsten Differenzen zwischen «adligen» und «bürgerlichen» Wappenbriefen. Während der eine Urkudentyp die Bestimmung enthält, der Empfänger dürfe das Wappen in allen «ritterlichen sachen und geschefften»²⁰⁰ verwenden, fehlt im anderen eine «rittermässige» Wappendarstellung gestattende Klausel. In der im Laufe der Zeit immer ausführlicher werden den Aufzählung der Situationen, in denen der Urkundenempfänger das Wappen verwenden durfte, findet sich seit dem späten 15. Jahrhundert in «adligen» Wappenbriefen immer häufiger die Erlaubnis, das Wappen bei Turnieren zu verwenden. Auch der sogenannte Lehenartikel, eine Klausel, wonach der Urkundenempfänger «lehen halten und tragen, lehengericht und recht besitzen und

urteil sprechen»²⁰¹ dürfe wie andere Lehnslieute und Wappengenossen, findet sich bis ins 16. Jahrhundert beinahe ausschliesslich in «adligen» Wappenbriefen und bedeutete, da die Lehnstugendigkeit (theoretisch) dem Adel vorbehalten war, eine weitere Bestätigung der adligen Standesqualität des Urkundenempfängers.

An die Dispositio schloss sich die Anweisung des Herrschers an alle an, von den geistlichen und weltlichen Fürsten bis hinunter zu den Bürgern und den übrigen Untertanen, den Empfänger der Urkunde nicht im Gebrauch des erteilten Wappens zu hindern, ansonsten «unser und des reichs swere ungnade»²⁰² zu gewärtigen sei. In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts wurde zudem üblich, in dieser «Poenformel» mit einer Geldbusse zu drohen, wobei die Busse von meist 20 Mark Gold je zur Hälfte an die königliche Kasse und an den Urkundenempfänger gehen sollte. Fester Bestandteil dieses Abschnitts war schliesslich eine Klausel, die zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten eventuell bestehende Rechte anderer Personen schützte. Abgeschlossen wurden Wappenbriefe mit der Ankündigung des Majestätssiegels und der Datierung.

Die Wappenbriefe Albrechts von Bonstetten

Im Original oder als Abschrift überliefert sind insgesamt zehn Wappenbriefe Albrechts von Bonstetten (Tab. 2),²⁰³ wobei die Echtheit des Wappenbriefs für Rudolf Herbart zumindest fraglich ist. Dazu ist aus einem Brief Bonstetts vom 23. Juli 1500 an Schultheiss und Rat von Thun bekannt, dass er dem Thuner Bürger Andres Zender einen Wappenbrief (oder eher einen Entwurf eines Wappenbriefs) ausgestellt hatte, über den sich Zender dann allerdings, da der Inhalt der Urkunde nicht seinen Erwartungen entsprach, beschwert hatte. Ob es zur definitiven Ausfertigung dieses Wappenbriefs kam, ist nicht bekannt.

Die Mehrzahl der Wappenbriefe Bonstetts stimmen inhaltlich weitestgehend überein, diese Urkunden dürften also anhand einer und derselben Vorlage angefertigt worden sein. Bei der äusseren Gestaltung sowie der Formulierung seiner Wappenbriefe orientierte sich Bonstetten in ganz ausgeprägter Weise an Vorbildern aus der Kanzlei Friedrichs III.,²⁰⁴ wobei er der «adligen» Form folgte. Der wichtigste Unterschied findet sich im dispositiven Teil der Urkunden. Dieser beginnt, anders als in

Tab. 2: Die Wappenbriefe Albrechts von Bonstetten

Empfänger	Herkunft	Datum
Gebhart Hegner	Winterthur	28. 8. 1492 ^{1*}
Jakob Spiesser, genannt Zwinger	Bischofszell	1. 10. 1492 ^{2*}
Johann Manz und Brüder	Zürich	11. 11. 1492 ^{3*}
Heinrich, Hans und Jakob Wirz	Uerikon (Stäfa)	11. 12. 1492 ^{4*}
Rudolf Herbort	Willisau	16. 2. 1494 (Fälschung?) ^{5*}
Jakob Locher	Frauenfeld	23. 9. 1494 ^{6*}
Johann Hagnauer und Blutsverwandte	Zürich	16. 10. 1494 ^{7*}
Gerold Edlibach	Zürich	11. 12. 1495 ^{8*}
Andreas Gubelmann	? (Komtur Johanniterkommende Küsnacht)	24. 8. 1497 ^{9*}
Andres Zender	Thun	1500 (unsicher) ^{10*}
Gebhart Vittler und Brüder	Werdenberg	6. 12. 1500 ^{11*}

^{1*} Original: SNM, Dep. 2928.^{2*} Abschrift, 17. Jahrhundert: Paravicini, Adelsbrief.^{3*} Original: SNM, AG 12 087.^{4*} Original: SNM, LM 6985; Edition und Reproduktion bei Wirz, Wappenbrief, S. 32 f., Tafel.^{5*} (Angebliche) Abschriften, 18. Jahrhundert: StABE, Urkunden, Fach Varia II (Personen), Herport, 16. 2. 1494; BBB, MSS.h.h.III.13 (7); Häfliger, Wappen- und Adelsbriefe, Teil 1, S. 130 f., Nr. 10. Inhalt und Aufbau des Wappenbriefs weichen gegen Schluss stark von den anderen Wappenbriefen Bonstettens ab. Sehr auffällig ist insbesondere die Bestimmung, dass der Empfänger sich künftig «von Herbort» nennen dürfe. Da die Verleihung des Adelsprädikats «von» durch den Kaiser erst zu Beginn des 17. Jahrhunderts aufkam (vgl. Gritzner, Heraldik, S. 78, Anm. 31; Albert, Wappenbriefe, S. 562–564, Anm. 24), ist der Wappenbrief

mit ziemlicher Sicherheit als eine Schöpfung frühestens dieser Zeit anzusehen. Angesichts der Tatsache, dass die Anfangspassagen mehr oder weniger wörtlich mit denjenigen der übrigen Wappenbriefe Bonstettens übereinstimmen, erscheint es jedoch nicht unwahrscheinlich, dass bei der Fertigung der angeblichen Abschriften ein echter Wappenbrief Bonstettens vorlag, zumal die Schriftstücke eine farbige Wiedergabe des Siegels Bonstettens enthalten.

^{6*} Original: SNM, LM 3233.^{7*} Siehe unten, S. 50.^{8*} Siehe unten, S. 49 f.^{9*} Original: STAZH, C II 9, Nr. 155.^{10*} Mülinen, Standeserhöhungen, Teil 1, S. 84.^{11*} Original: 1835 in Privatbesitz, heutiger Standort unbekannt. Abschrift, 19. Jahrhundert: StAGR, AB IV 06/009, S. 3–6, Nr. 391.

gleichzeitigen Urkunden aus der kaiserlichen Kanzlei, nicht etwa mit der Verleihung des Wappens, sondern mit der Begnadung mit dem «Lehenartikel»: Bonstetten sichert den Urkundenempfängern zu, dass sie und ihre Erben Wappengenossen sein sollen, mit dem Recht, wie andere rechtgeborene Wappengenossen und rittermässige Leute Ämter und Lehen besitzen zu dürfen. Erst dann folgt, zu einer «meren gedächtniß und bestättigung diser vorgeschrifnen gnaden»,²⁰⁵ die Erteilung eines genau beschriebenen Wappens. Durch diese Umkehrung, die die Begnadung mit dem «Lehenartikel» ins Zentrum rückt, kommen die Wappenbriefe Bonstettens einer Standeserhebung sehr nahe.

Sonderfälle unter den Wappenbriefen Bonstettens sind die Urkunden für Johannes Hagnauer und

für Gerold Edlibach, bei denen es sich um Erweiterungen von älteren königlichen Wappenbriefen handelt. Edlibach hatte 1476 von Friedrich III. einen «einfachen» Wappenbrief erhalten, in dem ihm ein Wappen verliehen wurde, das in der oberen Hälfte eines roten, durch einen «bach seiner natürlichen farben» quergeteilten Schildes einen gelben Löwen zeigte.²⁰⁶ Von Bonstetten wurde ihm nun eine Wappenbesserung gewährt, die darin bestand, den Löwen auch im unteren Teil des Schildes sowie in der Helmzier führen zu dürfen.²⁰⁷ Für den Gebrauch des «gebesserten» Wappens verwies Bonstetten lediglich auf den Wappenbrief Friedrichs III.; die Wappenbesserung für Edlibach ist somit der einzige bekannte Wappenbrief Bonstettens, der dem Empfänger keinen «ritterlichen» Wappengebrauch ge-



Abb. 34: Der Wappenbrief für Felix Brennwald, ausgestellt von König Maximilian I. 1491 in Innsbruck (StASH, Urkunden, Nr. 2/5402).

stattet. Johann Hagnauer, Abt des Klosters Muri, der 1492 von Maximilian I. einen Wappenbrief erhalten hatte, erbat sich von Bonstetten eine Ausdehnung des Privilegs auf seine weltlichen Blutsverwandten. Dieser gewährte allen «Hagnouwer, so uss hern apptes sippblut hargeflossen oder noch eelichen fliessen werden», das Recht, das von Maximilian I. erteilte Wappen in «ritterlicher» Weise zu führen, womit Bonstetten, obwohl er sich im Urkundentext mehrfach auf den königlichen Wappenbrief für Hagnauer beruft, in einem entscheidenden Punkt über diesen hinausging: Der Wappenbrief von Maximilian I. berechtigte lediglich zu einem «bürgerlichen» Wappengebrauch.²⁰⁸

Auffällig ist in allen Wappenbriefen Bonstettens das Bemühen, die «zweitrangige» Herkunft der von ihm erteilten Urkunden möglichst vergessen zu machen. Dies beginnt bereits mit der Intitulatio, in der er sich nicht mit der Erwähnung seines Titels eines kaiserlichen Hofpfalzgrafen begnügt, sondern hervorhebt, diese Würde dank der «gnad und miltigkeit des allerdurchluchtigisten, großmächtigosten und unüberwintlichosten fürsten unnd herren»,²⁰⁹

Kaiser Friedrichs III., innezuhaben und dabei die Titel des Herrschers ausführlich aufzählt. Auch bei der folgenden Würdigung der Verdienste des Begünstigten wird wie in königlichen Wappenbriefen herausgestrichen, welch grosse Verdienste der Empfänger sich um Herrscher und Reich erworben habe. An verschiedenen Stellen des Urkundentexts betont Bonstetten zudem, «in diesem nachgeschribnen handel kaiserlicher comissare» zu sein,²¹⁰ und verweist immer wieder auf die ihm von Friedrich III. erteilte Vollmacht.

Trotz dieses Versteckspiels ist zumindest fraglich, ob die Wappenbriefe Bonstettens ebenso prestigeträchtig waren wie vom Reichsoberhaupt selbst ausgestellte Urkunden. Die Wappenbriefe gingen zu einem guten Teil an Männer, die über persönliche Beziehungen mit dem Einsiedler Klosterherrn verbunden waren. Den Murianer Abt Johann Hagnauer bezeichnete Bonstetten im Wappenbrief als seinen «sunders lieben herren und fründ»,²¹¹ ebenso Gebhart Vittler, Abt des Klosters Churwalden.²¹² Gerold Edlibach war vor seiner Wahl in den Kleinen Rat Einsiedler Amtmann in Zürich gewesen,²¹³ die

Abb. 35: Wappenbrief von Albrecht von Bonstetten für Gerold Edlibach, 1495 (StAZH, C V 3.15e, Nr. 7).

Abb. 36: Holzschnitt aus dem Marienbrevier Albrechts von Bonstetten, gedruckt nach dem 18. Juli 1493. Die vor Maria kniende Figur stellt, wie der Wappenschild deutlich macht, den Autor dar (Bayerische Staatsbibliothek München, Inc.c.a. 210#Beibd.2, fol. 2v).





Abb. 37, 38: Das alte und das neue Wappen der Grebel: links ein Siegel mit dem alten Wappen, das einen Spaten zeigte (StAZH, C II 6, Nr. 735), rechts ein Siegel mit dem neuen, einen Löwen darstellenden Wappen (StAZH, C II 6, Nr. 739).

Brüder Wirz stammten aus einer eigentlichen Einsiedler Ammännerdynastie.²¹⁴ Viele Empfänger waren Bürger von Landstädten: Gebhart Hegner von Winterthur, Jakob Spiesser von Bischofszell, Rudolf Herbort von Willisau, Jakob Locher von Frauenfeld, Andres Zender von Thun. Aus der engeren Zürcher Spitzengruppe oder derjenigen eines anderen eidgenössischen Ortes erwarb jedoch offenbar niemand einen Wappenbrief von Bonstetten. Die von ihm ausgestellten Wappenbriefe waren also vor allem in Kreisen begehrt, die nicht über das soziale Kapital verfügten, um vom König selbst einen Wappenbrief zu erwerben.

Der Stellenwert von Wappenbriefen

Welche konkrete Bedeutung dem Erwerb eines Wappenbriefs auf dem Weg vom Nichtadel zum Adel zukam, war von einer Reihe von Faktoren abhängig, insbesondere auch von der sozialen Position und den Ambitionen des Empfängers. Um die Funktion dieser Urkunden genauer zu bestimmen, sollen daher drei Beispiele – die Wappenbriefe für Götz Escher [6], für Hans und Ulrich Grebel sowie für Hans Berger – eingehender untersucht werden.

Für Götz Escher diente der Wappenbrief dazu, seinem neu erworbenen adligen Kapital gegen aussen sichtbaren Ausdruck zu verschaffen. Escher verfügte über ausserordentlich viel ökonomisches Kapital – von 1442 bis zu seinem Tod 1451 war er mit einem versteuerten Vermögen von gut 17 000 Gulden der mit Abstand grösste Steuerzahler Zü-

richs – und strebte ganz ausprägt nach adligen Statutssymbolen. Nachdem er bei der Kaiserkrönung Sigismunds 1433 den Ritterschlag empfangen hatte, liess er sich vom Kaiser auch einen Wappenbrief geben.²¹⁵ Im Wappenbrief erhielt Götz Escher, der bis anhin wie die übrigen Escher ein Trinkglas im Wappen geführt hatte,²¹⁶ ein neues Wappen, das in der oberen, roten Hälfte eines schräg geteilten rot-gelben Schildes einen aufgerichteten Luchs zeigte. Die Zielsetzungen, die Escher mit der Erwerbung des Wappenbriefs verfolgte, liegen auf der Hand: Durch das neue Wappen mit dem Luchs konnte er sein durch den Ritterschlag erworbenes adliges Kapital, das ihm in der Urkunde nochmals bestätigt wurde – er erhielt einen Wappenbrief, der ihn zu einem «rittermässigen» Gebrauch des neuen Wappens berechtigte – öffentlich sichtbar machen und sich und seine Nachkommen (die «Escher vom Luchs») von seinen weniger «vornehmen» Verwandten abheben. Dass das neue Wappen einen gekrönten Helm enthielt, erinnerte zudem jeden Betrachter daran, dass er es vom Reichsoberhaupt selbst erhalten hatte.

In anderen Fällen diente die Erwerbung eines Wappenbriefes dazu, das ererbte Wappen, das als nicht mehr standesgemäss empfunden wurde, durch ein neues, «adrigeres» zu ersetzen. Ein Beispiel hierfür ist der Wappenbrief, den sich die Brüder Grebel 1471 von Friedrich III. geben liessen. Im Gegensatz zu Escher empfingen Hans Grebel, seit 1455 Ratsherr der Meisenzunft, und sein Bru-

Abb. 39, 40: Das alte und das neue Wappen der Berger: links ein Siegel, das das alte Wappen mit der Brezel zeigt (StAZH, C II 11, Nr. 929), rechts ein Siegel mit dem neuen Wappen mit dem Steinbock (StAZH, C II 12, Nr. 663).



der, der Eisenhändler Ulrich Grebel, lediglich einen «einfachen» Wappenbrief;²¹⁷ ein Umstand, der die Stellung der Brüder, die zum Zeitpunkt der Erwerbung des Wappenbriefs erst im Aufstieg in die städtische Spitzengruppe begriffen waren, widerspiegelt.²¹⁸ Nichtsdestominder nutzten auch Hans und Ulrich Grebel den Wappenbrief dazu, sich adligen Lebensformen anzunähern. Bis anhin hatten die Grebel ein redendes Wappen besessen, das einen Spaten zeigte und so den Familiennamen versinnbildlichte – «grebel» oder «greber» bedeutet Totengräber.²¹⁹ Anstelle dieses Wappens, in dem das Arbeitsinstrument eines in der sozialen Hierarchie weit unten angesiedelten Berufs²²⁰ dargestellt war und das als Hinweis auf die einfache Herkunft der Grebel gelesen werden konnte, da Wappen, die Werkzeuge oder andere Objekte des täglichen Gebrauchs zeigen, hauptsächlich bei Handwerkern und Bauern verbreitet waren, erhielten die Brüder nun ein Wappen mit einer edleren Schildfigur: Ihnen wurde ein roter Wappenschild verliehen, der einen weissen Löwen mit einem roten Stern auf der Brust zeigte. Hans und Ulrich Grebel ging es aber nicht nur darum, ein nicht mehr standesgemässes Wappen zu ersetzen. Vielmehr war das neue Wappen Ausdruck einer Strategie, sich als Nachfolger des alten Adels darzustellen. Es lehnte sich nämlich weitestgehend an dasjenige der von Kloten an, eines ausgestorbenen Geschlechts des regionalen Adels.²²¹ Die Vorfahren der Brüder hatten in Kloten umfangreichen Zehnten- und Grundbesitz erworben, der

während mehrerer Jahrhunderte im Besitz der Grebel bleiben sollte;²²² eine tatsächliche Verbindung zu den von Kloten bestand nicht.

Nur auf den ersten Blick ähnlich gelagert ist das Beispiel der Berger. Hans Berger, der von 1505 bis 1523 im Kleinen Rat sass, zunächst als Zunftmeister, dann als Ratsherr der Zunft zum Weggen, gehörte während der 1510er- und 1520er-Jahre zum engeren Führungskreis und prägte den aussenpolitischen Kurs der Stadt in massgeblicher Weise.²²³ Am 2. Juli 1516 erhielt er von Maximilian I. einen Wappenbrief.²²⁴ In der Urkunde, die alle Kennzeichen eines «bürgerlichen» Wappenbriefs aufweist, wurde Berger und seinen Nachkommen das Recht gewährt, künftig ein Wappen zu führen, das in einem schwarzen Schild einen goldenen, auf einem grünen Dreiberg stehenden Steinbock zeigte. Bis anhin hatte der aus einer Bäckerfamilie stammende Hans Berger ein Wappen besessen, das auf den Beruf seiner Vorfahren verwies: Im Schild war eine Brezel dargestellt.²²⁵ Wie die Brüder Grebel erhielt also auch Berger, der selbst offenbar nicht mehr als Bäcker, sondern nur noch in städtischen Ämtern tätig war, ein edleres Wappen. Anders als in den bisher betrachteten Beispielen diente der Wappenbrief den Berger aber nicht als Ausgangspunkt für eine Hinwendung zu adligen Lebensformen. Hans Berger verwendete auch nach dem Empfang des Wappenbriefs den Siegelstempel mit dem alten Wappen.²²⁶ Sein Sohn Jörg, der ebenfalls zur engen politischen Führungsgruppe zählte, von 1514 bis

1529 Zürcher Vogt in Grüningen war und wiederholt militärische Führungspositionen innehatte,²²⁷ übernahm zwar das Wappen mit dem Steinbock.²²⁸ Jedoch ist er innerhalb der städtischen Oberschicht eindeutig der nichtadligen Gruppe zuzuordnen. Da die Berger durchaus über einen gewissen Wohlstand verfügten,²²⁹ liegt die Vermutung nahe, dass sie (noch) keine über den Bezugsrahmen der zünftigen Oberschicht hinausreichenden Ambitionen hatten. Der kaiserliche Wappenbrief dürfte für sie lediglich ein Statussymbol gewesen sein, das ihre Gleichrangigkeit mit anderen führenden Familien der Stadt anzeigen.

Wappenbriefe verliehen also, so lässt sich festhalten, symbolisches Kapital, indem sie signalisierten, dass ihr Empfänger in der Gunst des Herrschers stand. Sie konnten dazu genutzt werden, auf dem Weg vom Nichtadel zum Adel voranzukommen. Der Empfang einer solchen Urkunde war aber keineswegs automatisch und in jedem Fall gleichbedeutend mit der Erwerbung von adligem Kapital. Aufschlussreich für die Einschätzung der Bedeutung von Wappenbriefen sind Fälle, in denen gewisse Personen offensichtlich nicht an einem derartigen Diplom interessiert waren. Dies gilt beispielsweise für Johann Schwend den Jüngeren (Linie A) [25] und Heinrich Schwend (Linie B) [52]. Die beiden Schwend verfügten von den Gesandten, die 1433 zur Kaiserkrönung Sigismunds reisten, sicherlich über das grösste adelige Kapital. In Rom liessen sich Johann und Heinrich Schwend vom Herrscher zum Ritter erheben, an einem Wappenbrief waren sie aber im Gegensatz zu ihren Begleitern nicht interessiert. Dass der mit einem Wappenbrief zu erziehende Zugewinn an adeligem Kapital Grenzen hatte, zeigen auch die Ausführungen Felix Hemmerlis: Im «Liber de nobilitate» lässt er den Nobilis auf eine Frage des Rusticus darlegen, der Papst, der Kaiser oder der römische König hätten das Recht, Wappen zu verleihen. Die Verleihung eines Wappens geschehe auf feierliche Weise und werde beurkundet, damit das Wappen mit grösserer Wirksamkeit eine «nobilitatis figura» sei. Besser als ein verliehenes Wappen sei jedoch ein von den Vorfahren ererbtes, das bereits seit urdenklicher Zeit geführt werde.²³⁰ Diese Beobachtungen legen die Annahme nahe, dass Wappenbriefe vor allen Dingen für Personen attraktiv waren, die sich in einem relativ frühen Stadium ihres Aufstiegs befanden. Solche Urkun-

Abb. 41: Der Adelsbrief für Felix Keller, ausgestellt 1487 von König Maximilian I. in Antwerpen (StAZH, CV 3.15e, Nr. 6).

den dienten in erster Linie dazu, einer soeben erst erreichten Position gegen aussen sichtbar Ausdruck zu verleihen sowie das Terrain für einen weiteren Aufstieg vorzubereiten.

3.2 Adelsbriefe

Weit seltener als Wappenbriefe waren im spätmittelalterlichen Reich jene Privilegien, die sich unter der Bezeichnung Standeserhöhungen fassen lassen. Dazu zählen zum einen Adelsbriefe, das heisst die in der Regel erbliche Erhebung in den Adelsstand, zum anderen Urkunden, die dem (adligen) Empfänger einen höheren Adelsgrad verliehen, ihn also zum Freiherrn, Grafen oder gar zum Herzog erhoben. Im spätmittelalterlichen Reich war die Erteilung von Standeserhöhungen ein einzig dem König zustehendes Recht. Im Gegensatz zu anderen Herrschern, den französischen Königen beispielsweise,²³¹ nahmen die römisch-deutschen Könige bis ins 16. Jahrhundert verhältnismässig selten Adelserhöhungen und andere Standeserhöhungen vor.

Unter den Adelsbriefen im engeren Sinn herrschten bis gegen Mitte des 15. Jahrhunderts Urkunden vor, die den Empfänger und seine Nachkommen in den Ritterstand erhoben und ihnen alle Rechte und Freiheiten zugestanden, die anderen Personen dieses Stands zukamen.²³² In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts etablierten sich Adelsbriefe, in deren zentraler Klausel der Begünstigte «in den stand des adels erhebt, gewirdigt, edel gemacht und der schar unserer und des heiligen römischen reichs rechtgeborenen edeln, rittermeßigen leuten zugeleichtet» wurde.²³³ Damit war eine Formel für Nobilitierungen gefunden, die – im Wesentlichen unverändert – auch in den nachfolgenden Jahrhunderten verwendet wurde. In diesem Typ von Adelsbrief war die Erhebung in den Adel stets mit einer Wappen-



erteilung verbunden. Die äussere Gestaltung solcher Privilegien entspricht daher derjenigen von Wappenbriefen: Es sind ebenfalls kunstvolle, mit dem Majestätssiegel beglaubigte, grossformatige Pergamenturkunden, die in der Mitte eine farbige Wappenmalerei aufweisen. Die Gebühren, die für einen Adelsbrief zu entrichten waren, lagen weit über denjenigen für einen Wappenbrief. Aus der Kanzlei von Friedrich III. sind Summen von 60 bis weit über 100 Gulden belegt.²³⁴

Auch dem einzigen aus vorreformatorischer Zeit bekannten Adelsbrief zugunsten eines Zürchers liegt dieses Formular zugrunde: Am 21. November 1487 bekam Felix Keller von Maximilian I. eine Ur-

kunde,²³⁵ in der ihm der König die «sonder gnad» erwies, ihn und seine Erben von Neuem «in den stand des adels» zu erheben und sie zu edlen, rittermässigen Leuten zu machen. Die Formulierung, wonach die Erhebung in den Adel von Neuem geschehe, findet sich häufig in Adelsbriefen und sollte wohl suggerieren, dass es nicht um die Verleihung einer neuen, sondern lediglich um die Wiederherstellung der ursprünglichen, auf irgendeine Weise verlorenen Standesqualität gehe – wovon natürlich in der Regel keine Rede sein konnte, auch bei Felix Keller nicht. Gewissmassen zur Bekräftigung der Nobilitierung verlieh der König Keller und seinen Nachkommen auch ein neues Wappen, das im

«schilt von goldfarw» einen «stainbock von zabel», also einen schwarzen Steinbock in Gold, zeigte. Das neue Wappen wies einen adligen Turnierhelm auf, der mit einer goldenen Krone und dem schwarzen Gehörn eines Steinbocks geziert war. Es verweist damit einerseits auf seine «königliche Herkunft» und widerspiegelt andererseits die adelige Standesqualität, über die Keller nun verfügte. Im Anschluss an die Beschreibung des erteilten Wappens setzte die Urkunde fest, dass Keller und seine Nachkommen alle Privilegien und Ehren des Adels geniessen sollen, wobei die Lehnshfähigkeit ausdrücklich erwähnt wird. Das neue Wappen durften sie verwenden wie andere, die von ihren vier Ahnen her «edel und rittermessig» waren, eine Bestimmung, die insofern bemerkenswert ist, da hier versucht wurde, über die Erhebung in den Adel hinaus auch die Vorrechte einer adeligen Herkunft zu verleihen. Abgeschlossen wurde die Urkunde wie ein Wappenbrief mit einer Pönformel, wobei die Strafe, entsprechend der Bedeutung des Privilegs, mit 50 Mark Gold deutlich über dem in Wappenbriefen üblichen Betrag lag.

Welche Auswirkungen hatte diese Urkunde nun für die Stellung von Felix Keller innerhalb des städtischen Sozialgefüges und für seine Position im Feld zwischen Adel und Nichtadel? Diese Frage ist nicht einfach zu beantworten. Schwierigkeiten bereitet bereits die Identifizierung des Empfängers. In der Urkunde selbst werden keinerlei nähere Angaben zur Person des Begünstigten gemacht. Als Empfänger kommen zwei Männer infrage, nämlich Felix Keller der Ältere und Felix Keller der Jüngere. Felix der Ältere, belegt ab 1457, gestorben 1508,²³⁶ war ein Sohn des reichen Johann Keller, der 1444–1453 als Bürgermeister amtierte.²³⁷ Felix der Jüngere, erstmals belegt als noch unmündiges Kind 1453, gestorben 1492,²³⁸ war ein Enkel von Bürgermeister Johann Keller und somit ein Neffe von Felix dem Älteren.²³⁹

In der lokalhistorischen und familiengeschichtlichen Literatur wurde der Empfänger des Adelsbriefs bisher stets mit Felix Keller dem Älteren identifiziert.²⁴⁰ Felix der Ältere besass ein grosses, wohl mehrheitlich ererbtes Vermögen – 1470 versteuerte er 4625 Gulden –,²⁴¹ sass ab 1463 als Ratsherr der Meisenzunft im Kleinen Rat,²⁴² zählte innerhalb des Rats zu den einflussreichsten Männern und wurde wiederholt mit wichtigen militärischen Führungspositionen betraut.²⁴³ Dass er in den Quellen gelegentlich mit dem Titel «Junker» bedacht wurde,²⁴⁴ deutet da-

rauf hin, dass er einen anspruchsvollen, mit einem adligen Ansehen durchaus vereinbaren Lebensstil pflegte. Felix Keller der Jüngere zählte dagegen noch 1468, als er wenig mehr als 1000 Gulden versteuerte, keineswegs zu den reichsten Bürgern.²⁴⁵ Er gehörte ab 1481 ebenfalls als Vertreter der Meisenzunft dem Kleinen Rat an, zählte jedoch nicht zum engeren Führungskreis.²⁴⁶ Im Gegensatz zu seinem Onkel wurde er, soweit bekannt, nicht als «Junker» tituliert.

Obschon es somit an sich durchaus plausibel erscheint, dass es Felix der Ältere war, der den Adelsbrief erwarb, gibt es gewichtige Gründe gegen diese Identifizierung der Person des Empfängers. Zum einen verwendete Felix der Ältere zeit seines Lebens ein Siegel, das das althergebrachte Wappen der Keller mit einem schwarzen Schlüssel als Schildbild zeigte.²⁴⁷ Wichtiger noch ist das Zeugnis von Gerold Edlibach, der in seinem wohl kurz vor 1500 verfassten Wappenbuch die Wappen aller nach dem Sturz Waldmanns abgesetzten Kleinräte wiedergab: Für Felix den Älteren führte Edlibach das alte Wappen der Keller auf, für Felix den Jüngeren dagegen das Wappen mit dem Steinbock.²⁴⁸ Der Empfänger des Adelsbriefs ist also mit grosser Wahrscheinlichkeit mit Felix dem Jüngeren zu identifizieren. Ein Siegel, das beweisen würde, dass dieser das neue Wappen tatsächlich verwendet hat, scheint allerdings nicht erhalten geblieben zu sein.

Sichtbarste Folge des Adelsbriefs war, dass zahlreiche Vertreter der Keller – und zwar nicht nur, wie in der Urkunde vorgesehen, der Empfänger und dessen direkte Nachkommen, sondern sowohl die Nachkommen von Felix dem Jüngeren wie diejenigen von Felix dem Älteren – damit begannen, das Wappen mit dem Steinbock zu führen und so das Geschlecht der «Keller vom Steinbock» begründeten.²⁴⁹ Darüber hinaus hatte das kostbare Privileg, so das auf den ersten Blick doch einigermassen erstaunliche Fazit, kaum Konsequenzen. Weder Felix der Jüngere selbst noch sein bei Marignano gefallener Sohn Niklaus, von 1512 bis 1515 Ratsherr der Schneidernzunft,²⁵⁰ versuchten, den Adelsbrief als Sprungbrett in Richtung Adel zu nutzen. Ob der Tod Felix des Jüngeren knapp fünf Jahre nach der Erwerbung des Privilegs einer verstärkten Hinwendung zu einem Lebensstil nach adligem Vorbild zuvorkam oder ob er keine diesbezüglichen Ambitionen hatte, bleibt offen.

Das Beispiel des Adelsbriefs für Felix Keller fügt sich ein in die Resultate der (wenigen) vorliegen-

Abb. 42: Wappen von im Waldmannhandel abgesetzten Kleinräten im Wappenbuch von Gerold Edlibach, um 1500. In der mittleren Zeile ganz rechts das Wappen von Felix Keller dem Älteren, in der unteren Zeile ganz links das Wappen von Felix Keller dem Jüngeren, das dieser, wie die Helmkrone zeigt, vom König erhalten hatte (StAZH, W I 3.21, S. 309).



den Untersuchungen zu Adelsbriefen: Solche Privilegien konnten den Aufstieg in den Adel beschleunigen, eine Garantie dafür, als adlig akzeptiert zu werden, boten sie jedoch nicht. Adelsbriefe waren «Eintrittskarten in die Welt des Adels», keine «Mitgliedskarten».⁵¹ Auch wer vom König förmlich in den «stand des adels» erhoben worden war, musste sich die Akzeptanz als Adliger erst erwerben durch eine mit den entsprechenden Statussymbolen und Standesattributen gekennzeichnete adelige Lebensweise. Dies war auch Felix Hemmerli bewusst. Der König habe, so Hemmerli, das Recht, aus Bauern und Bürgern Adlige und aus Adligen höhergestellte Adlige zu machen. In den Adel erhobene Personen einfacher Herkunft würden von den übrigen Adli-

gen jedoch nur dann als ebenbürtig und wahre Adlige akzeptiert, wenn sie nicht nur über Reichtum, sondern auch über eine edle Gesinnung verfügten. Dies habe neulich ein sehr reicher, vom Kaiser in den Adelsstand erhobener Berner erfahren müssen, der einen «alten» Adligen unehrerbietig angesprochen und ihn geduzt habe, wie wenn sie ebenbürtig wären und aus dem gleichen Dorf stammen würden. Nachdem ihm der Adlige diese Anrede höflich verwiesen habe, habe der Berner darauf gepocht, durchaus adlig zu sein. Er besitze zahlreiche Urkunden, die seine Erhebung in den Adelsstand bestätigten. Hierauf habe der Adlige spöttisch erwidert: Dann bist du adriger als ich, denn ich besitze keine derartigen Urkunden.^{⁵²}

4 Wohnkultur

Ein weiteres Mittel, adliges Kapital zu erwerben und zu erhalten, war das Pflegen einer adligen Wohnkultur. Markantester Ausdruck einer adligen Wohnkultur in der mittelalterlichen Stadtwaren die steinernen Wohntürme, auch als «Adelstürme», «Rittertürme» oder «Geschlechtertürme» bezeichnet.²⁵³ Diese besassen dank ihrer die umgebenden Häuser überragenden Höhe sowie ihrer baulichen Ausgestaltung einen grossen Repräsentationswert.²⁵⁴ Hinzuweisen ist in erster Linie auf die Tatsache, dass diese Türme mit ihrem massiven, repräsentativ-wehrhaft gefügten Mauerwerk ähnlich wie Burgen symbolisch die «Wehrhaftigkeit» ihrer Bewohner verkörperten. In Zürich entstand im 12. und 13. Jahrhundert eine Reihe solcher Wohntürme.²⁵⁵ Zu den meisten Türmen gehörten ein daran anschliessendes Wohngebäude sowie – oft um einen Innenhof gruppierte – Nebengebäude. Der Gebäudekomplex als Ganzes erinnerte damit vom Erscheinungsbild her in gewisser Weise an eine Burg.²⁵⁶ Die Wohntürme behielten ihren Wert als Statussymbol bis weit in die Frühe Neuzeit hinein. Aufschlussreich ist der Blick auf den Stadtplan von Jos Murer aus dem Jahre 1576.²⁵⁷ Auf diesem sind noch ein halbes Dutzend «Rittertürme» deutlich zu erkennen. Dass ihre äussere Erscheinung, das massive Mauerwerk und das spitze Pyramidendach, bewahrt worden war, zeigt ebenso wie die Tatsache, dass Murer sie im Verhältnis zu den übrigen Häusern stark überhöht darstellte, dass die Türme nach wie vor als prestigeträchtig angesehen wurden.²⁵⁸

Im späten 14. und im 15. Jahrhundert kam eine Reihe von Wohntürmen in den Besitz von Aufsteigern, die sich an adligen Lebens- und Repräsentationsformen orientierten. Rudolf Schwend (Linie A) [23] wurde im ausgehenden 14. Jahrhundert durch die Heirat mit Beatrix Manesse (Linie Manegg) Besitzer des «Manesseturms», eines Gebäudekomplexes, der aus einem Wohnturm sowie

mehreren zusammenhängenden Häusern bestand (heute Liegenschaften Münstergasse 20/22, Obere Zäune 17 und Napfstrasse 4).²⁵⁹ Heinrich Göldli [4] erworb kurz nach seiner Etablierung in Zürich als Zeichen seiner sozialen Ansprüche die nach späteren Besitzern als «Wellenbergturm» bezeichnete Gebäudegruppe am heutigen Hirschenplatz (Brunngasse 2, Niederdorfstrasse 8–10).²⁶⁰ Götz Escher [6] und seine Frau Elisabeth Schwarzmurer kauften schliesslich, um ein letztes Beispiel anzuführen, 1429 für die hohe Summe von 800 Gulden den heute noch bestehenden Turm am Napfplatz (Obere Zäune 26) sowie das zugehörige, an den Turm anstossende viergeschossige Nebengebäude.²⁶¹

Wie gross die Bedeutung war, die die Junker- und schlechter dem Besitz eines Wohnturms zumassen, geht deutlich aus dem Umstand hervor, dass diese Gebäude oft über mehrere Generationen hinweg von Vater zu Sohn weitergegeben wurden. Die Baugruppe um den «Manesseturm», für die sich im frühen 15. Jahrhundert der Name «Swenden thurn» einbürgerte, blieb während vier Generationen im Besitz der Schwend. Nach Rudolf Schwend wohnten sein Sohn Johann der Ältere [24], dann dessen Sohn Johann der Jüngere [25], schliesslich dessen Sohn Konrad Schwend [27] jeweils mit Familie und zahlreichem Gesinde in der Liegenschaft.²⁶² Der Turm am Napfplatz, den Götz Escher [6] und Elisabeth Schwarzmurer 1429 erworben hatte, blieb während beinahe 400 Jahren, über elf Generationen hinweg, bis 1810 im Besitz der Escher vom Luchs.²⁶³

Die Göldli schliesslich besassen den Turm an der Brunngasse während vier Generationen. Ab dem späten 15. Jahrhundert erwarben sie zudem zahlreiche angrenzende Häuser, bis sie an der Brunngasse über eine Häuserzeile mit einer Gesamtlänge von 59 Metern und einer durchschnittlichen Gebäude-tiefe von knapp 23 Metern verfügten. Dazu besassen sie ein Hinterhofgebäude («zum Ligöd», Steinbock-gasse 7), in dem Rennward Göldli [38] um 1500 nach seiner Heirat mit Regula Escher (vom Luchs) [27] einen Festsaal errichten liess, der von den Häusern an der Brunngasse über einen gedeckten, reich ausgemalten Verbindungsgang zu erreichen war.²⁶⁴ Der Stadtarchäologe Dölf Wild hat vermutet, dass den Göldli die kleinteilige mittelalterliche Parzellierung zu eng geworden war und dass die Besitzakkumulation an der Brunngasse Vorbereitung war für einen ins Auge gefassten grossen Umbau oder gar einen

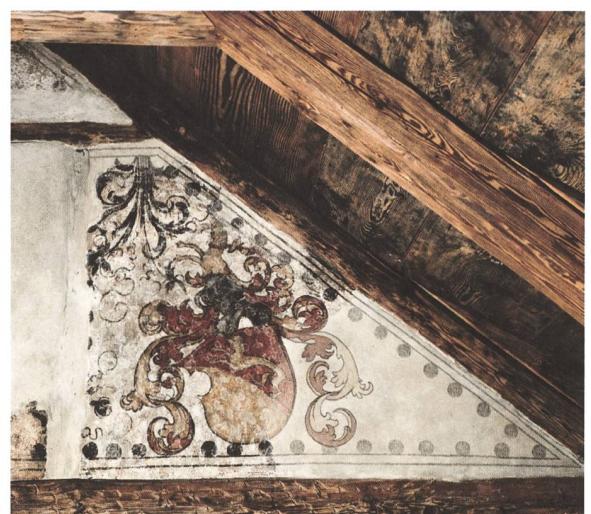
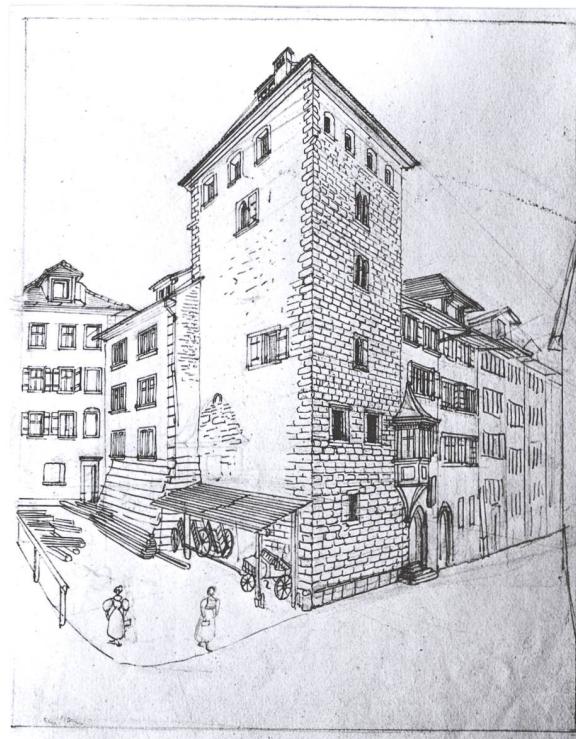
Abb. 43: Der um 1851 abgebrochene Manesse- oder Schwendturm, Münstergasse 22. Zeichnung von Emil Schulthess, um 1840 (Stadtarchäologie Zürich).

Abb. 44: Der Brunnenturm am Napfplatz. Zustand um 1945 (BAZ).

Abb. 45: Wappenmalerei im Bilgeriturm am Neumarkt. Die Mitte des 16. Jahrhunderts entstandene Folge von Allianzwappen stellt eine 1389 einsetzende Besitzergeschichte des Turms dar, der im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit Wohnsitz vornehmer Familien war. Seit der

Mitte des 15. Jahrhunderts stand der Turm während längerer Zeit im Besitz der Escher vom Luchs. Auch der Auftraggeber der Malerei dürfte ein Escher vom Luchs gewesen sein (Stadtarchäologie Zürich).

Abb. 46: Haus «zum Ligöd», Steinbockgasse 7. Der Vorraum zum von Rennward Göldli [38] errichteten Festsaal war mit Wandmalereien geschmückt, die unter anderem das Wappen seiner ersten Frau Regula Escher (vom Luchs) [27] zeigten (Stadtarchäologie Zürich).



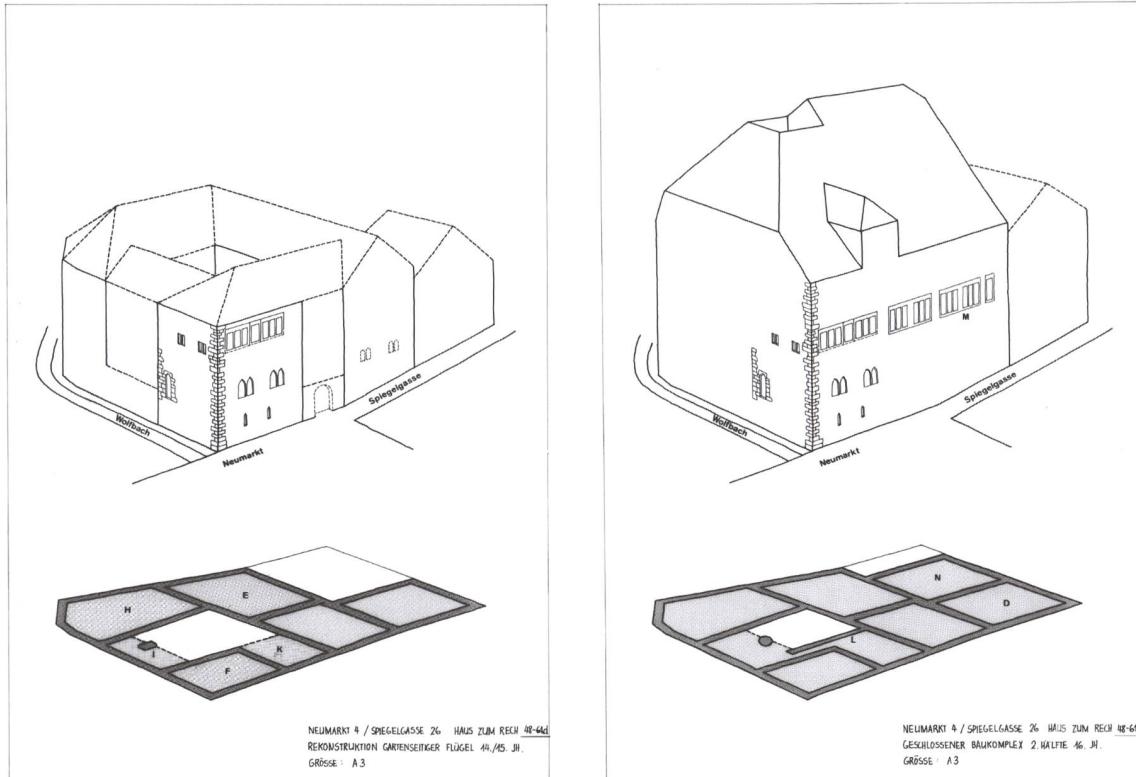


Abb. 47, 48: Das Haus «zum Rech» am Neumarkt entwickelte sich aus mehreren mittelalterlichen Baukörpern, die zu einem geschlossenen Komplex umgestaltet wurden. Links eine Rekonstruktion des Zustands im 14./15. Jahrhundert, rechts der Zustand in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts (Stadtarchäologie Zürich).

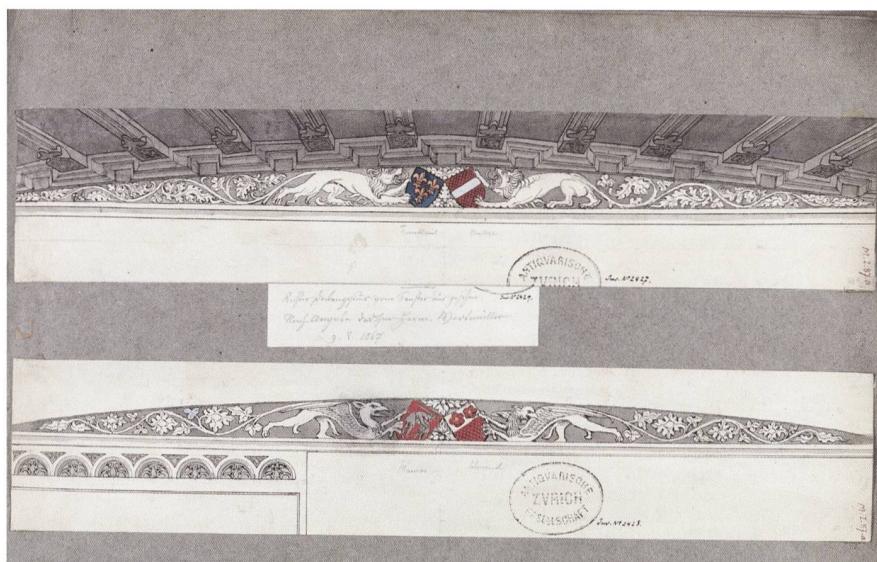


Abb. 49: Balkendecke im «Deutschen Haus» an der Römergasse. Oben die Wappen Frankreichs und Österreichs, unten die Wappen der Manesse und der Schwend. Die Wappen verweisen auf Hans Schwend den Langen (Linie B) [40] und seine erste Frau Anna Manesse. Zeichnungen von Albert Gräter, um die Mitte des 19. Jahrhunderts (StAZH, W I 3, 111.11, fol. 86v).

völligen Neubau, der einen neuen Typ von Repräsentationsarchitektur nach Zürich gebracht hätte.²⁶⁵ Dazu kam es jedoch nicht. In der Reformationszeit, als die Zürcher Führung auf eine konsequent gegen Solddienst und Pensionen ausgerichtete Politik umschwenkte, büssten die Göldli, die stark im Geschäft mit Söldnern engagiert waren, ihre Stellung in Zürich weitestgehend ein. Der Turm, die übrigen Häuser an der Brunngasse sowie das Haus «zum Ligöd» gingen in der Folge in andere Hände über.²⁶⁶

Die um einen Turm gruppierten Gebäudekomplexe waren allerdings nie der einzige Typ repräsentativer Wohnbauten. Auch Gebäude, die keinen symbolträchtigen Turm aufwiesen, konnten dank ihrer Grösse und Ausstattung als standesgemässer Wohnsitz für Angehörige der städtischen Oberschicht dienen.²⁶⁷ Zu erwähnen ist etwa das Haus «zum Rech» (Neumarkt 4), das ab dem späten 15. Jahrhundert den Röst gehörte und in mehreren Bauetappen aus verschiedenen älteren Baukörpern zu einem einheitlichen Stadtpalais mit Lichthof umgestaltet wurde.²⁶⁸ Wer in einem turmlosen Haus wohnte, konnte sein junkerliches Selbstverständnis durch eine entsprechende Innenausstattung demonstrieren. Ein Beispiel ist das «Deutsche Haus» (Römergasse 9), das seit der Mitte des 14. Jahrhunderts Wohnsitz von Familien der städtischen Oberschicht war.²⁶⁹

Mitte des 15. Jahrhunderts war das «Deutsche Haus» im Besitz von Hans Schwend dem Langen (Linie B) [40]. Er liess im zweiten Obergeschoss einen grossen, mit zahlreichen Wappen geschmückten Raum mit einer flach gewölbten Balkendecke einrichten. Die Ausstattung dieses Raums ist nicht erhalten, jedoch durch eine Reihe von farbigen Federzeichnungen aus der Mitte des 19. Jahrhunderts dokumentiert.²⁷⁰ Über der Tür und über den Fenstern der gegenüberliegenden Wand befanden sich Holzschnitzereien, die zwei schildhaltende Greifen mit dem Wappen der Schwend und demjenigen der Manesse – Schwend war in erster Ehe verheiratet mit Anna Manesse – sowie zwei schildhaltende Löwen mit den Wappen Frankreichs und Österreichs zeigten. In das Wandtafeln des Raums waren über 30 geschnitzte Schildchen eingefügt, die mit den Wappen von Geschlechtern der städtischen Oberschicht und von Adelsgeschlechtern aus der näheren und weiteren Umgebung bemalt waren und so den Anspruch Schwends auf Zugehörigkeit zu einem (neu) adligen sozialen Umfeld zum Ausdruck brachten.

5 Erinnerungskultur

Das Bewusstsein des eigenen uralten und vornehmen Herkommens, das Wissen, Spross einer langen, weit in die Vergangenheit zurückreichenden Reihe von ruhmreichen Vorfahren zu sein, gehört zum Kern des adeligen Selbstverständnisses. Die Bedeutung von Ahnenstolz, Traditionsbewusstsein und Erinnerung für die adelige Mentalität ist in jüngerer Zeit insbesondere von Otto Gerhard Oexle betont worden. Nach Oexle beruht Adel auf der Überzeugung, dass herausragende physische, psychische, moralische und intellektuelle Eigenschaften begründet und vermittelt werden durch Herkunft, dass also die Eigenschaften eines Adligen vererbt und weitergegeben werden. Je weiter die Herkunft eines Adligen zurückreiche, desto vornehmer sei sein Adel und desto geeigneter sei er zur Ausübung von Herrschaft. Für den Adel sei deshalb Memoria, die Erinnerung an die Toten und ihre Taten, von entscheidendem Stellenwert: «Adel wird konstituiert durch Erinnerung, durch Memoria.»²⁷¹

Diese pointierte Position ist für das Spätmittelalter aus mehreren Gründen zu relativieren. Sowohl im Hoch- wie im Niederadel reichte das konkrete genealogische Wissen, wie es etwa in Aniversarstiftungen oder in autobiografischen Aufzeichnungen zum Ausdruck kommt, nur in ganz seltenen Fällen weiter als bis zu den Grosseltern zurück. Auch hinterliess der Adel bis ins frühe 16. Jahrhundert im Gegensatz zu bürgerlichen Oberschichten kaum Familienbücher oder andere schriftliche Zeugnisse einer Beschäftigung mit dem eigenen Herkommen.²⁷² Aus dem Umstand, dass sich der spätmittelalterliche Adel nicht eingehend mit seinen Vorfahren beschäftigte, darf jedoch nicht auf das Fehlen jeglichen Herkunftsstolzes geschlossen werden. Vielmehr ist davon auszugehen, dass der Adel von einem «mehr oder weniger diffusen

Ahnenstolz» erfüllt war und ihm in aller Regel das Bewusstsein der eigenen vornehmen Herkunft genügte, die sich in gestifteten Klöstern, Kapellen, Altären und Kunstwerken, in der Familiengrablege oder auch im Hausarchiv manifestierte.²⁷³

Für bürgerliche Aufsteiger bot eine bewusst gepflegte, aufwendige Erinnerungskultur, also die Produktion von Texten, Bildern, Ritualen und Denkmälern, die Erinnerung sichern und schaffen sollten,²⁷⁴ die Möglichkeit, sich selbst ein vornehmes Herkommen zu konstruieren. So konnte in einem Bereich, in dem gegenüber dem traditionellen Adel ein Defizit bestand, ökonomisches in adliges Kapital konvertiert werden. Tatsächlich werden in Zürich bei einigen Geschlechtern der städtischen Oberschicht Elemente einer Erinnerungskultur fassbar, bei der das Bemühen, das adelige Kapital, das man besass, zu pflegen und zu vermehren sowie es öffentlich zu demonstrieren, eine Rolle spielte. Deutlich der Fall war dies beispielsweise bei den Schwend, den Göldli und den Meiss.

Die Schwend waren im 15. Jahrhundert darum bemüht, sich als ein Geschlecht darzustellen, das durch sein altes und vornehmes Herkommen aus der übrigen Oberschicht hervorragte. Zentrum der Erinnerungskultur der Schwend war der Mauritiusaltar in der Krypta des Grossmünsters. 1306 hatte Rüdiger Schwend [2], der von 1293 bis 1328 Chorherr am Grossmünster war, zusammen mit seiner Mutter eine Priesterpfründe an diesem Altar gestiftet.²⁷⁵ Vor 1346 errichtete die Witwe eines Berchtold Schwend zudem eine Stiftung zum Unterhalt der in der Krypta hängenden Lampe.²⁷⁶ Diese Stiftungen erfolgten an einem liturgisch höchst bedeutsamen Ort. Der Märtyrer Mauritius spielte im Grossmünster eine wichtige, allerdings noch weitgehend ungeklärte Rolle. An hohen Festtagen fanden Prozessionen des Klerus in die Krypta zum Mauritiusaltar statt, bei denen mit dem Altar Karls des Grossen, der als Stifter der Kirche und der zugehörigen Schule verehrt wurde, und den Gräbern der Märtyrer Felix und Regula in der Zwölfbotenkapelle oft auch weitere bedeutsame Orte besucht wurden. Zu bestimmten Anlässen wurde der Reliquienschrein, der beim Altar stand und Gebeine und Partikel des Heiligen Mauritius und seiner Gefährten enthielt, in den Chor überführt und dort zusammen mit dem Felix- und-Regula-Schrein dem Volk zur Verehrung präsentiert.²⁷⁷

Im Januar 1442, 136 Jahre nach der Errichtung der Pfründe, knüpften die Schwend in einem bewussten, ihren Geschlechts- und Herkunftsstolz deutlich zum Ausdruck bringenden Akt an diese Stiftung an. Alle fünf damals volljährigen männlichen Vertreter der Schwend – Johann der Ältere [24] und sein Sohn, Johann der Jüngere [25], von der Linie A sowie die Brüder Hans der Lange [40], Heinrich [52] und Berchtold [62] von der Linie B – stifteten für ihr Seelenheil, das ihrer Eltern sowie ihrer Vor- und Nachfahren je einen Zins von zwei Stuck an die von ihren Vorfahren gestiftete Pfründe am Altar des Heiligen Mauritius, der das Idealbild des frommen Ritters verkörperte und somit dem Bemühen der Schwend, sich als ein altes, adliges Geschlecht darzustellen, in besonderer Weise entsprach.²⁷⁸ Angesichts der «truw und liebi», die die Schwend zu der Pfründe gezeigt hatten, räumten ihnen Propst und Kapitel des Grossmünsters das Präsentationsrecht ein. Innert Monatsfrist nach Freiwerden der Pfründe durfte der «eltest Swend under dem geschlecht» einen geeigneten Priester vorschlagen.²⁷⁹ Das Präsentationsrecht blieb in der Hand der Schwend, bis Heinrich (Linie B) [46], Chorherr am Grossmünster und der letzte legitime männliche Vertreter der Schwend, 1527 alle Rechte an der Pfründe dem Stift übertrug.²⁸⁰

Ebenfalls um die Mitte des 15. Jahrhunderts wurde, wohl in Zusammenhang mit diesen Stiftungen der Schwend, im Gewölbe der Krypta eine Wappengruppe aufgemalt, die zweimal das Wappen der Schwend – zwei rote Rosen in einem silbernen-roten Schild – und zweimal ein zweites Wappen – zwei rote Balken in Silber – zeigte, das gelegentlich von Vertretern der Linie B der Schwend geführt wurde.²⁸¹ Der hohe Stellenwert, der dem Mauritiusaltar und der Krypta als Ort der familiären Erinnerungskultur zukam, wird schliesslich auch daran erkennbar, dass die Krypta den Schwend als Begräbnisplatz diente. 1913/15 wurde unter dem mit den Wappen der Schwend bemalten Gewölbe, hinter dem mutmasslichen ehemaligen Standort des Mauritiusaltars, ein gemauertes Grab entdeckt.²⁸² Die Annahme, dass es sich hierbei um die Familiengrablege der Schwend handelte, die sich der älteren Literatur zufolge in der Krypta befunden haben soll,²⁸³ liegt nahe. Sicher belegt ist jedoch nur, dass der 1390 verstorbene Rudolf Schwend (Linie A) [23], Ritter und von

Abb. 50: Blick in die Krypta des Grossmünsters. Frei rekonstruierende Ansicht von Paul Julius Arter, 1837 (ZBZ, Graphische Sammlung und Fotoarchiv).

Abb. 51: Propst und Kapitel des Grossmünsters räumen den Schwend 1442 das Recht ein, einen Priester für die Pfründe am Mauritiusaltar vorzuschlagen (StAZH, W I 1, Nr. 422).

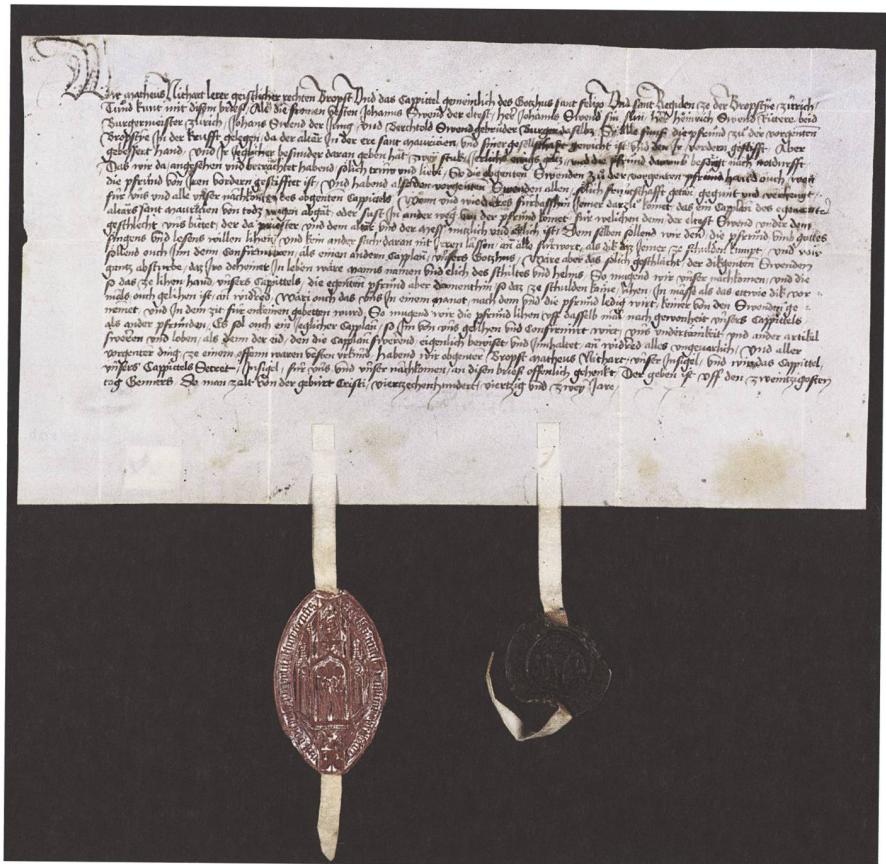
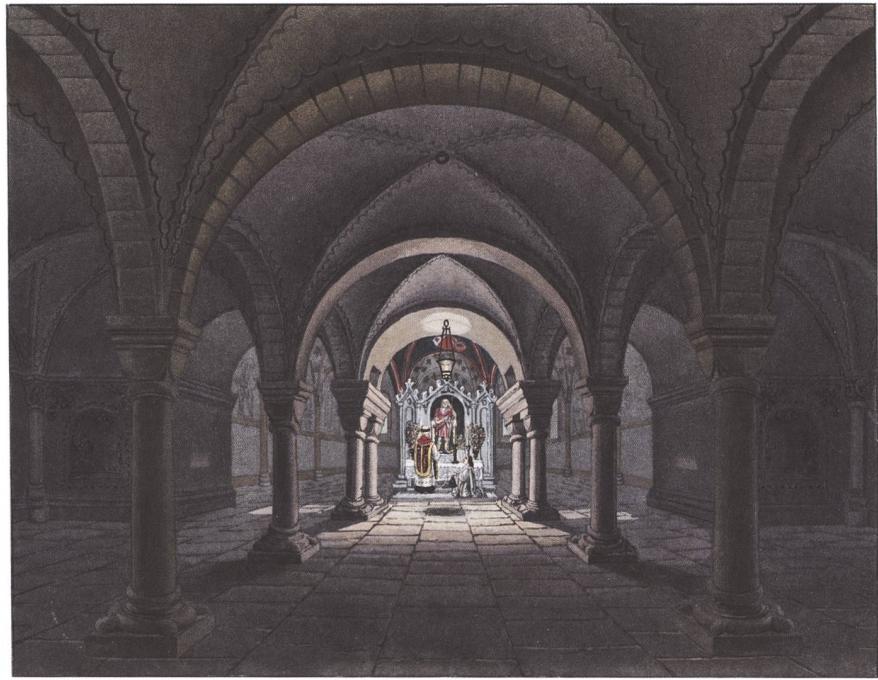




Abb. 52: Die Schwend-Wappen am Gewölbe der Krypta des Grossmünsters. Oben und unten das Hauptwappen der Schwend, links und rechts das zweite Wappen, das gelegentlich von den Vertretern der Linie B geführt wurde (Roland zh, Wikimedia Commons, lizenziert unter CreativeCommons-Lizenz by-sa-3.0, <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/legalcode>).

1383 bis 1389 Zürcher Bürgermeister, in der Krypta begraben wurde.²⁸⁴

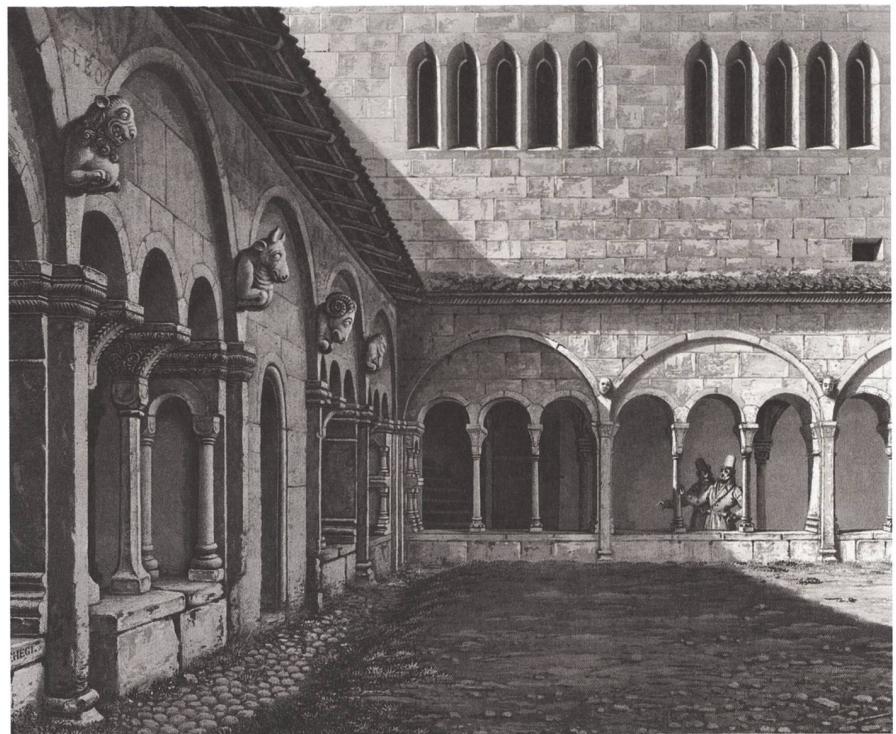
Anders als die Schwend konnten die Göldli in ihrer Erinnerungskultur nicht an Bestehendes anknüpfen. Heinrich Göldli [4] war Ende 1405 nach Zürich gekommen. Ursprünglich stammte er aus Pforzheim. Wie seine Vorfahren war er Leibeigener der Markgrafen von Baden. Göldli gelang als Financier eine sowohl in ökonomischer wie auch sozialer Hinsicht glänzende Karriere. Bereits 1386 gehörte er zu den ratsfähigen Bürgern von Speyer. In Heilbronn, wohin er um 1393 gezogen war, war er vermutlich sogar Bürgermeister. Wie bedeutend die finanziellen Mittel waren, über die Heinrich verfügte, wird daraus deutlich, dass ihm Graf Eberhard III. von Württemberg 1397 für 11 000 Gulden die Herrschaft Beilstein und andere Güter verpfändete. Ab 1397 kam es zu einem langjährigen Konflikt zwischen Göldli und seinem Leibherrn, dem Markgrafen Bernhard I. von Baden. Der Markgraf brachte Göldli, da dieser ohne seine Erlaubnis aus dem badischen Territorium weggezogen sei, in Reichsacht und liess ihn durch die Kirche verurteilen.²⁸⁵ Ende 1405 zog Göldli auf der Suche nach Unterstützung nach Zürich, das ihn in der Folge energisch vertei-

digte. Ein derart finanzkräftiger Mann war in Zürich äusserst willkommen, hatte die Stadt doch aufgrund ihrer Expansionspolitik einen grossen Geldbedarf. Göldli gewährte Zürich denn auch kurz nach seiner Niederlassung einen Kredit von 4320 Gulden.²⁸⁶

Nach seiner Etablierung in Zürich war Göldli ganz ausgeprägt bestrebt, adliges Kapital zu erwerben. Er kaufte, dies wurde bereits erwähnt, einen Wohnturm an der Brunngasse, bemühte sich 1412 (vergeblich) um die pfandweise Erwerbung der Herrschaft Grüningen²⁸⁷ und erwarb 1413 Burg und Herrschaft Werdegg (bei Hittnau).²⁸⁸ Im Zuge dieser Hinwendung zu einer junkerlichen Lebensweise errichtete er auch eine Stiftung am Grossmünster. 1410 liess sich Göldli von Propst und Kapitel des Grossmünsterstifts die Erlaubnis geben, im Kreuzgang des Grossmünsters eine Kapelle zu erbauen und die Kapelle sowie den Kreuzgarten als Begräbnisplatz für sich selbst, seine Frau und ihrer beider Nachkommen zu nutzen.²⁸⁹ 1413 bestätigten Propst und Kapitel, dass Göldli die Kapelle erbaut und am Altar der Kapelle, der der Jungfrau Maria sowie den Heiligen Jakob und Jodok gewidmet war, eine mit 40 Gulden jährlichem Zins dotierte Pfründe gestiftet habe.²⁹⁰ Das Besetzungsrecht der Pfründe behielt

Abb. 53: Blick in den Hof des Kreuzgangs des Grossmünsters. Zeichnung von Franz Hegi, 1840 (ZBZ, Graphische Sammlung und Fotoarchiv).

Abb. 54: Planzeichnungen zur Entdeckung der Grablege der Meiss, 1825. Links ein Schnitt durch die damals als Weinkeller genutzte ehemalige Marienkapelle, rechts der Grundriss (ZBZ, Ms.T 528, S. 160).



Göldli sich und seinen Nachkommen vor: Es durfte «ie der eltest von elichem stammen die pfrund» verleihen.²⁹¹ In der Folge wurde die Pfründe von verschiedenen Familienmitgliedern mit weiteren Gütern und Einkünften dotiert: vor 1501 durch Jeronimus [7], 1500 und 1510 durch Heinrich Johann Baptist [8].²⁹²

Über die bauliche Gestalt der Kapelle ist nur wenig bekannt. 1565 wurde sie abgerissen; der Platz, an dem sie gestanden hatte, wurde nach der 1583/84 verfassten «Chronica» von Pfarrer Johann Kaspar Göldli († 1588) als «grebnnuss der Radtsherren» genutzt. Zum Abbruch selbst hielt Johann Kaspar Göldli, trotz offensichtlich verletzten Familienstolzes durch und durch reformierter Geistlicher, fest, die Göldli hätten, wie «der stiftbrieff das heiter zuogibt», den Kreuzgarten für 100 Gulden als Begräbnisplatz erworben. Mit welchem Recht aber die Kapelle «abgeschlißen und den Göldlinen entzogen» worden ist, wisse nur Gott, dem jedoch dafür zu danken sei.²⁹³ Nach den schriftlichen Quellen handelte es sich um einen Rundbau, der in der Mitte des Kreuzgangs stand. Sondiergrabungen Anfang der 1960er-Jahre, die jedoch weder die Mitte noch die Nordwestecke des Kreuzgangs erfassten, förderten keine Spuren der Kapelle zutage.²⁹⁴ Gemäss einer wohl beim Abbruch der Kapelle angelegten Aufzeichnung war das Innere der Kapelle bemalt mit den Wappen, Namen und Todesdaten von verstorbenen Vertretern der Göldli. Genannt werden neun Männer, die «inn der cappel verzeichnet und uff das aller künstlichist abconterfetet synd gsyn mitt schilt und helm»: der Stifter Heinrich [4], seine im Alten Zürichkrieg ums Leben gekommenen Söhne Jakob [6] und Paulus [12], der 1514 verstorbene Heinrich [13], dessen 1488 in der Schlacht von Saint-Aubin-du-Cormier gefallener Sohn Heinrich [43] sowie die Geistlichen Jeronimus [7], Karl [42], Jakob [28] und Roland [14].²⁹⁵

Mit der Stiftung dieser Kapelle verfolgte Heinrich Göldli wie jeder Stifter verschiedene Ziele, sowohl religiöse wie profane. Zunächst einmal diente die Stiftung der Förderung des Seelenheils des Stifters und seiner Verwandten. Gegebenenfalls sollte die Pfründe auch der Versorgung von Söhnen dienen, die zu einer geistlichen Laufbahn bestimmt waren. Bei der Stiftung wurde die Bestimmung getroffen, dass es sich bei den Inha-

bern der Pfründe um «geborn fründ» (um Blutsverwandte) handeln könne, «die priester wöltin werden, si syen jung oder alt».²⁹⁶ Tatsächlich hatte mit Heinrich Johann Baptist Göldli [8], Sohn des Grossmünsterchorherrn Jeronimus [7] und einer Nonne, von 1500 bis 1563 ein illegitimer Sohn der Göldli die Pfründe inne.²⁹⁷ Zudem sollte ein repräsentativer Begräbnisplatz geschaffen werden, der den irdischen Rang und das Ansehen des Stifters und seiner Nachkommen dauerhaft dokumentierte.

Ein prominent gelegenes Erbbegräbnis im Grossmünster, das das symbolische und adlige Kapital des Geschlechts demonstrierte, besassen schliesslich auch die Meiss. Es befand sich, wie aus verschiedenen Einträgen in Jahrzeitbüchern des Grossmünsters hervorgeht, in der Marienkapelle.²⁹⁸ Die Marienkapelle nahm das untere Geschoss einer doppelgeschossigen Kapellenanlage – im oberen Geschoss befand sich die Michaelskapelle – ein, die in vorromanischer Zeit (vielleicht um das Jahr 1000) entstanden sein dürfte. Im Zuge des Neubaus der Stiftsgebäude in den Jahren 1849–1851 wurde die Kapellenanlage vollständig abgetragen.²⁹⁹

Nach der Reformation wurde die Marienkapelle als Weinkeller benutzt. 1825 bemerkten Arbeiter, die ein Fass anheben wollten, einen Hohlrbaum unter dem Boden, worauf man nachgrub und eine Grabkammer entdeckte, die als das Erbbegräbnis der Meiss identifiziert wurde. In den von Conrad Keller von 1797 bis 1836 zusammengestellten Materialien zu einer Zürcher Chronik sind ein Bericht sowie zwei Planzeichnungen zu dieser «archäologischen Grabung» überliefert. Diesem Bericht zufolge handelte es sich beim Erbbegräbnis der Meiss um eine rund 2,1 Meter lange, gut 1 Meter breite und 1,8 Meter hohe Kammer unter dem Kapellenboden, die über eine fünfstufige Treppe zu erreichen war. In der Gruft wurden «auf 2 Laden, die auf schwarzen Stäben lagen [...]», 2 Sceletons oder Menschengripp männlichen Geschlechts von diesem edlen Geschlecht gefunden, die aber bey Eröffnung der Gruft vonselbst zerfallen, weil selbige schon beynahe 400 Jahre allda geruhet». In der Marienkapelle selbst hätten zusätzliche «Merkmahle» auf die Gruft hingewiesen, weswegen die Kapelle früher auch «die Meisenkapelle» genannt worden sei.³⁰⁰ Wie diese Erinnerungszei-

chen beschaffen waren, ist unbekannt. Einigermassen sicher dokumentiert ist lediglich, dass sich an der Mauer über der Gruft Inschriften befanden, die an die hier Begrabenen erinnerten.³⁰¹

Über die Stiftung und die Ausstattung des Familienbegräbnisses der Meiss ist nichts Näheres bekannt. Laut dem «Grabungsbericht» soll die Gruft «gegen das End des 14. Jahrhundert schon existiert haben und allda diese adeliche Familie ihre Begräbnisse vermittelst reichen Vergabungen erwählt und erhalten haben». ³⁰² Der Familienüberlieferung der Meiss zufolge soll die Grablege durch den 1427 verstorbenen Bürgermeister Heinrich Meiss [5] gestiftet worden sein, der dort wie mehrere seiner Nachkommen bestattet worden sein soll.³⁰³

6 Ritterwürde

6.1 Zur Begrifflichkeit: Ritter, Rittertum und Ritterschaft

Der mittelalterliche Begriff «Ritter» und die dazugehörigen Abstrakta «Rittertum» und «Ritterschaft» sind mehrdeutig und vielschichtig. In der Forschung wurden schon wiederholt Versuche unternommen, den Begriff «Ritter» genauer zu fassen durch die Herausarbeitung von verschiedenen Bedeutungskomponenten.³⁰⁴ Für die spätmittelalterlichen Verhältnisse erscheint es sinnvoll, in Anlehnung an einen Vorschlag von Werner Paravicini von vier eng aufeinander bezogenen, untrennbar miteinander verbundenen, jedoch keineswegs deckungsgleichen Aspekten auszugehen und zu unterscheiden zwischen dem Rittertum als Funktion, Würde, Stand und Ethos.³⁰⁵

Zum einen bezeichnete «Ritter» eine militärische Funktion. Ein Ritter war ein berittener Krieger, mit Schwert und Lanze bewaffnet und durch Helm, Panzer und Schild geschützt. Wenn in spätmittelalterlichen Quellen die Rede ist von «Rittern», sind jedoch in der Regel nicht (oder zumindest nicht in erster Linie) schwer bewaffnete Panzerreiter gemeint. Im Vordergrund stand vielmehr die zweite der angesprochenen Bedeutungen: Der Begriff «Ritter» benannte den Träger einer Würde. Die Ritterwürde war ein adliger Ehrentitel, der, da es sich um eine individuelle, nicht vererbbares Auszeichnung handelte, angestrebt und erworben werden musste: Zum Ritter wurde man nicht geboren, zum Ritter wurde man in einem bestimmten Ritual gemacht. Nur wer dieses Ritual erfahren hatte, durfte den Titel «ritter» oder sein lateinisches Äquivalent – zunächst «miles», seit dem frühen 15. Jahrhundert auch (und bald beinahe ausschliesslich) «eques»³⁰⁶ – tragen.

Im Spätmittelalter war es in der Regel der Ritterschlag, ein mit der flachen Schwertklinge erteilter Schlag auf die Schultern oder den Nacken, durch den die Rangerhöhung erfolgte. Der Ritterschlag hatte zunächst in Westeuropa, in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts dann auch im Reich ältere Formen des Rituals abgelöst, in deren Zentrum die feierliche Umgürting mit dem Schwert gestanden hatte.³⁰⁷ Der Ritterschlag, der theoretisch von jedem, der selbst den Rittertitel trug, erteilt werden konnte, wandelte sich im ausgehenden Mittelalter zu einer Auszeichnung, die vom Fürsten oder von anderen hochgestellten Persönlichkeiten in bestimmten Situationen vergeben wurde: bei der Kaiserkrönung in Rom, bei Königskrönungen, an den Höfen von Königen und Fürsten, in der Schlacht oder am Heiligen Grab in Jerusalem.³⁰⁸ In Frankreich vertraten Juristen gar die Ansicht, dass die Rittererhebung einzig dem König zustehendes Recht sei.³⁰⁹

Drittens war «Ritter» eine Standesbezeichnung, und zwar in zweifacher Hinsicht: Zum einen war «Ritterschaft» die Bezeichnung für den niederen Adel als Stand im Rechtssinn. Dieser Stand war über das Merkmal der Ritterbürtigkeit, der Abkunft von ritterlichen Vorfahren, nicht nur gegen unten, sondern auch gegen oben, gegenüber dem seine freie Geburt hervorhebenden hohen Adel abgegrenzt.³¹⁰ Die so definierte Ritterschaft umfasste nicht nur Ritter im engen Wortsinn – Männer, die den Rittertitel führten –, sondern auch die sogenannten Edelknechte, Edelknappen oder Junker, also diejenigen, die zwar ritterbürtig waren, die Ritterwürde aber (noch) nicht erlangt hatten. Zum anderen war das Rittertum in einem allgemeineren Sinn ein Stand. Dieser Stand, in den Quellen mit Begriffen wie «ritterlicher Orden» oder «Orden der Ritterschaft» bezeichnet, umfasste alle Träger des Rittertitels. Der Ritterschlag war deshalb auch ein Aufnahmeritual, in dem sich der neue Ritter öffentlich zu einer ritterlichen Lebensweise und den damit verbundenen Normen verpflichtete. Wie aus anderen Ständen, demjenigen der Kleriker beispielsweise, konnte man aus dem «ritterlichen Orden» ausgeschlossen werden.³¹¹ Als der elsässische Adlige Richard Puller von Hohenburg 1484 in Zürich wegen Homosexualität zum Tode verurteilt wurde, wurde er, bevor er mit seinem Geliebten verbrannt wurde, öffentlich degradiert.³¹² Gleches ereignete sich wenige Jahre später, bei der Hinrichtung von Bürgermeister Hans Waldmann: Vor der Urteilsver-

kündung wurde ihm «in ritterschaft und ritterlich orden am Fyschmarkt abgekünd» durch Heinrich Escher (vom Luchs) [13], den ältesten der anwesenden Ritter.³¹³

Schliesslich bezeichnete «Rittertum» oder «Ritterschaft» das ritterliche Ethos, eine Gruppe von Idealen und Werten, in der sich kriegerische, adelige, höfische und christliche Elemente verbanden. In spätmittelalterlichen Abhandlungen über das Rittertum werden zahlreiche Tugenden genannt, die ein wahrer Ritter zu erfüllen hatte. Diese Tugendkatalogen liegen ein recht einheitlicher Kern zugrunde: Ein Ritter sollte über Eigenschaften wie Tapferkeit, Treue, Ehre, Vornehmheit, Freigiebigkeit, «mâze» – die Verpflichtung, in allem das rechte Mass zu halten –, Gerechtigkeit, Barmherzigkeit oder Frömmigkeit verfügen. Der ideale Ritter wusste um das richtige Verhalten bei Hofe, gegenüber Damen und gegenüber anderen Rittern. Zudem war er Beschützer der Hilfsbedürftigen und Kämpfer für die Kirche und den christlichen Glauben. Schliesslich verfügte er über umfassende militärische Kenntnisse und Fähigkeiten.³¹⁴

Im Folgenden wird es vor allen Dingen um die zweite der angesprochenen Begriffsdimensionen gehen, um das Rittertum als einen adeligen Ehrentitel, mit dessen Erwerbung ein gewisser, noch genauer zu bestimmender Zugewinn an adligem Kapital verbunden war. Dabei werden aber stets auch die anderen Dimensionen des Begriffs mitzudenken sein: Für Aufsteiger, die sich dem Adel annähern wollten, beruhte die Attraktivität des Rittertitels nicht zuletzt darauf, dass es sich um eine Würde handelte, die gleichzeitig auch Bezeichnung für eine soziale Kategorie innerhalb des Adels war und auf die Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft verwies, deren Ethos ein Leitbild für den Adel insgesamt darstellte.

6.2 Die Erhebung zum Ritter

Um 1200 hatten sich im Reich wie in anderen Teilen Europas rechtliche Vorstellungen verbreitet, wonach die Abkunft von ritterlichen Vorfahren Bedingung für den Empfang der Ritterwürde sei. Daraus resultierte jedoch keine tatsächliche Abschliessung des Rittertums. Weiterhin gelang es Aufsteigern nichtritterlicher Herkunft, den Rittertitel zu erwerben.³¹⁵ In Zürich sind bereits im frühen 14. Jahr-

Tab. 3: Rittererhebungen von Zürchern

Datum	Name	Anlass
1386	Peter von Hünenberg, genannt Storch	Kriegszug ins Wehntal
1386	Johann von Trostberg	Kriegszug ins Wehntal
1386	Johann von Seon	Kriegszug ins Wehntal
1386	Rudolf Schwend (Linie A) [23]	Kriegszug ins Wehntal
1433	Rudolf Stüssi	Kaiserkrönung Sigismunds
1433	Johann Schwend d. J. (Linie A) [25]	Kaiserkrönung Sigismunds
1433	Heinrich Schwend (Linie B) [52]	Kaiserkrönung Sigismunds
1433	Götz Escher [6]	Kaiserkrönung Sigismunds
1434	Götz Escher [6]	Pilgerfahrt nach Jerusalem (unsicher)
vor 27. 9. 1460	Heinrich Escher (vom Luchs) [13]	unbekannt ³¹⁶
1476	Heinrich Göldli [13]	Schlacht von Grandson
1476	Hartmann Rordorf	Schlacht von Grandson
1476	Felix Schwarzmurer	Schlacht von Grandson
1476	Hans Waldmann	Schlacht von Murten
1476	Marx Röist	Schlacht von Murten (Verzicht auf Titel)
1476?	Konrad Schwend (Linie A) [27]	Schlacht von Murten (unsicher)
1491–1495	Felix Grebel	Pilgerfahrt nach Jerusalem (unsicher)
1507	Jakob Escher (vom Luchs) [14]	Eroberung von Genua
1507	Rennward Göldli [38]	Eroberung von Genua
vor 30. 9. 1507	Werner Rat	unbekannt ³¹⁷
1509?	Jörg Göldli [15]	in der Schlacht (Verzicht auf Titel)
1513	Jakob Stapfer	Aufenthalt an der Kurie
1521	Kaspar Göldli [27]	Aufenthalt an der Kurie
1521	Jörg Göldli [15]	Piacenzerzug (Verzicht auf Titel)

Die Belege für die genannten Ritterschläge finden sich, sofern nicht anders vermerkt, im nachfolgenden Text.

hundert vereinzelt Angehörige bürgerlicher Ratsgeschlechter nachweisbar, die den Rittertitel trugen.³¹⁸ 1386, als Rudolf Schwend (Linie A) [23] zum Ritter geschlagen wurde, wird in den Quellen erstmals ein Ritterschlag an einem Mann bürgerlicher Herkunft genauer fassbar.³¹⁹ Vom Ende des 14. Jahrhunderts bis zur Reformation lassen sich in Zürich zwanzig Ritter nachweisen. Einer dieser Männer, Götz Escher [6], liess sich wahrscheinlich zweimal zum Ritter schlagen. Zwei weitere Männer, Marx Röist und Jörg Göldli [15], wurden zwar mit der Ritterwürde ausgezeichnet – Letzterer sogar zweimal –, verzichteten aber darauf, den Titel auch tatsächlich zu führen. Es liegen somit Hinweise auf insgesamt 24 Rittererhebungen vor (Tab. 3).

Eine nähere Betrachtung der in Tabelle 3 zusammengestellten Ritterschläge zeigt, dass nur wenige Gelegenheiten bestanden, bei denen es einem Bürger der Stadt Zürich überhaupt möglich war, die Ritterwürde zu erlangen. Von den 22 Ritterschlä-

gen, deren Umstände sich rekonstruieren lassen, erfolgten mehr als die Hälfte anlässlich von nur drei Ereignissen – vier auf dem Kriegszug von 1386 ins Wehntal, vier bei der Kaiserkrönung Sigismunds 1433 und sechs in den Burgunderkriegen. Zu den übrigen Ritterschlägen kam es am Heiligen Grab in Jerusalem, in den Mailänderkriegen oder während eines Aufenthalts am päpstlichen Hof. Die Zürcher Ritter empfingen ihren Titel also alle bei einer der Gelegenheiten, die sich im Spätmittelalter als die üblichen heraukskristallisiert hatten. Diese vier Anlässe für Rittererhebungen – in der Schlacht, bei Krönungsfeierlichkeiten, am Hof eines Herrschers und am Heiligen Grab – sollen im Folgenden genauer untersucht werden.

Rittererhebungen im Krieg

Im Spätmittelalter war der Ritterschlag im Krieg sicherlich die häufigste Art, die Ritterwürde zu empfangen.³²⁰ Seit dem 14. Jahrhundert waren Ritterer-



Abb. 55: Die Ritterschläge nach der Schlacht von Grandson 1476. Grosse Burghunderchronik des Diebold Schilling von Bern, 1481 (ZBZ, Ms. A 5, S. 553).

Abb. 56: Die Ritterschläge vor der Schlacht von Murten 1476. Zürcher- und Schweiizerchronik des Gerold Edlibach, 1485/86 (ZBZ, Ms. A 75, S. 342).

hebungen vor Beginn der Schlacht oder dem Angriff auf eine Burg oder eine Stadt üblich, im 15. Jahrhundert dann auch nach errungenem Sieg.³²¹ Diese Form des Ritterschlags, die bis ins 16. Jahrhundert nachweisbar ist, diente dazu, den Kampfesmut der auf diese Weise Ausgezeichneten zu erhöhen oder Männer zu belohnen, die sich durch besondere Tapferkeit hervorgetan hatten.³²² In der Regel dürften Rittererhebungen anlässlich von Schlachten in eher einfacher Form erfolgt sein, zumal es sich vielfach um eigentliche Massenpromotionen handelte, bei denen Dutzende oder gar Hunderte die Ritterwürde empfingen. Den Darstellungen in den Schweizer Bilderchroniken zufolge knieten die Ritterkandidaten mit gefalteten Händen im Kreis, während sie

darauf warteten, dass sie der «Rittermacher» unter dem Ausruf «Besser Ritter als Knecht!» durch einen Schlag mit der flachen Schwertklinge auf die Schulter zu Rittern erhob.³²³ Andere Illustrationen geben das Ritual in ähnlicher Weise wieder.³²⁴

Auch in Zürich hatte mehr als die Hälfte der Ritter ihren Titel in der Schlacht erworben. Dies bedeutet jedoch nicht, dass Rittererhebungen in zürcherischen Heeren verbreitet oder gar üblich gewesen wären. Vielmehr bedurfte es jeweils ganz besonderer Umstände, damit es zu Ritterschlägen kam. Die ersten Ritterschläge im Krieg ereigneten sich 1386. In der auf die österreichische Niederlage in der Schlacht bei Sempach (9. Juli) folgenden unruhigen Zeit nutzte Zürich die Schwäche der Landesherr-



schaft zu einigen Plünderungs- und Verwüstungszügen in die Umgebung.³²⁵ Am 17. August zogen die Zürcher vor das Städtchen Regensberg und ins Wehntal. Auf dem Rückweg kam es zu einem Zusammentreffen mit österreichischen Truppen, bei dem vier Zürcher zu Rittern geschlagen wurden: Peter von Hünenberg, genannt Storch, Johann von Trostberg und Johann von Seon, alle drei Vertreter des traditionellen Adels, sowie der aus einer bürgerlichen Familie stammende Bürgermeister Rudolf Schwend (Linie A) [23].³²⁶ Erteilt wurden die Ritterschläge wohl von Ritter Peter Dürr, einem Elsässer Adligen, den Zürich am 1. Juni 1386 gegen 450 Gulden Jahressold als militärischen Befehlshaber verpflichtet hatte und der der Stadt bis Ende 1388 diente.³²⁷

Die nächsten Ritterschläge im Krieg erfolgten erst beinahe hundert Jahre später, während der Burgunderkriege. In der Koalition, die sich gegen Karl den Kühnen formiert hatte, waren nebst den Eidgenossen und den oberrheinischen Reichsstädten Basel, Strassburg, Schlettstadt und Colmar sowie den Bischöfen von Basel und Strassburg auch Habsburg und das Herzogtum Lothringen vertreten. Anlässlich der Schlachten bei Grandson (2. März 1476), Murten (22. Juni 1476) und Nancy (5. Januar 1477) wurden, wie aus vielen Quellen bekannt ist,³²⁸ von adligen Heerführern, die in fürstlichen Diensten Karriere gemacht hatten, eine grosse Zahl von Adligen und Nichtadligen zu Rittern geschlagen, darunter auch einige Männer aus der Zürcher



Abb. 57: König Matthias Corvinus schlägt Melchior Russ 1488 im Stephansdom in Wien zum Ritter. Diebold-Schilling-Chronik 1513, S. 246 (Eigentum Korporation Luzern; Standort: ZHB Luzern, Sondersammlung).

Abb. 58: Die Eroberung von Genua 1507. Ganz rechts die Ritterschläge durch König Ludwig XII. Diebold-Schilling-Chronik 1513, S. 464 f. (Eigentum Korporation Luzern; Standort: ZHB Luzern, Sondersammlung).

Oberschicht: Heinrich Göldli [13], Hartmann Roredorf und Felix Schwarzmurer bei Grandson, Hans Waldmann und wohl auch Marx Röist und Konrad Schwend (Linie A) [27] bei Murten.³²⁹

Bei Grandson erfolgten die Ritterpromotionen nach der Schlacht, im Lager des geschlagenen Burgunderherzogs. Dem Basler Johannes Knebel zu folge war es der Adlige Hermann von Eptingen, der Anführer der österreichischen Reiterei, der die Ritterschläge erteilte.³³⁰ Bei Murten fand dann bereits vor der Schlacht ein Rittererhebungsritual statt, bei dem äusserst zahlreiche Ritter ernannt wurden. Die Angaben in den Quellen reichen bis zu mehr als dreihundert neuen Rittern.³³¹ An der Spitze der zu Rittern Erhobenen stand, wie in den Berichten übereinstimmend hervorgehoben wird, Herzog René II. von Lothringen, der diese Ehrung «von ganzem herzen begert» habe.³³² Nach den Berichten Johannes Knebels sowie des Strassburgers Hans von Kageneck, der selbst die Ritterwürde empfangen hatte, war es Graf Oswald von Tierstein, obers-

ter österreichischer Hauptmann und Landvogt im Elsass, der als «Rittermacher» agierte.³³³ Kaum in Einklang zu bringen mit dem übrigen Quellenmaterial ist die Darstellung der Murtener Geschehnisse bei Gerold Edlibach.³³⁴ Ihm zufolge fanden die Ritterschläge erst nach der Schlacht statt: Nach errungenem Sieg sei man in das Lager von Karl dem Kühnen gezogen, dort habe man «mit allen trumtren und pfiffen» aufgespielt, worauf Wilhelm Herten von Hertenegg, auch er ein in österreichischen Diensten stehender adliger Heerführer, den Herzog von Lothringen und Männer «von allen stetten» zu Rittern geschlagen habe.

Von vorrangigem Interesse ist hier jedoch ein anderes Element der Darstellung Edlibachs. Nach Edlibach wurden nämlich bei Murten zwei Zürcher zu Rittern gemacht: Hans Waldmann, oberster Hauptmann der Zürcher, und Schultheiss Marx Röist. Während Waldmann nach der Schlacht von Murten in den Quellen wirklich durchgängig als Ritter bezeichnet wird, ist dies bei Röist nie der



Fall. Ein Irrtum Edlibachs ist unwahrscheinlich. Der Chronist war mit Ursula Röist, einer Schwester von Marx, verheiratet.³³⁵ kannte also dessen Lebensverhältnisse sehr gut. Dass Edlibach den Ritterschlag erfunden hat, um seinen Schwager zu ehren, erscheint ebenfalls unwahrscheinlich, dürften doch die übrigen Zürcher Hauptleute sehr genau beobachtet haben, wer den Ritterschlag erhielt und wer nicht. Plausibler ist die Annahme, dass Röist zwar den Ritterschlag erhalten hatte, in der Folge aber darauf verzichtete, den Titel zu führen.

Dass man die Annahme der Ritterwürde ablehnte oder sich nach empfangenem Ritterschlag entschloss, den «ritterlichen Orden» nicht zu tragen, kam durchaus vor, wobei es in erster Linie wirtschaftliche Erwägungen waren, die zu einem Verzicht auf die Ritterwürde führten.³³⁶ Von einem Ritter wurde ein repräsentatives Auftreten erwartet mit kostbarer Kleidung, Schmuck, Bediensteten und Pferden. Der Luzerner Melchior Russ, der 1488 vom ungarischen König Matthias Corvinus im Wiener Stephansdom zum Ritter geschlagen worden war, soll, so zumindest seine nachträgliche Darstellung, zunächst versucht haben, die Ehrung auszuschlagen, da er sich die Ritterschaft nicht leisten konnte. Darauf sei der König zornig geworden und

habe erwidert: «Slachen wir dich zu ritter, wir kön- den dir wol geben, dz du ritter magst sin, und must ritter werden.» Auf das Versprechen des Königs, ihn reichlich zu beschenken, habe er dann den Ritterschlag entgegengenommen.³³⁷ Da Matthias Corvinus seine Versprechungen nicht einhielt, soll Russ nach dem Bericht des gut informierten Chronisten Diebold Schilling des Jüngeren aufgrund der Kosten für die Ritterschaft zu Armut gekommen sein.³³⁸

Nach den Massenpromotionen der Burgunderkriege, die in der Eidgenossenschaft ein einmaliges Ereignis bleiben sollten, dauerte es wiederum mehrere Jahrzehnte, bis in den italienischen Kriegen des frühen 16. Jahrhunderts weitere Zürcher den Ritterschlag auf dem Schlachtfeld erlangten. Jakob Escher (vom Luchs) [14] und Rennward Göldli [38] empfingen die Ritterwürde 1507 vom französischen König vor Genua.³³⁹ Ludwig XII. hatte im Frühling 1507 eidgenössische Truppen zu einem Feldzug gegen Genua angeworben.³⁴⁰ Nach der Eroberung der Stadt lud der König alle Hauptleute zum Festmahl, wobei er, so die chronikalischen Quellen, das Angebot gemacht haben soll, allen, die dies wünschten, die Ritterwürde zu verleihen. Auf dieses Anerbieten gingen offenbar nur wenige ein. Nachweisbar sind lediglich vier neue Ritter. Nebst den beiden Zür-

chern handelt es sich um die Luzerner Werner von Meggen und Petermann Feer.

In den eidgenössischen Chroniken werden die Ritterschläge bei Genua, wie Fritz Glauser gezeigt hat,³⁴¹ teilweise recht kritisch beurteilt: Heinrich Brennwald berichtet, dass «etlich meinend», die mit dem Rittertitel Geehrten – Namen nennt der Embracher Chorherr keine, obschon ihm zumindest diejenigen der zwei Zürcher bekannt gewesen sein dürften – hätten diesen nicht «irer getat wegen» empfangen, sondern hätten sich lediglich in Erwartung grosszügiger Geschenke des Königs zum Ritter machen lassen.³⁴² Deutlicher wird der Luzerner Chronist Diebold Schilling der Jüngere: Es werde geredet, dass einige zu Rittern geschlagen worden seien, obwohl sie nicht am Kampf teilgenommen hätten, sondern beim französischen König im sandigen Tal geblieben seien. Man nenne diese Männer deshalb «Sandritter».³⁴³ Der Spottname «Sandritter», der den Vorwurf an die neuen Ritter, dass sie ihren Titel erworben hätten, ohne ihn durch Waffentaten zu verdienen, auf eine prägnante Kurzformel brachte, wird von anderen Chronisten ebenfalls erwähnt. Ein Reflex auf dieses Ge-spött findet sich auch in einer von Rennward Göldli verfassten Genealogie, in der er hervorhebt, er sei «zuo genua am berg ritter geslagen» worden – und eben nicht im sandigen Tal.³⁴⁴

Vermutlich zwei Jahre später kam es zum nächsten Ritterschlag an einem Zürcher. In der Genealogie von Rennward Göldli ist unter dem Wappen seines Bruders Jörg [15] vermerkt, dass dieser «an der venediger slacht von kung Ludwig von frangreych» zum Ritter geschlagen wurde, die Ritterschaft aber «noch nit» angenommen habe.³⁴⁵ Diese undatierte Bemerkung ist am ehesten auf den Feldzug zu beziehen, den die in der Liga von Cambrai vereinigten Herrscher – Papst Julius II., Kaiser Maximilian I., König Ludwig XII. von Frankreich und König Ferdinand II. von Aragon – 1509 gegen Venedig führten. Für diesen Feldzug hatten sowohl Rennward wie Jörg Göldli trotz Verbot der Zürcher Obrigkeit Söldner organisiert; beide dürften auf französischer Seite an den Kämpfen in Italien teilgenommen haben. Genaueres ist jedoch über diesen Ritterschlag nicht in Erfahrung zu bringen, ebenso wenig über die Gründe, die Jörg dazu bewegten, auf die Ritterwürde zu verzichten. Jedenfalls erscheint er in den Quellen dieser Zeit nie als Ritter.

Der letzte Ritterschlag anlässlich einer Schlacht, auf den hier einzugehen ist, ereignete sich während des Piacenzerzugs im Herbst 1521, dem für lange Zeit letzten Soldkrieg Zürichs.³⁴⁶ Im Mai 1521 hatte Zürich als einziger eidgenössischer Ort beschlossen, der Soldallianz mit Frankreich nicht beizutreten.³⁴⁷ Als Papst Leo X. im Sommer 1521 unter Berufung auf das 1514 geschlossene Soldbündnis um Truppen nachsuchte, um die päpstlichen Gebiete in Oberitalien vor dem Zugriff Frankreichs zu schützen, entschied die Zürcher Führung zwar, die bestehenden Bündnisverpflichtungen zu respektieren, und bewilligte Leo X. Truppen unter dem Kommando von Jörg Berger. Diese erhielten jedoch strikte Anweisung, lediglich den Kirchenstaat zu verteidigen und keine Offensivaktionen gegen Frankreich, das Kriegsknechte aus den anderen eidgenössischen Orten verpflichtet hatte, zu unternehmen.

Ende Oktober stiessen die Zürcher auf französischen Widerstand, als sie den Oglio, einen Nebenfluss des Po, überqueren wollten. Nachdem ein Versuch, den Gegner zu umgehen, gescheitert war, erzwangen die Zürcher den Übergang schliesslich mit Waffengewalt. Nach diesem Gefecht wurden drei Zürcher Hauptleute, Jörg Göldli [15] sowie die Landadligen Wolf und Gotthard von Landenberg (wohl von Breitenlandenberg), von Kardinal Giulio de Medici, dem späteren Papst Clemens VII., zu Rittern geschlagen. Berger erstattete dem Zürcher Rat in einem Brief vom 6. November Bericht über diese Ehrung, die wohl die Zürcher Truppenführer bei Laune halten und sie dazu ermuntern sollte, ihre Instruktionen etwas grosszügiger auszulegen. Göldli und die beiden Landenberger seien vom Kardinal zu sich berufen worden, der ihnen «umb irer erlichen und mannlichen tat willen», beim Übergang über den Oglio, den Rittertitel verliehen habe. Er, Berger, habe ihnen geraten, dem Angebot des Kardinals Folge zu leisten, da «glück und ere anzenemen» seien. Dass die drei Männer auf diese Weise ausgezeichnet wurden, sei auch «ein eer und gedächtnis» für die Stadt Zürich.³⁴⁸ Jörg Göldli verzichtete jedoch auch diesmal nach der Rückkehr in die Heimat darauf, den Rittertitel tatsächlich zu führen.

Rittererhebungen bei Krönungsfeierlichkeiten

Vielerorts waren Rituale, bei denen eine Vielzahl von Rittern kreiert wurde, fester Bestandteil der Krönungsfeierlichkeiten. Bei der Kaiserkrönung in

Abb. 59: Sigismund wird 1433 vom Papst zum Kaiser gekrönt. Eberhard Windeckes Geschichte des Kaisers Sigismund, 1445/50 (ÖNB Wien, Cod. 13.975, Bd. 2, fol. 356v).

Abb. 60: Der 1513 von Papst Leo X. zum Ritter erhobene Jakob Stäffer. Radierung, 1763/83, vermutlich nach einem heute verschollenen Gemälde Hans Aspers (ZBZ, Graphische Sammlung und Fotoarchiv).



Rom bestand mindestens seit der Krönung von Ludwig dem Bayern im Jahr 1328 der Brauch, einer grossen Zahl von Männern die Ritterwürde zu erteilen, bei der Krönung zum deutschen König in Aachen sind seit dem 15. Jahrhundert regelmässig solche Massenpromotionen bezeugt. Ähnliche Traditionen existierten auch am französischen Königshof und an anderen Höfen.³⁴⁹

Von den Zürchern Rittern empfingen vier – Rudolf Stüssi, Johann Schwend der Jüngere (Linie A) [25], Heinrich Schwend (Linie B) [52] und Götz Escher [6] – die Ritterwürde anlässlich der Kaiserkrönung Sigismunds am Pfingstsonntag (31. Mai) 1433.³⁵⁰ Nachdem Sigismund in der Petersbasilika von Papst Eugen IV. zum Kaiser gekrönt worden war, zog er mit grossem Gefolge auf die Tiberbrücke unterhalb der Engelsburg, stieg dort vom Pferd und schlug, immer noch den Krönungsornat tragend, zahlreiche Männer zu Rittern. Dieses Ritual diente der Inszenierung des Kaisers als erster Ritter im Reich.³⁵¹ Zugleich knüpfte es an die Grösse des antiken Roms an, auf das nach spätmittelalterlicher Auffassung das Rittertum zurückging. Insgesamt soll Sigismund laut einer allerdings lediglich auf Informationen aus zweiter Hand beruhenden Quelle 180 Männer zu Rittern gemacht haben.³⁵² Von den neuen Rittern sind nur einige wenige namentlich bekannt. Vermutlich handelte es sich nebst Männern aus dem Umfeld des Kaisers mehrheitlich um Italiener. Immerhin weiss man aus einer zeitgenössischen Nürnberger Chronik, dass fünf Gesandte der Stadt Nürnberg «auf der Teyffer prucken» den Ritterschlag erhielten und dort auch «mer ander ritter von Venedig und von Zurich» geschlagen wurden.³⁵³

Die Gesandten von 1433 blieben die einzigen Zürcher, die bei Krönungsfeierlichkeiten zu Rittern geschlagen wurden. Dass man sich auf diese Weise den Rittertitel holen konnte, blieb jedoch als Möglichkeit präsent. Dies zeigen die Ereignisse rund um den Romzug, den Maximilian I. im Herbst 1496 plante. Als der König trotz des Verbots der Tagsatzung versuchte, in der Eidgenossenschaft Söldner für dieses Unternehmen anzuwerben, beschloss der Zürcher Rat, die Teilnahme am Romzug zu verbieten, ausser für Männer, denen es «genoß und gemäss» wäre, um der Ritterschaft willen nach Rom zu ziehen «und daselbs ritterorden und wirde» anzunehmen.³⁵⁴

Rittererhebungen bei Hofe

Weitere Gelegenheiten, die Ritterwürde zu empfangen, boten sich an den Höfen von Herrschern. Gruppenpromotionen im Rahmen von höfischen Festen, wie sie lange Zeit üblich waren, sind zwar im 15. Jahrhundert kaum mehr belegt. An Bedeutung gewann hingegen eine in der Forschung bisher kaum beachtete Spielart des Ritterschlags: die Erteilung der Ritterwürde an einzelne Männer als Ehrung und als Gunstbeweis durch den Fürsten. Wie andere Gnadenakte diente der Ritterschlag bei Hofe zur Belohnung von besonderen Verdiensten und als Mittel, um bestehende Loyalitätsbeziehungen zu stärken oder neue aufzubauen.³⁵⁵ In solchen Zusammenhängen wurden zwei Zürcher zum Ritter erhoben, Jakob Stapfer und Kaspar Göldli [27], beide von Papst Leo X. (1513–1521).

Über die Frage, wie das Ritual der Rittererhebung am Hof von Leo X. vonstatten ging, geben an der Kurie selbst entstandene normative Quellen Aufschluss, insbesondere das vom päpstlichen Zeremonienmeister Agostino Patrizi Piccolomini unter Mitarbeit seines Kollegen Johannes Burckard in den Jahren 1486/88 verfasste Zeremonienbuch. Die Bestimmungen zum Ablauf einer Ritterpromotion sahen ein komplexes Ritual vor,³⁵⁶ das in weiten Teilen dem Ordo «De benedictione novi militis» aus dem 1293/95 entstandenen Pontifikale von Guillaume Duran dem Älteren folgte.³⁵⁷ Das Ritual begann mit dem Schwertsegen sowie mit Gebeten, in denen das Ideal eines christlichen «ordō militaris» entworfen wurde: Das Rittertum sei biblischen Ursprungs und von Gott dazu geschaffen worden, um gegen das Böse zu kämpfen, die Menschen zu beschützen und den Glauben, die Gerechtigkeit und das Recht zu verteidigen.

Die eigentliche Rittererhebung bestand aus einer Abfolge von zahlreichen rituellen Handlungen unterschiedlicher Herkunft und unterschiedlichen Alters: Zunächst wurde dem Ritterkandidaten vom Bischof, der die Rittererhebung vollzog, das blosse Schwert überreicht, das ihm, ähnlich wie bei der hochmittelalterlichen Ritterpromotion, von zwei weltlichen Adligen umgegürtet wurde. Nachdem der Kandidat das Schwert erneut gezogen und es dreimal kräftig geschwungen hatte, gab ihm der Bischof mit den Worten «pax tibi» den Friedenskuss und übertrug ihm so den «character militaris». Hauptakt war dann der Ritterschlag: Der Bischof

schlug den Kandidaten dreimal mit dem blosen Schwert auf die Schultern und erteilte ihm dabei mit den Worten «Esto miles pacificus, strenuus, fidelis et Deo devotus» die Ritterwürde. Anschliessend versetzte der Bischof dem neuen Ritter einen leichten Backenstreich, die «alapa». Bei der «alapa» handelte es sich gleichsam um einen zweiten Ritterschlag, wurde doch der Ritterschlag ursprünglich oft auch mit der blosen Hand erteilt.³⁵⁸ Zum Abschluss des Rituals wurden dem neuen Ritter schliesslich durch die zwei dem Bischof assistierenden Adligen die Sporen angelegt.

Der Ritterschlag von Jakob Stapfer erfolgte Ende April oder Anfang Mai 1513, vielleicht an Auffahrt (5. Mai), als der Papst nach der Messe zwei Männern, darunter einem «nobilis helvetius», die Ritterwürde verlieh.³⁵⁹ Der venezianische Geschichtsschreiber Marin Sanudo berichtet in seinen Tagebüchern, dass Stapfer von Leo X. äusserst gnädig behandelt und reich beschenkt worden sei. Der Zürcher habe eine Goldkette, ein Schwert und weitere wertvolle Geschenke erhalten.³⁶⁰ Dass sich unter den Geschenken eine Goldkette befand, war keineswegs Zufall: Gold galt im Spätmittelalter als ein Kennzeichen, in gewisser Hinsicht gar als ein Vorrecht des Ritters.³⁶¹ Im Laufe des 15. Jahrhunderts setzte sich deshalb als lateinische Bezeichnung für Ritter zunehmend der Begriff «eques auratus» durch.³⁶² Sanudos «*Diarii*» sind auch deswegen aufschlussreich, weil sie einen Hinweis dazu liefern, weshalb der Papst Stapfer der gestalt auszeichnete: Stapfer sei, so notierte Sanudo, ein sehr einflussreicher Schweizer Heerführer.³⁶³ Tatsächlich war Stapfer einer der bedeutendsten Zürcher Söldnerführer. Zum Zeitpunkt seines Ritterschlags war er jedoch weit davon entfernt, über grossen Einfluss zu verfügen. Vielmehr befand er sich in einer mehr als heiklen Lage. Da ihn diese dazu veranlasste, zunächst auf das Führen des Rittertitels zu verzichten, lohnt es sich, etwas näher auf diese Angelegenheit einzugehen.

Jakob Stapfer war der Sohn von Heinrich Stapfer und dessen zweiter Frau Adelheid Jörg aus Zug.³⁶⁴ Sein Vater war recht wohlhabend,³⁶⁵ sass während beinahe dreissig Jahren für die Zunft zur Meisen im Kleinen Rat und übte unter anderem als Vogt auf der Kyburg wichtige städtische Ämter aus.³⁶⁶ Stapfer selbst sammelte im Schwabenrieg erste Erfahrungen als militärischer Befehlshaber.³⁶⁷ Nach dem Lombardereizug für den französischen König von 1500,

den er als Fähnrich mitmachte, musste er sich wie die übrigen Angehörigen des Kaders wegen Mustierungsbetrügereien verantworten, kam aber mit einer Busse von 100 Gulden und einem Ausschluss aus allen Ämtern für die Zeit eines Jahres verhältnismässig glimpflich davon.³⁶⁸ Seine Karriere im Dienste der Stadt wurde jedenfalls nur kurzzeitig gebremst: 1503 gelangte er in den Kleinen Rat,³⁶⁹ im selben Jahr wurde er Säckelmeister,³⁷⁰ 1505 bis 1506 war er Hauptmann des Klosters St. Gallen,³⁷¹ 1508 bis 1511 Vogt auf der Kyburg,³⁷² 1511 bis 1512 erneut Säckelmeister.³⁷³ Gleichzeitig nahm er an verschiedenen obrigkeitlich angeordneten Auszügen in führender Stellung teil: Im Bellenzerzug von 1503 und beim Zug nach Genua 1507 war er Fähnrich, beim Kaltwinterfeldzug von 1511 Hauptmann.³⁷⁴

Höhe- und gleichzeitig Wendepunkt von Stapfers Laufbahn war der Pavierzug von 1512, wo er die Zürcher Truppen kommandierte und als «oberster Hauptmann» nach dem «obersten Feldherrn» Freiherr Ulrich von Hohensax die zweithöchste Position im eidgenössischen Heer innehatte.³⁷⁵ Nach diesem militärisch äusserst erfolgreichen Feldzug wurden Beschuldigungen laut, Stapfer habe Soldgelder unterschlagen. Ende 1512 wurde Stapfer, der nach Zug geflohen war, zu umfangreichen Zahlungen an die Kriegsknechte verurteilt, mit 400 Gulden gebüsst, von allen Ämtern ausgeschlossen und aus dem Zürcher Gebiet verbannt. Sein in Zürich zurückgebliebener Besitz wurde beschlagnahmt.³⁷⁶ Weshalb Stapfer in dieser Situation im April 1513 nach Rom reiste, bleibt unklar. Während die Eidgenossen argwöhnten, er wolle Verbindungen zum französischen König aufnehmen, handelte es sich seinen eigenen Beteuerungen zufolge lediglich um eine Pilgerfahrt.³⁷⁷ Vermutlich ging es ihm aber vor allen Dingen darum, an der Kurie und in Venedig, das er sowohl auf der Hin- wie auf der Rückreise besuchte, Unterstützung zu erhalten für seine Bemühungen um eine Aufhebung des gegen ihn ergangenen Urteils. Jedenfalls verwendete sich Venedig, wo er offenbar über gute Beziehungen verfügte,³⁷⁸ in der Folge tatsächlich zu seinen Gunsten bei Zürich.³⁷⁹

Während Stapfer in Venedig, wo er, aus Rom kommend, am 21. Mai eintraf, durchaus als Ritter auftrat,³⁸⁰ erscheint er nach seiner Rückkehr ins eidgenössische Gebiet – er hielt sich zunächst in Rorschach und in St. Gallen, dann in Pfäffikon und schliesslich in Rapperswil auf –³⁸¹ in den Quellen nie

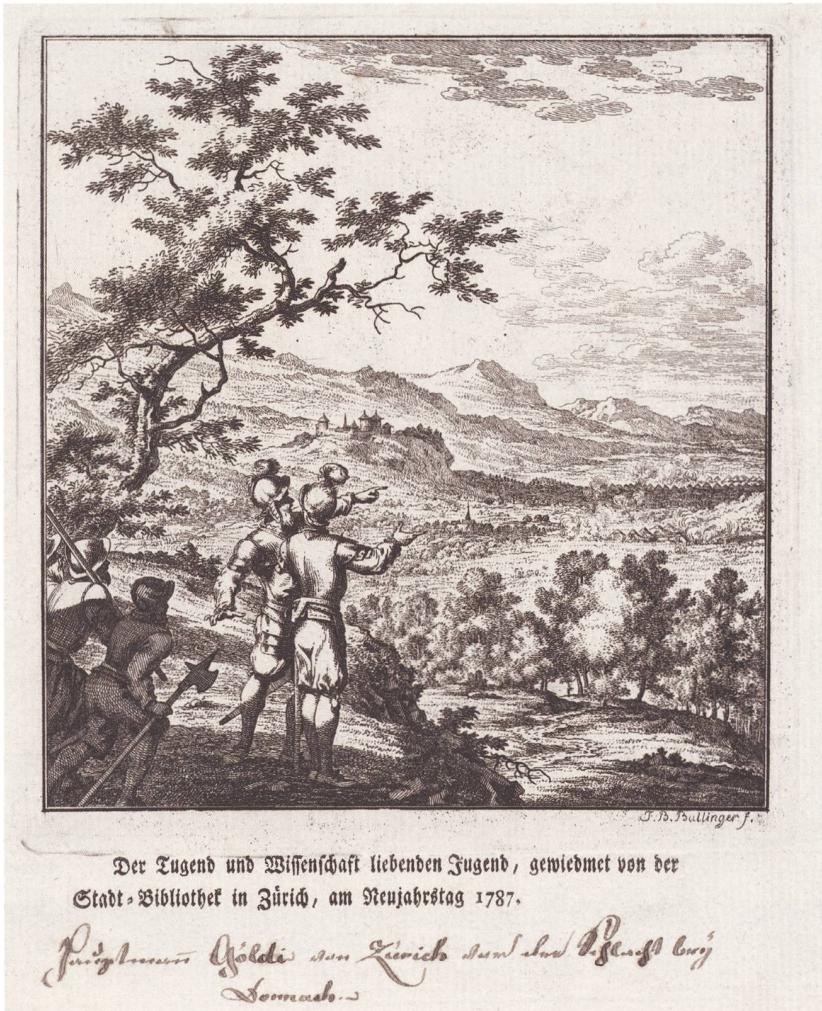
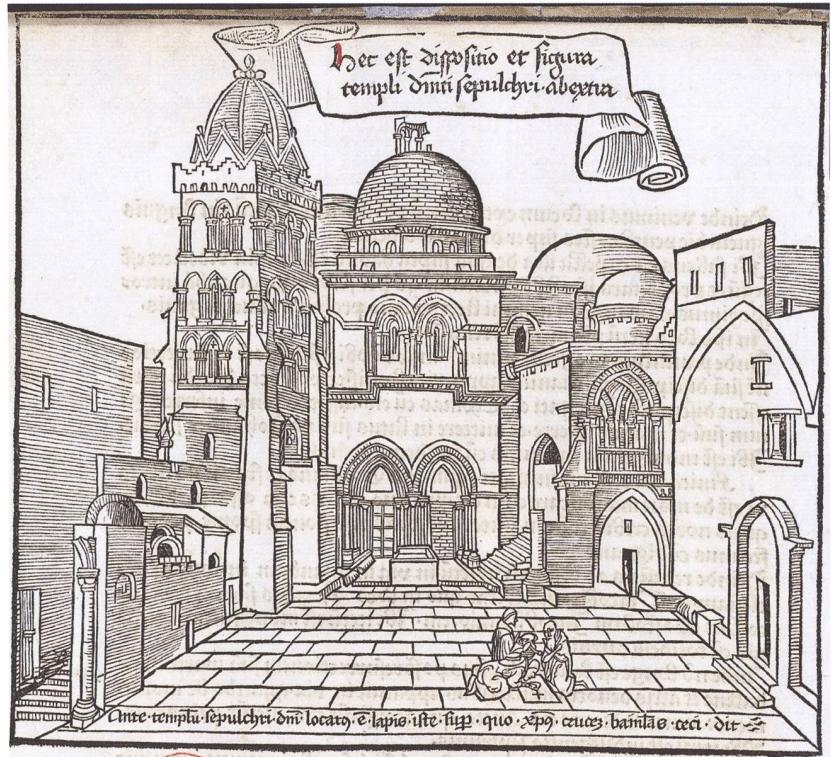


Abb. 61: Kaspar Göldli [27], der 1521 von Papst Leo X. zum Ritter geschlagen wurde, als Zürcher Hauptmann vor der Schlacht von Dornach 1499. Radierung, 1787 (ZBZ, Graphische Sammlung und Fotoarchiv).

als Ritter. Auch in von ihm selbst verfassten Schriftstücken bezeichnete er sich nie mit diesem Titel. Die Frage, weshalb er darauf verzichtete, den Rittertitel zu führen, ist nicht mit letzter Sicherheit zu beantworten. Möglich wäre, dass Stapfer gar nicht über die für einen ritterlichen Lebensstil notwendigen Mittel verfügte, da ihm der Zugriff auf sein Vermögen – das übrigens beträchtlich war –³⁸² ja verwehrt war. Wahrscheinlich wollte er aber einfach den Gerüchten, es seien während des Pavierzugs ungeheure Summen in seine Taschen geflossen, nicht durch ein Auftreten als Ritter unnötig Vorschub leisten. Diese Annahme wird dadurch gestützt, dass Stapfer in der zweiten Hälfte des Jahres 1517, unmittelbar nachdem der Zürcher Rat das über ihn gefällte Urteil aufgehoben hatte,³⁸³ damit begann, den ihm Jahre zuvor verliehenen Rittertitel auch tatsächlich zu führen.³⁸⁴ In der Folge tritt er dann in den Quellen durchgängig als Ritter auf.

Auch Kaspar Göldli [27] verdankte seinen Rittertitel dem Umstand, dass er einer der wichtigsten eidgenössischen Heerführer war. Geboren 1468 als Sohn von Heinrich Göldli [13], sammelte er erste militärische Meriten im Schwabenkrieg, wo er das Zürcher Fähnlein in der Schlacht bei Frastanz (20. April 1499), auf dem Vinschgauerzug und in der Schlacht bei Dornach (22. Juli 1499) kommandierte.³⁸⁵ Während der Mailänderkriege hatte er ebenfalls wiederholt wichtige Führungspositionen inne.³⁸⁶ Im Frühling 1521 war er oberster Hauptmann über ein eidgenössisches Heer von 6000 Mann, das in Diensten von Papst Leo X. in die Romagna zog.³⁸⁷ Da die eidgenössischen Truppen während des gesamten Feldzuges «nie kein find gesahend, wol läptend, an betten schlieffend und gar gute besoldung empfiengend», ging diese Unternehmung als «Leinlakenkrieg» in die Geschichte ein.³⁸⁸ Als das Heer Ende April untätig in Jesi lag, einer Stadt nahe Ancona, lud der Papst

Abb. 62: Die Grabeskirche in Jerusalem. Holzschnitt aus Bernhard von Breydenbachs «Peregrinatio in terram sanctam», 1486 (ZBZ, Abteilung Alte Drucke und Rara).



die Hauptleute nach Rom ein. Dort wurden sie mit grossen Ehren behandelt und vom Papst in feierlicher Audienz empfangen.³⁸⁹ Besonders ausgezeichnet wurden die zwei einflussreichsten unter ihnen, Kaspar Göldli und Ludwig von Erlach, der Hauptmann der Berner. Diese schlug der Papst an Auffahrt (9. Mai), nachdem sie zusammen mit den übrigen Hauptleuten am Gottesdienst in der Petersbasilika teilgenommen hatten, in seinem Palast zu Rittern und beschenkte sie anschliessend reich.³⁹⁰

Rittererhebungen am Heiligen Grab

Schliesslich konnte die Ritterwürde auf einer Pilgerreise nach Palästina erlangt werden. Der Adel verstand die kostspielige, zeitaufwendige und nicht ungefährliche Pilgerreise auch im 15. Jahrhundert noch als Ritterfahrt, die an die Tradition der Kreuzzüge anknüpfte.³⁹¹ Diese Ritterfahrt konnte durch die Erwerbung des Rittertitels am Heiligen Grab gekrönt werden.³⁹² Das älteste Zeugnis stammt vom norddeutschen Adligen Wilhelm von Boldensele, der im Bericht über seine zwischen 1332 und 1336 absolvierte Palästinareise erwähnt, er habe am Heiligen Grab zwei seiner adeligen Gefolgsleute zu Rittern gemacht.³⁹³ Ab dem Ende des 14. Jahrhunderts werden dann die Belege für Rittererhebungen an diesem dem

Christentum so heiligen Ort häufiger.³⁹⁴ Eine grosse Zahl detaillierter Pilgerberichte erlaubt es, die Entwicklung des Rituals recht genau nachzuzeichnen.³⁹⁵ Im Wesentlichen sind drei Phasen zu unterscheiden.

In der ersten, bis nach der Mitte des 15. Jahrhunderts reichenden Phase wurden die Ritterschläge am Heiligen Grab von Laien erteilt. Oft war es so, dass ein Adliger, der bereits über den Rittertitel verfügte, zunächst das vornehmste Mitglied einer Pilgergruppe zum Ritter schlug und dieser dann den Ritterschlag an seine Mitpilger weitergab. Die Beschreibungen aus dieser Phase weichen zwar in vielen Details voneinander ab, lassen aber erkennen, dass sich das Ritual in den Grundzügen stets ähnlich abspielte.³⁹⁶ Die Erhebung zum Ritter erfolgte nachts und wurde eingrahmt durch religiöse Handlungen. Den Kern des Rituals bildete der Ritterschlag mit dem flachen Schwert, wie er auch bei den anderen Möglichkeiten, die Ritterwürde zu erwerben, üblich war. Nach dem Ritterschlag wurden dem neuen Ritter goldene Sporen angelegt. Fester Bestandteil des Rituals war zudem ein Eid, in dem sich die Ritter vom Heiligen Grab nebst der Einhaltung von allgemeinen ritterlichen Idealen – Treue, Schutz von Witwen und Waisen, Gerechtigkeit gegenüber Arm und Reich oder Verteidigung



der Kirche – auch zur Unterstützung eines allfälligen Kreuzzuges verpflichteten.³⁹⁷

In diese Phase fällt möglicherweise der erste Ritterschlag in Jerusalem an einem Zürcher. Im Februar 1434 liess Götz Escher [6], der, wie oben dargestellt, wenige Monate vorher auf der Tiberbrücke von Kaiser Sigismund zum Ritter gemacht worden war, ein Testament aufsetzen, in dem er, da er gewillt sei, «mitt der hilff des almechtigen gotz übermere zuo dem heiligen grab» zu reisen, seiner Frau Elisabeth Schwarzmurer für den Fall seines Todes ein Leibgeding vermachte.³⁹⁸ Ob Escher das Vorhaben einer Pilgerfahrt nach Jerusalem in die Tat umgesetzt hat, ist unbekannt. Falls er es getan hat, spricht jedoch einiges dafür, dass er sich die Gelegenheit, sein adliges Kapital durch einen zweiten Ritterschlag weiter zu vergrössern, nicht entgehen liess, häufen sich doch im Laufe des 15. Jahrhunderts die Beispiele von Männern, die sich am Heiligen Grab oder bei einer anderen Gelegenheit ein zweites oder gar zum wiederholten Mal zum Ritter schlagen liessen.³⁹⁹

In der zweiten Phase, die in etwa das letzte Drittel des 15. Jahrhunderts umfasst, kam es dann insofern zu einem Wandel des Rituals, als die Franziskaner, denen die Obhut über die Grabeskirche anvertraut war, zunehmend an Einfluss auf das Geschehen gewannen.⁴⁰⁰ Seit spätestens 1476 war

es dann ein adliger Franziskanertertiarier, Bruder Johannes von Preussen, der als ständiger «Rittermacher» fungierte. Unter seinem Einfluss begann sich das Rittererhebungsritual zu verfestigen. Der Ablauf des Rituals ist aus zahlreichen Reiseberichten gut bekannt. Eine äusserst detailreiche Schilderung stammt vom Ulmer Dominikanermönch Felix Fabri, der 1483 als Begleiter an der Rittererhebung des Freiherrn Hans Werner von Zimmern und anderer Adliger teilnahm.⁴⁰¹

Das Ritual begann, so Fabri, damit, dass Bruder Johannes diejenigen Pilger, die Ritter werden wollten, eine Stunde vor Mitternacht im Chor der Grabeskirche zusammenrief. In einer Ansprache erinnerte Bruder Johannes die Aspiranten an die Pflichten eines Heiliggrabritters und betonte, dass niemand berechtigt sei, die Ritterwürde zu empfangen, der nicht zwei Bedingungen erfülle. Zum einen müsse ein Aspirant «von edelen stammen und ritterßgnoß von seinen vier anen her» sein, zum andern müsse er über ein genügend grosses Vermögen verfügen, um einen ritterlichen Lebensstil pflegen zu können – und zwar, wie in anderen Quellen fassbar wird, ohne sich in irgendeiner Art von Handelsgeschäften engagieren zu müssen.⁴⁰² Im Anschluss an diese Rede erfolgten die Ritterschläge. Laut der Beschreibung Fabris rief Bruder Johannes zunächst den vornehms-

Abb. 63: Götz Escher [6].
Escher, der 1433 von Kaiser Sigismund zum Ritter geschlagen worden war, liess sich möglicherweise 1434 in Jerusalem ein zweites Mal zum Ritter erheben. Porträt, 1700/1830 (ZBZ, Graphische Sammlung und Fotoarchiv).

Abb. 64: Zeichnung einer Wappenscheibe Felix Grebels, angeblich nach einem heute verlorenen, anlässlich der Hochzeit Grebels und Veronika von Mantzets angefertigten Original (ZBZ, Ms. J 370, S. 121).

Abb. 65: Der Ritterschlag am Heiligen Grab im 16. Jahrhundert. Heinrich Wölfis Syrische Reise 1520, Abschrift 16. Jahrhundert (BBB, MSS.h.h.XX.168, S. 193).



ten der anwesenden Adligen, den Grafen Hans von Solms, zu sich und legte ihm ein goldenes Schwert und goldene Sporen an. Nach der Umgürtung hieß er ihn vor dem Heiligen Grab niederknien, sodass er mit seinem Oberkörper auf dem Grabstein lag. In dieser Stellung erfolgte dann der Ritterschlag. In der Folge erhielten die übrigen Adligen in der Reihenfolge ihres Rangs den Ritterschlag.

In dieser zweiten Phase durfte Felix Grebel am Heiligen Grab zum Ritter erhoben worden sein. Grebel hatte im Juli 1491 das Zürcher Bürgerrecht aufgegeben und in der Folge die Stadt für mehrere Jahre verlassen.⁴⁰³ Ob er an einem Fürstenhof weilte, wie dies in der familiengeschichtlichen Lite-

ratur vermutet wurde,⁴⁰⁴ ist nicht bekannt. Sicher belegt ist einzig, dass Grebel, als er, vielleicht schon im Frühling 1495, sicher dann im Januar 1496, nach Zürich zurückkehrte, den Rittertitel führte.⁴⁰⁵ Dass er diesen in Jerusalem erworben hat, dafür spricht zum einen der Reisebericht des Johann von Lobkowitz, der im Sommer 1493 nach Jerusalem gefahren war. Dort wird unter den Mitreisenden ein (allerdings als Doktor titulierter) Felix Grebel aus der Schweiz genannt.⁴⁰⁶ Ein weiterer Hinweis ist eine in den familiengeschichtlichen Aufzeichnungen Hans Wilpert Zollers (1673–1757) überlieferte Skizze.⁴⁰⁷ Diese zeigt eine Wappenscheibe mit der Inschrift «Hr. Felix Grebel Ritter, 1512» (Abb. 64). Abgebildet

ist im Vordergrund das Allianzwappen Grebel-von Mantzet, im Hintergrund ein von Säulen getragener Bogen, an dem links der Wappenschild der Holzach, rechts der der Schad befestigt ist.⁴⁰⁸ Der älteren Literatur zufolge soll es sich hierbei um die Kopie einer heute verlorenen Wappenscheibe handeln, die anlässlich der dritten Hochzeit Grebels geschaffen wurde.⁴⁰⁹ Tatsächlich war Grebel in erster Ehe mit Anna Holzach aus Baden († 1503), in zweiter Ehe mit Elisabeth Schad aus Biberach († um 1507) und in dritter Ehe mit Veronika von Mantzet aus Luzern verheiratet.⁴¹⁰ Falls die Skizze wirklich auf eine 1512 geschaffene Allianzscheibe zurückgeht, wäre sie der Beweis dafür, dass Grebel sich den Ritterschlag in Jerusalem geholt hat, zeigt sie doch nebst den genannten Wappen auch ein Abzeichen mit einem roten, von vier kleinen Kreuzen umgebenen Krückenkreuz – dem Jerusalemkreuz, das gegen Ende des 15. Jahrhunderts zum Zeichen der Ritter vom Heiligen Grab geworden war.⁴¹¹

Nach Grebel wurde kein Zürcher mehr zum Heiliggrabritter geschlagen;⁴¹² die Darstellung der dritten Phase, die nach dem Tod von Bruder Johannes um 1500 begann, kann deshalb kurz gehalten werden. Die Rolle des «Rittermachers» ging nun an den jeweiligen Guardian des Franziskanerklosters über. Die Franziskaner, die sich das Recht, am Heiligen Grab Rittererhebungen zu vollziehen, bis ins 18. Jahrhundert wiederholt von der Kurie bestätigen liessen, bemühten sich um eine organisatorische Erfassung der Ritter vom Heiligen Grab und gestalteten die Rittererhebung im Lauf des 16. Jahrhunderts zu einem komplexen Ritual aus, dessen Ablauf deutliche Parallelen zum Ordo aufwies, den der päpstliche Zeremonienmeister Agostino Patrizi Piccolomini wenige Jahre zuvor niedergeschrieben hatte.⁴¹³

6.3 Der Stellenwert des Rittertitels

Die Frage nach dem Stellenwert des Rittertitels ist in der Forschung zum spätmittelalterlichen Rittertum höchst unterschiedlich beantwortet worden. Auf der einen Seite steht die Einschätzung, dass der Ritterschlag auch im 14. und 15. Jahrhundert noch soziale Mobilität begründen konnte. Für Westeuropa sowie für die habsburgischen Höfe kamen einige neuere Untersuchungen zum Schluss, der Ritterschlag habe eine Standeserhöhung, eine besonders

prestigeträchtige Form der Nobilitierung dargestellt.⁴¹⁴ Andere Autoren hielten dagegen am traditionellen Bild fest, wonach das Rittertum im Spätmittelalter einen Niedergang erfahren und seine soziale Bedeutung grösstenteils eingebüsst habe.⁴¹⁵ Solche Positionen wurden nicht zuletzt in der (nicht sehr umfangreichen) Literatur zum Rittertum in der spätmittelalterlichen Eidgenossenschaft vertreten: Der Rittertitel habe eine fortlaufende Entwertung durchgemacht und seine Attraktivität außer für «neureiche Städter» eingebüsst. Die Tatsache, dass die Zahl der Ritter im Spätmittelalter abnahm, sei als deutlicher Beleg für ein schwindendes Interesse am Rittertitel zu werten.⁴¹⁶

Gewiss gibt es Quellen, die herangezogen werden können, um die Annahme eines Verfalls des Rittertums zu stützen. Bekannt (und oft zitiert) ist etwa die Kritik von Enea Silvio Piccolomini, dem späteren Papst Pius II., der die Rittererhebungen, die Friedrich III. nach seiner Kaiserkrönung 1452 auf der Tiberbrücke vornahm, zum Anlass nahm für eine Polemik gegen die Verleihung des Rittertitels, die heutzutage allzu freigiebig erfolgte.⁴¹⁷ Durch zeitkritische Äusserungen wie diese sollte man sich jedoch nicht zur Annahme einer generellen Entwertung des Rittertitels verleiten lassen. Einiges spricht dafür, dass der Rittertitel bis mindestens ins 16. Jahrhundert einen hohen Stellenwert behielt. Weiterhin liessen sich höchstgestellte Adlige, Fürsten, Königssöhne, ja sogar Könige zum Ritter erheben: Der nachmalige Kaiser Friedrich III. hatte sich 1436 am Heiligen Grab zum Ritter schlagen lassen, Herzog René II. von Lothringen war 1476 bei Murten zum Ritter erhoben worden, König Franz I. empfing 1515 bei Marignano den Ritterschlag – um nur einige Beispiele anzuführen.⁴¹⁸ Nicht nur Niederadlige, sondern auch Angehörige des hohen Adels bezeichneten sich in den Quellen mitunter explizit als Ritter, empfanden dies also keineswegs als unter ihrer Standeswürde.⁴¹⁹ In vielen Adelsgesellschaften war die einzige Unterscheidung, die durch unterschiedliche Abzeichen gegen aussen sichtbar gemacht wurde, diejenige zwischen Rittern und Nichtrittern – und nicht etwa die zwischen Hoch- und Niederadel.⁴²⁰

Auch das Argument, dass das Seltenerwerden des Rittertitels auf ein abnehmendes Interesse am Rittertum zurückzuführen und somit als Verfallszeichen zu werten sei, ist nicht stichhaltig. Zwar dürfte die oft geäusserte These, wonach die Zahl

der Ritter im 14. und 15. Jahrhundert stark zurückgegangen sei, da die Verfestigung der Ritterschaft zum Rechtsstand die Erwerbung der Ritterwürde entbehrlich gemacht habe, durchaus zutreffen.⁴²¹ Die ritterlichen Ideale büsstten jedoch nichts von ihrer Bedeutung für das Selbstverständnis des gesamten Adels ein.⁴²² Die Abnahme der Zahl der tatsächlichen Ritter ist kein Indiz für eine Entwertung des Rittertitels, sondern Ausdruck des Funktionswandels, den diese Würde im Spätmittelalter erfuhr, indem sie zu einer vornehmlich vom König oder Fürsten bei bestimmten Gelegenheiten erteilten Ehrung wurde. Für die Anzahl Ritter innerhalb einer bestimmten Adelsgruppe wurde daher Herrschaftsnähe zum entscheidenden Kriterium. Während Adlige, die kaum Kontakte mit dem Herrscher hatten, immer seltener den Rittertitel trugen, blieb die Ritterwürde am Hof von Bedeutung.⁴²³ An den habsburgischen Höfen etwa stand ein Ritter auch im frühen 16. Jahrhundert in einem höheren Rang als ein einfacher Adliger.⁴²⁴

Schliesslich wurde – dies entgegen der Kritik Piccolominis – im Spätmittelalter nicht einfach jeder, der dies wünschte, Ritter, sondern in der Regel nur der, der über so viel adliges (und natürlich ökonomisches) Kapital verfügte, dass er sowohl von oben, durch den Fürsten oder den Heerführer, der die Rittererhebungen vornahm, wie auch von den ihm sozial Gleichgestellten als dieses Titels würdig erachtet wurde. Selbst in den Massenpromotionen der Burgunderkriege, die in Zürich und in den anderen eidgenössischen Orten die Zahl der Männer, die den Rittertitel führten, stark vermehrte, wurden beinahe ausschliesslich Männer aus etablierten Familien zu Rittern gemacht. Dass jemand zum Ritter geschlagen wurde, der so steil aufgestiegen war wie Hans Waldmann, war – wie seine Karriere überhaupt – die Ausnahme. Offenbar war es also so, dass durch die «Rittermacher» und durch die übrigen Hauptleute durchaus eine wirksame soziale Kontrolle ausgeübt wurde.⁴²⁵

Gleiches gilt für die anderen Gelegenheiten, bei denen der Ritterschlag empfangen werden konnte. Am Heiligen Grab etwa gelang es vor allem seit der Mitte des 15. Jahrhunderts zunehmend auch Nichtadligen, die Ritterwürde zu erlangen. Dennoch war die Feststellung der Adelsqualität der Kandidaten, die, wie oben dargestellt, dem Ritterschlag voranging, keineswegs nur eine leere Formalität.

Auch in diesem Zusammenhang ist die Reisebeschreibung Felix Fabris höchst aufschlussreich: Nach den Rittererhebungen sei, so Fabri, unter den neuen Rittern ein Aufruhr entstanden, weil «etliche pilgri sich hatten lassen ritter schlählen, unnd waren doch nicht edel, noch ritterßgnoß». Bruder Johannes habe die Streitenden angehört und dann denjenigen, die «untüglich zu der ritterschaft waren», die Ritterschaft wieder abgenommen und «declarierte, das sie nicht ritter weren und sie niemandt dafür solt halten».⁴²⁶

In der Forschung wurde verschiedentlich die Ansicht vertreten, es habe ehrenvollere und weniger ehrenvolle Arten gegeben, den Rittertitel zu erwerben. Einige Autoren sahen den Ritterschlag in der Schlacht als besonders prestigeträchtig an,⁴²⁷ andere denjenigen auf der Tiberbrücke,⁴²⁸ wieder andere denjenigen in Jerusalem.⁴²⁹ Zwar war es, wie der Spott über die «Sandritter» von Genua zeigt, durchaus möglich, dass der mit dem Ritterschlag verbundene Prestigegegewinn durch die Umstände, unter denen der Titel erworben worden war, gemindert wurde. Stichhaltige Gründe für die Annahme, dass gewisse Arten, den Rittertitel zu erwerben, generell als ehrenvoller als andere galten, gibt es jedoch keine.

Der Stellenwert des Rittertitels war also, so lassen sich diese allgemeinen Überlegungen zusammenfassen, bis ins 16. Jahrhundert hinein ungebrochen. Für einen Vertreter der bürgerlichen Zürcher Oberschicht resultierte aus dem Ritterschlag eine beträchtliche Mehrung seines adeligen Kapitals. Dies wird ganz direkt sichtbar in den Titulaturen, mit denen Träger des Rittertitels in den Quellen bedacht wurden. Ritter führten den Titel «Herr» und wurden – worauf noch genauer einzugehen sein wird – mit ehrenden, (ursprünglich) adelsspezifischen Adjektiven bezeichnet. Durch die Erhebung zum Ritter wurde aus dem «bescheidnen» Götz Escher [6] der «fromme feste Herr» Götz Escher,⁴³⁰ aus dem «frommen wisen» Hans Waldmann der «strenge feste Herr» Hans Waldmann.⁴³¹ Der Titel «Herr», der seit dem Hochmittelalter hervorragende Personen unterschiedlichen Standes kennzeichnete,⁴³² war im spätmittelalterlichen Zürich einigen wenigen Personen vorbehalten. Die grösste Gruppe, die zur Führung des Herrentitels berechtigt war, war die Geistlichkeit. Im weltlichen Bereich stand der Herrentitel außer den Rittern lediglich Hochadligen,⁴³³ Doktoren⁴³⁴ sowie

den beiden Bürgermeistern zu. Der Rat als Korporation wurde mit «mine herren» bezeichnet; die einzelnen Kleinräte führten jedoch im Gegensatz zur Zeit vor 1336 die Herrenbezeichnung nicht.⁴³⁵ Erst im 16. Jahrhundert setzte langsam eine Ausbreitung und ein Absinken des Titels «Herr» ein. Zunächst vereinzelt, dann immer häufiger wurden weitere hohe Amtsträger – Hauptleute, der Schultheiss, die Säckelmeister, Vögte – mit «Herr» tituliert.⁴³⁶

Das Prestige, das mit der Ritterwürde verbunden war, kommt auch darin zum Ausdruck, dass in Namenreihen und Listen Ritter regelmässig an erster Stelle genannt werden. In den Zürcher Ratslisten, die üblicherweise die Ratsherren in der Reihenfolge ihrer Amtsjahre aufführen, erscheinen Ritter stets vor Nichtrittern, auch wenn Letztere schon viel länger dem Kleinen Rat angehörten. Felix Schwarzmurer beispielsweise, der 1475 in den Rat gelangte und als Amtsjüngster auf dem letzten Platz unter den Ratsherren der Baptistaalhälfte aufgeführt wurde, rückte nach seiner Erhebung zum Ritter 1476 auf den zweiten Platz vor, gleich nach Ritter Heinrich Escher (vom Luchs) [13] und vor Ratsherren wie Hans Meyer von Knonau [6] oder Hans Bluntschli, die bereits seit mehr als zwanzig Jahren im Rat sassan.⁴³⁷ Auch in den Ratsmanualen wurden, wenn die mit der Vorbereitung oder Behandlung eines bestimmten Geschäfts beauftragten Kleinräte aufgelistet wurden, Ritter stets vor Nichtrittern genannt.⁴³⁸

Die wenigen Zürcher, die im untersuchten Zeitraum die Ritterwürde erlangten, gehörten alle der städtischen Oberschicht an. Beinahe alle stammten aus Geschlechtern, die sich bereits vor geraumer Zeit unter den reichsten und mächtigsten hatten etablieren können. Bis gegen Ende des 15. Jahrhunderts zählten die Ritter in der Regel zur engsten politischen Führungsgruppe. Im 16. Jahrhundert kam es zu einem gewissen Wandel. Zwar gehörten abgesehen von Werner Rat, der der Sohn eines Seidenstickers war und zeitweise als Schreiber tätig war,⁴³⁹ weiterhin alle Zürcher Ritter der Spitzengruppe der städtischen Oberschicht an. Nun waren es jedoch vor allem Söldnerführer und kaum mehr Mitglieder des engeren politischen Führungskreises, die sich zum Ritter schlagen liessen. Dies erklärt sich zumindest teilweise dadurch, dass sich Männern wie Jakob Stapfer oder Kaspar Göldli [27], die wichtige Akteure im Söldnergeschäft waren und über gute Verbindungen zu verschiedenen europäischen

Höfen verfügten, mehr Gelegenheiten boten, bei denen sie sich die Ritterwürde holen konnten, als anderen Mitgliedern der Zürcher Führungsschicht. Dennoch dürfte dieser Wandel als ein Indiz dafür anzusehen sein, dass die Ritterwürde in Zürich nach 1500 langsam an Attraktivität zu verlieren begann. Für den grössten Teil des Untersuchungszeitraums bedeutete der Empfang des Ritterschlags aber zweifellos einen hohen Prestigegegewinn und einen eminenten Zugewinn an adligem Kapital, von dem, so steht zu vermuten, trotz des individuellen, nicht vererbaren Charakters der Auszeichnung auch die Nachkommen eines Ritters profitierten: Wer darauf verweisen konnte, dass bereits sein Vater, Schwiegervater oder Grossvater den Rittertitel getragen hatte, der dürfte – vorausgesetzt, dass auch er selbst dazu in der Lage war, ein adligen Normen und Repräsentationsformen entsprechendes Leben zu führen – einen bedeutsamen Schritt hin zu einem adligen Ansehen gemacht haben.

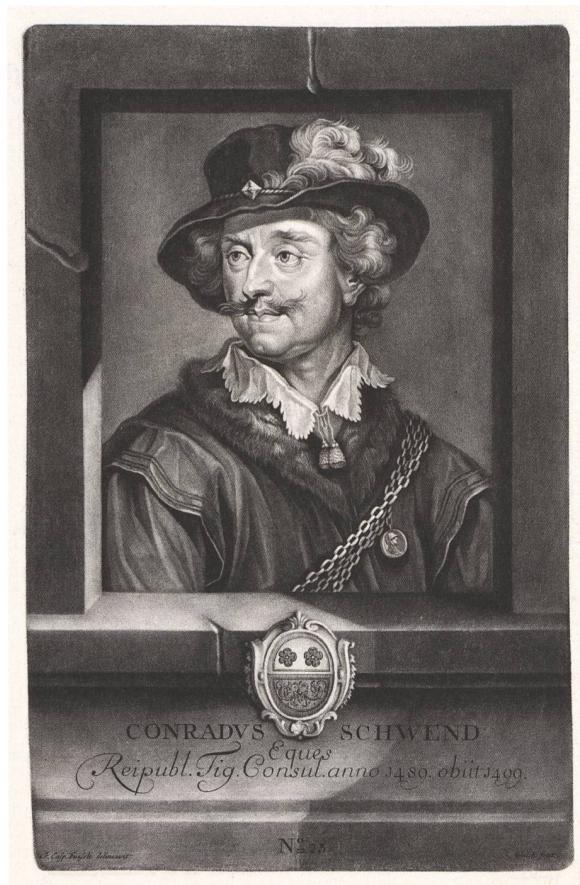
Rechtliche oder materielle Vorteile bot der Rittertitel dagegen kaum. Lediglich in einigen wenigen städtischen Verordnungen wurde den Rittern eine Sonderstellung eingeräumt. So wurde in einer 1439 erlassenen Ratsverordnung, welche, um «der statt kosten» zu mindern, die Höhe der den städtischen Amtsträgern zustehenden Entschädigungen neu regelte, eine ältere Bestimmung erneuert, wonach Ratsherren, die den Rittertitel trugen, sich bei Gesandtschaftsreisen wie die Bürgermeister von zwei Knechten begleiten lassen durften, während die übrigen Ratsherren nur Anspruch auf einen Knecht als Begleiter hatten.⁴⁴⁰ Diese Regelung wurde noch im neuen Satzungsbuch von 1518 so übernommen.⁴⁴¹ Auch in Zürich stand somit noch im frühen 16. Jahrhundert ausser Frage, dass einem Ritter ein höherer Repräsentationsaufwand zuzubilligen war als einem Nichtritter. Ebenfalls älteren Ursprungs dürfte eine zweite Bestimmung sein, in der Ritter privilegiert wurden. Greifbar wird diese allerdings erst im September 1525. Damals machten die Obristzunftmeister Rudolf Thumysen und Hans Ochsner vor dem Kleinen und dem Grossen Rat geltend, sie seien nicht dazu verpflichtet, an Befragungen von Gefangenen unter der Folter teilzunehmen – worauf ihnen beschieden wurde, dass sie wie alle anderen «in den tuorn zuo fragen und foltern faren sollent», ausgenommen seien einzig die Bürgermeister, der Reichsvogt und Träger des Rittertitels.⁴⁴²

Abb. 66: Konrad Schwend (Linie A) [27]. Porträt von Sebastian Walch und Johann Caspar Füssli, 1756 (ZBZ, Graphische Sammlung und Fotoarchiv).

7 Heiratsverbindungen zum alten Adel

Die Bedeutung des Konnubiums als Mittel des gesellschaftlichen Aufstiegs ist in der Forschung schon oft hervorgehoben worden.⁴⁴³ Eine vorteilhafte Heirat dokumentierte den sozialen Status, den ein Aufsteiger zu erreichen gewusst hatte, und eröffnete gleichzeitig Perspektiven eines weiteren Aufstiegs. Neben den ökonomischen Vorteilen verschaffte eine «gute Partie» auch soziales Kapital, Zugang zu einem sozialen Netzwerk, das für das Erreichen von bedeutenden Ämtern und Positionen von grösstem Wert sein konnte. Die Wichtigkeit von Heiratsverbindungen zum traditionellen Adel als Mittel der Annäherung an ihn wurde auch von spätmittelalterlichen Autoren erkannt. Felix Hemmerli sah im «Liber de nobilitate» grundsätzlich zwei Möglichkeiten, in den Adel aufzusteigen: entweder durch ein Privileg des Königs oder durch Heiratsverbindungen mit Adligen. Wenn ein reicher Nichtadliger Heiratsverbindungen zum Adel eingehe, könne er sich und seine Nachkommen erheben, durch ein fortgesetztes adliges Konnubium könnten Familien einfacher Herkunft im Laufe der Zeit zu wahren Adligen werden. Ein reiches Bauerngeschlecht, das nur Ehen mit Bauern eingehe, bleibe dagegen stets nichtadlig.⁴⁴⁴ Mit diesen Überlegungen Hemmerlis ist ein zentraler Aspekt angesprochen: Heiratsverbindungen zum Adel führten zu einem Zugewinn an adeligem Kapital und schufen die Basis, um im Laufe der Zeit, in nachfolgenden Generationen als ebenbürtig angesehen zu werden.⁴⁴⁵

Auch in Zürich suchten diejenigen Geschlechter, die sich an adligen Lebens- und Repräsentationsformen orientierten, Heiratsverbindungen zu Geschlechtern des alten Adels. Die Schwend knüpften bereits im frühen 14. Jahrhundert Verbindungen zum traditionellen Stadtadel und gingen ab dem späten 14. Jahrhundert wiederholt Verbindungen



mit Geschlechtern des alten Adels der Region ein (von Hünenberg, von Schlatt, von Randenburg, von Landenberg-Greifensee, von Breitenlandenberg, von Rischach). Andere Zürcher Junkergeschlechter wiesen im 15. und im frühen 16. Jahrhundert ebenfalls teilweise recht intensive Heiratsverbindungen zum regionalen Landadel auf. Bei den Göldli lassen sich Heiratsverbindungen zu den von Stadion sowie, wie bei den Schwend, zu den von Rischach und den von Breitenlandenberg nachweisen; bei den Meiss zu den von Hofstetten, den von Hinwil, den von Seengen und den von Breitenlandenberg; bei den Escher vom Luchs zu den von Giessen und den Schenk von Landegg. Die Schwarzmurer waren über Heiratsverbindungen mit den von Hünenberg, den von Münchwil und den von Hinwil verbunden,⁴⁴⁶ die Bletscher mit den von Hunwil, den von Fulach und den von Lommis,⁴⁴⁷ die Stagel schliesslich – um ein letztes Beispiel anzuführen – mit den von Heidegg, den von Hinwil und den von Giessen.⁴⁴⁸

Einer der wichtigsten Beweggründe für das Eingehen einer Eheverbindung zum alten Adel war für die städtischen Junkergeschlechter sicherlich die

Hoffnung, auf diese Weise das adlige Kapital, über das man verfügte, mehren zu können. Mit einem adligen Konnubium konnte demonstriert werden, dass man vom Adel als zumindest einigermassen ebenbürtig akzeptiert wurde. Zudem erleichterten solche Heiraten den Zugang zur adeligen Gesellschaft, indem sie Möglichkeiten eröffneten, mit den angeheirateten adeligen Verwandten auf vertrautem Fuss und von Gleich zu Gleich zu verkehren. Ein illustratives Beispiel hierfür ist der Briefwechsel zwischen Hans Schwend dem Langen (Linie B) [40] und Bilgeri von Heudorf, einem Onkel von Schwends zweiter Frau Martha von Landenberg-Greifensee.

Überliefert sind drei Briefe, zwei von Heudorf und einer von Schwend, aus den Jahren 1455 bis 1457. Hauptthema – und Grund dafür, dass gerade diese drei Schriftstücke aus einem offenbar umfangreicherem Briefwechsel erhalten geblieben sind – ist eine Forderung Heudorfs über 400 Gulden. Heudorf hatte nach dem Tod von Marthas Vater Martin von Landenberg-Greifensee gemeinsam mit Rudolf von Landenberg-Greifensee die Vormundschaft über Martha und ihre zwei Schwestern übernommen. Nach der Verheiratung der drei Schwestern hatten die beiden Vormünder mit Hans Schwend und den Brüdern Dietrich und Heinrich von Rümlang, den Ehemännern der beiden anderen Landenbergerinnen, abgerechnet, wobei Schwends Schuld gegenüber Heudorf auf die erwähnten 400 Gulden beziffert worden war. Obschon Schwend die Forderung grundsätzlich anerkannte, kam es in der Folge zu einer langwierigen Auseinandersetzung über die genauen Zahlungsmodalitäten. Trotz des konfliktträchtigen Hauptgegenstands des Briefwechsels weist vieles darauf hin, dass zwischen den beiden Männern eine freundschaftliche Beziehung bestand. Schwend anerbot sich, Heudorf Hilfe zu leisten in dessen Auseinandersetzung mit den von Fulach, einem Schaffhauser Adelsgeschlecht, und der Stadt Schaffhausen um Schloss und Herrschaft Laufen und gab Ratschläge, wie in dieser Sache weiter vorzugehen sei. Heudorf drückte seine Hoffnung auf ein baldiges persönliches Treffen aus, informierte Schwend über gesellschaftliche Anlässe, an denen er teilgenommen hatte oder teilzunehmen plante, erkundigte sich bei Schwend nach dem Befinden einer Verwandten und trug ihm auf, diese zu grüssen.⁴⁴⁹

Welche Auswirkungen eine Eheschliessung mit einem Mann oder einer Frau aus einem Geschlecht

des alten Adels auf die soziale Position des städtischen Ehepartners und seiner Verwandten hatte, ist aufgrund des vielfach ungenügenden Forschungsstands zur Geschichte des regionalen Adels nach 1400 im konkreten Einzelfall meist nicht genauer zu bestimmen. Grundsätzlich ist jedoch davon auszugehen, dass die Folgen einer solchen Heirat von Fall zu Fall ganz unterschiedlich waren. In einigen Fällen dürfte die altadlige Seite über ihren vornehmen Namen und ihr ererbtes adliges Kapital hinaus nicht viel in die Ehe eingebracht haben. In anderen Fällen – und zwar, wie noch zu zeigen sein wird, keineswegs selten – waren Eheschliessungen mit Landadligen hingegen sowohl sozial wie finanziell attraktiv. Anna von Breitenlandenberg etwa, Tochter von Rudolf von Breitenlandenberg und Agatha Muntpat, wurde von ihren Verwandten bei der 1463 geschlossenen Ehe mit Konrad Schwend (Linie A) [27] mit nicht weniger als 2200 Gulden ausgestattet. Zudem verfügte sie über Beziehungen zu Personen in wichtigen geistlichen und weltlichen Positionen: Ihr Onkel Hermann von Breitenlandenberg war zum Zeitpunkt der Hochzeit Domdekan in Konstanz und rückte wenige Jahre später zum Konstanzer Bischof auf; ein weiterer Onkel väterlicherseits, Kaspar von Breitenlandenberg, war Abt des Klosters St. Gallen (allerdings seit 1457 wegen schlechter Klosterverwaltung vom Amt suspendiert); die Brüder Konrad und Hans Muntprat, Onkel mütterlicherseits, zählten in Konstanz zu den mächtigsten und reichsten Männern.⁴⁵⁰